

Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gegliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 02.10.2025

Baruth/Mark, den 08.10.2025

Stadt Baruth/Mark, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (26.07.2025 – 31.08.2025) nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 49 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, davon 2 anerkannte Naturschutzverbände, beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 32 Stellungnahmen (inklusive Stellungnahme Nr. 12 per Leico-Abfrage sowie Nr. 26 und Nr. 27 per BIL-Leitungsauskunft) beim Bauamt bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen. Abweichendes Vorgehen im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung: Die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming (Nr. 31-32) wurde aufgrund einer Fristverlängerung gemäß dem Eingangsdatum in Einzelstellungnahmen unterteilt.

Verweise auf Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die weiterhin Gültigkeit haben, wurden ebenfalls aufgeführt und grau hinterlegt.

- a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 28.07.2025)
- GDMcom GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)
- EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)
- Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 01.08.2025)
- EWE Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)
- Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ (Schreiben vom 06.08.2025)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 07.08.2025)
- E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 11.08.2025)
- Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 14.08.2025)
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Leico-Auskunft vom 15.08.2025)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 19.08.2025)
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 20.08.2025)
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 22.08.2025)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (Schreiben vom 25.08.2025)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.08.2025)
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Schreiben vom 28.08.2025)
- Neptune Energy Deutschland GmbH (BIL-Auskunft vom 03.09.2025)
- DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 18.09.2025)
- Landkreis Teltow-Fläming - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Schreiben vom 02.10.2025)

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

- 50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 19.08.2025)
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 29.08.2025)
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 12.09.2025)
 - Landesamt für Umwelt, nur N1 (Schreiben vom 18.09.2025 sowie Ergänzung des FB Immissionsschutz vom 01.10.2025)
 - Landkreis Teltow-Fläming, nur SG Naturschutz (Schreiben vom 22.09.2025)
- b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.
- Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 07.08.2025)
 - GASCADE (Schreiben vom 11.08.2025)
 - DNS:.NET Internet Service GmbH (Schreiben vom 18.08.2025)
 - Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming (Schreiben vom 19.08.2025)
 - Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) (Schreiben vom 20.08.2025)
 - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 26.08.2025)
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 26.08.2025)
 - GASCADE (BIL-Auskunft vom 09.09.2025)

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

1	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 28.07.2025)	6
2	GDMcom GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)	8
3	EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 31.07.2025).....	21
4	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 01.08.2025)	22
5	EWE Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025).....	24
6	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ (Schreiben vom 06.08.2025)	28
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 07.08.2025)	29
8	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 07.08.2025)	36
9	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 11.08.2025)	36
10	GASCADE (Schreiben vom 11.08.2025)	38
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 14.08.2025).....	39
12	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Leico-Auskunft vom 15.08.2025)	41
13	DNS:NET Internet Service GmbH (Schreiben vom 18.08.2025)	43
14	50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 19.08.2025)	44
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 19.08.2025).....	50
16	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming (Schreiben vom 19.08.2025)	53
17	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 20.08.2025)	53
18	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) (Schreiben vom 20.08.2025)	55
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 22.08.2025)	55
20	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (Schreiben vom 25.08.2025)	63
21	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 26.08.2025)	66

22	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 26.08.2025)	68
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.08.2025)	68
24	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Schreiben vom 28.08.2025)	69
25	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 29.08.2025)	70
26	Neptune Energy Deutschland GmbH (BIL-Auskunft vom 03.09.2025)	97
27	GASCADE (BIL-Auskunft vom 09.09.2025)	99
28	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 12.09.2025)	101
29	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (Schreiben vom 18.09.2025 sowie Ergänzung des FB Immissionsschutz vom 01.10.2025)	107
30	DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 18.09.2025)	118
31	Landkreis Teltow-Fläming (Schreiben vom 22.09.2025)	121
32	Landkreis Teltow-Fläming - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Schreiben vom 02.10.2025)	150

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 28.07.2025)	
1.1	<p>Betroffene Festpunkte im Rahmen des Vorhabens</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der durch die LGB zu vertretenden Belange habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die vom Vorhaben betroffen sein können.</p> <p><u>Auflistung der gefährdeten Festpunkte</u></p> <p>Lagefestpunkte</p> <p>1354 0 21700 TP 4. Ordnung</p> <p>1354 0 21701 Sonstiges</p> <p>1354 0 21702 Sonstiges</p> <p>1354 0 22100 TP 4. Ordnung</p> <p>1354 0 22101 Sonstiges</p> <p>1354 0 22102 Sonstiges</p> <p>Entsprechende Festpunktbeschreibungen sind im Anhang beigefügt.</p>
1.2	<p>Hinweis zur Vermarkung und zum Schutz der Festpunkte</p> <p>Die aufgeführten Festpunkte wurden entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarkt und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.</p>
1.3	<p>Meldepflicht bei Zerstörung oder Verlust der Festpunkte</p> <p>Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.</p>

		Bei Beschädigung oder Zerstörung von Festpunkten erfolgt eine Mitteilung an die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
1.4	<p>Gesetzlichen Grundlage des Raumbezugs</p> <p><u>Gesetzliche Grundlagen</u></p> <p>Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwerpunkt bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
1.5	<p>Kompetenzbereich der LGB</p> <p>Die LGB erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs. Sie unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld im Bezugssystem ETRS89, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP) - den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016 - den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie - den Referenzstationspunkten (SAPOS). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p>Hinweis zur Einstellung von Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen</p> <p>Es erfolgen durch die LGB keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr für die Trigonometrischen Punkte (TP) sowie die Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung. Der Nachweis wird lediglich bezüglich der Zerstörung dieser Festpunkte fortgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
1.7	<p>Anhang (als Anhang der Tabelle nachstehend beigelegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festpunkte.pdf 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2 GDMcom GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)

2.1	<p>Hinweis zur Einholung von Anfragen</p> <p>Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>.....</p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</i></p> <p><i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</i></p> <p><i>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet. Die Einholung der Anfragen erfolgte ebenfalls über das BIL-Online-Portal.</p>
-----	---	---

	Anhang: 07940_25_Gesamtakte (Antwort B).pdf																					
2.2	<p>Keine Bedenken gegen die Planung unter Auflage erneuter Abstimmungen bei Veränderung des Geltungsbereichs und vorgesehenen Baumaßnahmen</p> <p><u>07940_25_Gesamtakte (Antwort B).pdf</u></p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p> ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. </p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Betroffenheit und keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die dargestellten Bereiche entsprechen der Anfrage.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.099746, 13.473921



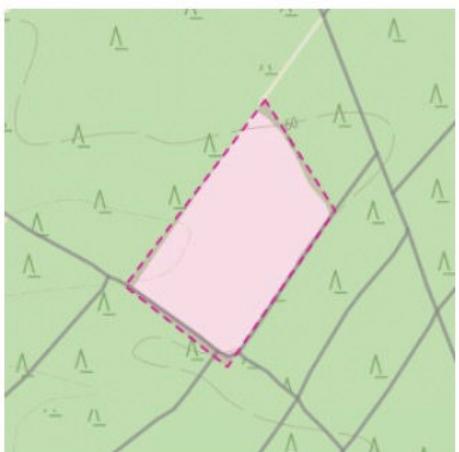
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2/M2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.083906, 13.491782



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3/M3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.088749, 13.475875



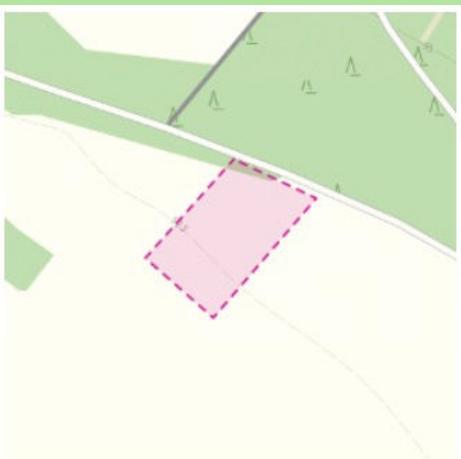
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 4/A3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.084542, 13.487007



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 5/A4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.086037, 13.474178



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 6/A4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.083587, 13.477874



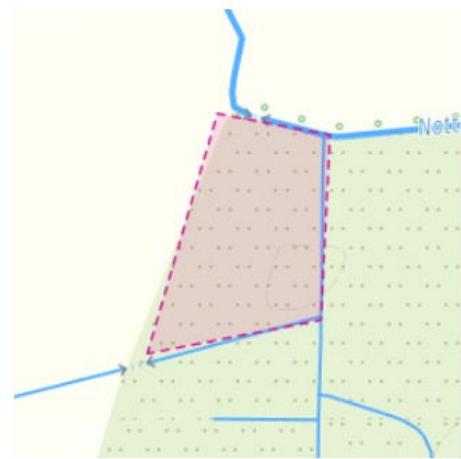
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 7/A5+A6 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.087799, 13.506539



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 8/E1+E2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.118854, 13.506585



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 9/E3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.121591, 13.510119



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 10/E4+E5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.277882, 12.758547



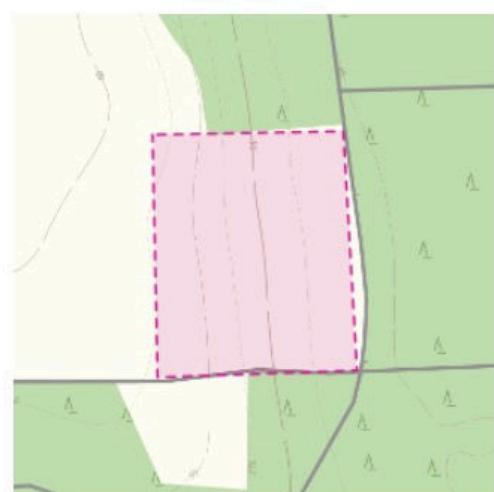
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 11/E6 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.281276, 12.772115



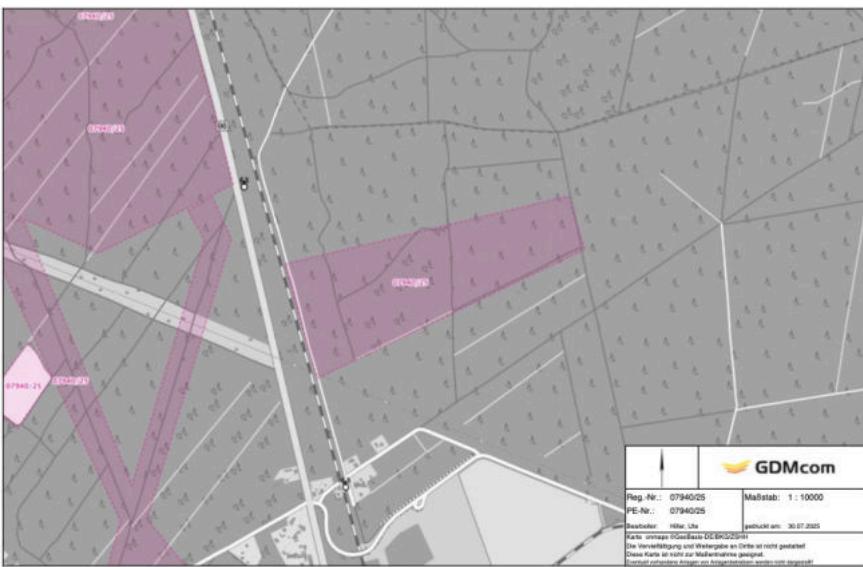
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 12/E7 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.288629, 12.769188

	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 13/E8 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.303272, 12.806377</p>	
2.3	<p>Anhang</p> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <p>zum Betreff: Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark - Entwurf</p> <p>PE-Nr.: 07940/25</p> <p>Reg.-Nr.: 07940/25</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p><u>Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u></p> <p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
2.4	<p>Hinweis zum Vorgehen bei Änderung des Geltungsbereiches</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der GDMcom GmbH ein Vorlauf von 6 Wochen gewünscht ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.5	<p>Hinweis auf weitere Anlagenbetreiber Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Anlagen Dritter wird an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>







3 EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)

3.1	<p>Hinweise und Vorgaben zum Umgang mit im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindliche Versorgungsleitungen</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Leitungen und Anlagen werden bereits in dem Bebauungsplan berücksichtigt und durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.</p>
3.2	<p>Kostentragung durch Vorhabenträger</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
3.3	<p>Bitte um frühzeitige Einbeziehung in weitere Planungen</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen sowohl frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB als auch formell nach § 4 Abs. 2 BauGB im vorliegenden Planverfahren beteiligt.</p>

	<p>Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/Kommunen/service/neubaugebietserschliessung</p>	<p>Bei Betroffenheiten wird EWE Netz GmbH frühzeitig einbezogen.</p>
3.4	<p>Hinweis auf Nutzung der aktuellen Leitungs- und Anlagenauskunft</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: [REDACTED]</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Leitungs- und Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen und an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
4 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 01.08.2025)		
4.1	<p>Verweis auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (03.07.2024)</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (vgl. angehängte E-Mail).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 03.07.2024 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>
4.2	<p>Stellungnahme vom 03.07.2024</p> <p><u><i>Hinweise auf die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb) zu Abstandsforderungen</i></u></p> <p><i>Mit E-Mail vom 24.06.24 wurde das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zur Vorabstimmung zu den Vorentwürfen des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ und zur Änderung des gesamten (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark beteiligt.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen werden die Auswirkungen der WEA auf den Bahnbetrieb betrachtet. In diesem Zuge wird damit auch bereits auf Ebene des Bebauungsplans</p>

<p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnfernstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</i></p> <p><i>Ich möchte darauf hinweisen, dass sich entsprechend der Eisenbahnspesifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb), Anlage A 1.2.8/6 Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden ergeben. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmache, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die technischen Regeln und Festlegungen der EiTb sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EiTb baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf. Die Abstand Regelung zu Windenergieanlagen in der EiTb ist inhalts gleich aus der MVV TB übernommen worden.</i></p> <p><i>Darüber hin empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt folgende Mindestabstände zu den Betriebsanlagen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungs einrichtungen)</i> => das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. <i>2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen</i> => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. <i>3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen</i> => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. <i>4. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen</i> => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. <i>5. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen</i> => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) 	<p>die Einhaltung von Abständen planungsrechtlich sichergestellt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Belange der Deutschen Bahn werden weiterhin auch im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BlmSchG geprüft.</p> <p>Nach Anlage A 1.2.8/6 Abs. 2 EiTb sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ausschließen ist. Die Gefahr von Eisabwurf ist in Deutschland gering und kann mittels technischer Maßnahmen vollständig vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten Planung und unter Betrachtung der Ergebnisse aus dem Gutachten zu Risiken durch Eisfall/Eiswurf und Bauteilversagen wird das Gesamtrisiko ausgehend von den nächstgelegenen WEA als tolerierbar oder sogar vernachlässigbar eingestuft.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nach dem Stand der Technik und der damit einhergehenden Minderung der Gefahren für die Bahnstrecke können die pauschalen Abstandsempfehlungen des EBA dahinstehen, da den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügt wird.</p>
--	--

4.3	<p><u>Hinweis auf Sicherheitsaspekte und behördliche Zuständigkeit</u></p> <p>Insgesamt ist zu beachten, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden sowie die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt bleibt.</p> <p>Ich bitte diese Punkte bei den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen. Die endgültige Entscheidung über Standorte der Windenergieanlagen obliegt allerdings der alleinigen Verantwortung der zuständigen Behörde, welche die entsprechende Genehmigung erteilt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.4	<p><u>Separate Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin</u></p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt die Prüfung, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung der Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft auch nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen. Daher sind diese separat zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im vorliegenden Verfahren beteiligt. Diese ist von der DBInfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) als Betreiberin der Eisenbahnbetriebsanlagen bevollmächtigt, Stellungnahmen in diesem Verfahren abzugeben.

5 EWE Netz GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)

5.1	<p>Generelle Informationen</p> <p>Vielen Dank für die weitere Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde an die Naturwind Potsdam GmbH und im Zuge der Erstellung Flächennutzungsplan Nr. 22/12 der Stadt Baruth Stellungnahme abgegeben,</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Mit diesen Stellungnahmen haben Sie bereits Leitungsauskunft erhalten. Benötigen Sie erneut Informationen zur Lage unserer Trassen im Bestand, melden Sie sich Bitte.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	<p>Beeinträchtigung von Leitungen</p> <p>Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen und Anlagen werden bereits im Bebauungsplan berücksichtigt und durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

	<p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben, Anpassung der Art der baulichen Nutzung, die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p>	
5.3	<p>Kostentragung durch Vorhabenträger</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
5.4	<p>Hinweis zu den Anlagen</p> <p>Mit dieser Stellungnahme erhalten Sie erneut unser „Merkheft Wichtige Hinweise Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ sowie „Merkheft für Baufachleute“. Aufgeführte Hinweise und Anforderungen sind bei weiteren Planungsschritten zwingend zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
5.5	<p>Hinweise und Anforderungen für Arbeiten an in der Nähe von Gashochdruckleitungen (Schutzstreifen)</p> <p>Gashochdruckleitungen aus Stahl sind mit einer Regelüberdeckung von ca. 1 m in einem <u>Schutzstreifen von 8 m</u> (jeweils 4 m links und rechts der Rohrachse) und parallelverlaufenden Fernmelde- und LWL-Kabeln im Leerrohr verlegt.</p> <p>Dieser dient zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter und ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Bauliche Anlagen, deren Betrieb sowie Errichtung dürfen keine Einwirkungen auf den Bestand der Leitung haben, oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen oder gefährden. Einer Einzäunung des Trassenbereiches stimmen wir nicht zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für vorhandene Leitungen wurde im Bebauungsplan ein Korridor von der Bebauung freigehalten.</p> <p>Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung von oberirdischen und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen durchquert. Diese umfassen die Gashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH sowie eine 380-kV-Leitung der 50Hertz Transmission GmbH. Die Leitungsverläufe werden in der Planzeichnung zusätzlich zu der zeichnerischen Festsetzung „Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ (siehe Kapitel 4.5), weitestgehend als Kennzeichnung übernommen. Da die genaue Lage der Gashochdruckleitung trägerseitig nicht georefenziert übermittelt wurde, konnte der Leitungsverlauf</p>

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten/Ferngasleitungen sind die Bestimmungen von Mindestabständen des DVGW-Abschlussberichtes vom 29. September 2014/Rev.09, 15. Dezember 2020 einzuhalten!!!

Angaben zur Ermittlung des Schutzobjektes, Leitungsdurchmesser, Druckstufe, Materialangabe, finden Sie in der beiliegenden Planauskunft. Ermittlung/Berechnung sind in weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen und zur übermitteln.

Schachtarbeiten in Leitungsnähe dürfen nur in Handschachtung und unter Aufsicht unserer Mitarbeiter durchgeführt werden. Der Einsatz von Baumaschinen (Bagger, Bodenverdichtungsgeräten, etc.) und das Überfahren mit schwerer Technik sind nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die im Vorfeld frühzeitig mit uns abzustimmen sind, gestattet.

Eine Lageverschiebung unserer unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen ist zwingend zu vermeiden und die Einhaltung von Mindestabständen zu gewährleisten. Der kleinste Abstand vom Eintrag bis zur Leitungssachse von 4 m darf aber nicht unterschritten werden.

Bei geplanten Ramm-/Vibrationsarbeiten unterhalb eines Abstandes von 15 Metern zur Rohrleitungssachse sind Kenndaten der einzusetzenden Baumaschinen einem Sachverständigen zur Anhörung zu übergeben und die Unbedenklichkeit über den Einsatz der geplanten Technologie zu bestätigen. Beim Anlegen von Baustellenzufahrten und/oder Betriebswegen ist die Standsicherheit des Bodens bzw. Drucklastverteilung nachzuweisen.

Eine Parallelverlegung oder Kreuzung, z.B. mit Kabeln, bedarf unserer Zustimmung. Weiterhin ist ein Interessenabgrenzungsvorvertrag (IAV) abzuschließen.

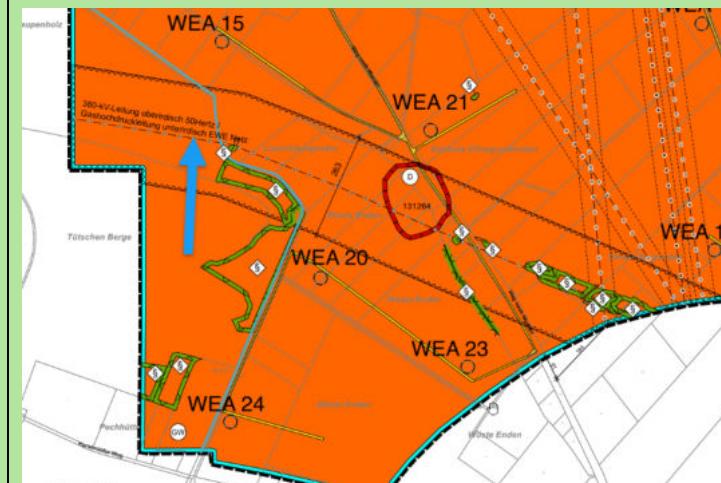
Vor dem Abschluss eines IAV und der Verlegung Ihrer Leitung muss an Kreuzungspunkten und im Bereich von Parallelverlegungen die genaue Lage und Tiefe der Gas-Hochdruckleitung ermittelt werden. Entsprechende Planunterlagen im Detail mit Abstandsmaßen sind an EWE NETZ zu übergeben und werden dann zur Anlage eines IAV.

Weiterhin dürfen geplante Anlagen keinen Einfluss auf den Kathodischen Korrosionsschutz (passiv wie aktiv) unserer Stahlleitungen nehmen. Entsprechende Gutachterliche Äußerungen der Unbedenklichkeit/Gutachten zu möglichen Beeinflussungen, z.B. Höchstspannung, Umspannwerken und weiteres, sind zu übergeben.

allerdings nicht als Kennzeichnung in die Planzeichnung übernommen werden. Entsprechend der Lage innerhalb des Schutzabstandes der 380-kV-Leitung in Kombination mit der grundbuchlichen Sicherung besteht jedoch auch kein Erfordernis den genauen Leitungsverlauf zu kennzeichnen.

Bezüglich der erwähnten, aber nicht beiliegenden Planauskunft wurde am 19.09.2025 noch einmal per E-Mail beim Einwender bzgl. dieser nachgefragt. Es erging die folgende schriftliche Antwort:

"In Ihrer Planübersicht ist unsere Leitungstrasse bereits abgebildet. Siehe beiliegenden Ausschnitt Ihrer Übersicht. Gern senden wir Ihnen den aktuellen Bestand noch einmal zu." (Rückmeldung 22.09.2025)



Die daraufhin am 24.09.2025 zugesendeten TIF-Dateien wurden in die Anlagenplanung eingeladen und liegen weiterhin in der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche

	<p>Bei Kreuzungen von geplanten Kabelrassen sind unsere Leitungen, zur Feststellung einer funktionstüchtigen Umhüllung, seitlich mindesten 1,5 m breit und ca. 0,4 m darunter freizulegen.</p> <p>Die erforderlichen Tiefbauarbeiten sind von Ihrem Nachauftragnehmer durchzuführen. Umhüllungsprüfungen werden durch uns organisiert und durchgeführt.</p> <p>Nach dem Errichten der Kreuzung ist die Einmessung, inklusive die Bezeichnung der Kabel, digital und in Papierform als Kreuzungspunkt an uns zu übergeben. Dies dient zur Aufnahme in unseren Bestand.</p> <p>Vor Baubeginn muss eine örtliche Einweisung, Lagefeststellung und Absteckung durch unsere Mitarbeiter erfolgen. Während der Gesamtbauzeit hat der Ausführende die Pflicht, die Absteckung zu sichern. Sie darf nicht entfernt werden. Aktuelle Leitungspläne sind durch beauftragte Baufirmen vor Baubeginn einzuholen. Bitte nutzen Sie hierfür unsere E-Mail: info@ewe-netz.de.</p>	<p>(Leitungskorridor). Demnach sind keine Änderungen in der Planzeichnung zum Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Eine Einzäunung des Trassenbereiches ist seitens des zukünftigen Vorhabenträgers nicht geplant. Die nächstgelegene WEA ist mit mindestens 200 m von der genannten Gasleitung entfernt und entfaltet somit keinen Einfluss auf die vorhandene Gashochdruckleitung.</p> <p>Die darüberhinausgehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
5.6	<p>Bitte um weitere Beteiligung</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgte eine Beteiligung der EWE Netz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
5.7	<p>Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkheft_Arbeiten_Naehe_Gas-HD-Leitungen_Stand 02.2019.pdf - Merkheft_Baufachleute_Schutz_der_Leitungen_Stand 02.2019.pdf 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

6 Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ (Schreiben vom 06.08.2025)

6.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Die Stellungnahme für das Projekt „Windpark Mückendorf“ bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestehen keine Einwände für die Ausführung des Vorhabens. Nach erster Prüfung befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung in unmittelbarer Nähe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Eingriffe in Oberflächengewässer im Geltungsbereich (insbesondere Mückendorfer Graben) können durch eine entsprechende Standortwahl und Zuwegungsplanung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Südwesten des Geltungsbereiches verläuft der Mückendorfer Graben (Kennzahl: 58444, „Wundergraben“), welcher als Oberflächengewässer II. Ordnung einzustufen ist. Das Gewässer ist jedoch künstlich angelegt und weist einen stark begradigten Verlauf auf.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt. Der in der Einwendung/Stellungnahme genannte Aspekt ist aufgrund der Umplanung nicht mehr relevant.</p> <p>Darüber hinaus soll der Standort der WEA 24 entfallen. Es bestehen demnach keine Beeinträchtigungen.</p>
6.2	<p>Hinweise zu Abstandsreglungen und weiteren Maßnahmen</p> <p><u>Nachfolgend noch einige allgemeine Hinweise:</u></p> <p>Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist. Dies betrifft auch die Zuwegung zum Graben mit unserer Technik (beispielsweise Bagger). Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen. Sollten Wassereinleitungen in Gewässer geplant werden, müssen weitere Abstimmungen erfolgen. Es fallen dann gesonderte Kosten an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Anlage WEA 24 soll gem. Nr. 6.1 entfallen.</p>

	AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.	
7 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 07.08.2025)		
7.1	<p>Liste der Bodendenkmale</p> <p>Bezüglich Ihrer Planung möchten wir Sie darüber informieren, dass im Bereich der Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 sowie E 7 (Erstaufforstung/ökologischer Waldumbau) des o. g. Vorhabens derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert sind (siehe Anlage).¹</p> <ul style="list-style-type: none"> - BD 31157 - Emstal 1- Wüstung deutsches Mittelalter - BD 130771 - Zesch 3, Lindenbrück 4 - Siedlung Völkerwanderungszeit, Siedlung römische Kaiserzeit Siedlung Urgeschichte <p>¹ <i>Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen</p> <p><u>Bodendenkmale (siehe Anlage):</u></p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige <u>denkmalschutzbehördliche Erlaubnis</u> bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige <u>fachgerechte Bergung und Dokumentation</u> nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet.</p>

	<p>§§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in kostenpflichtig. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Aufgrund der möglichen Konflikte mit den bekannten Bodendenkmalen ist vorgesehen, dass die Maßnahmenflächen E1 und E7 in ihrer Ausdehnung reduziert werden. Die Maßnahmenfläche E2 entfällt aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen komplett (vgl. Nr. 27.12).</p>
7.3	<p>Allgemeine Auflagen</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum <u>anzuzeigen</u> (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind <u>bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten</u>, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die*der Träger*in des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen wurden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

	auch die Dokumentation sicherzustellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).	
7.4	<p>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (22.07.2024)</p> <p>Ansonsten behält unsere fachliche Stellungnahme vom 22.07.2024, Az.: GV 2025:255 vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 22.07.2024 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>
7.5	<p>Stellungnahme vom 22.07.2024</p> <p><u>Liste der Bodendenkmale</u></p> <p><i>Im Bereich des o.g. Vorhabens sind <u>derzeit vier Bodendenkmale</u> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBIB. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BD i. B. 131457 - Zesch 8 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit - BD i. B. 131459 - Mückendorf 8 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit - BD i. B. 131461 - Horstwalde 9 - Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit - BD 131264 - Mückendorf 7 - Wüstung deutsches Mittelalter 	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Bodendenkmäler wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
7.6	<p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage):</u></p> <p>BodenDenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige <u>denkmalschutzbehördliche Erlaubnis</u> bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet.</p>

	<p>bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige <u>fachgerechte Bergung und Dokumentation</u> nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser <u>kostenpflichtig</u>. Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>	
7.7	<p><u>Allgemeine Auflagen:</u></p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum <u>anzuzeigen</u> (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind <u>bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten</u>, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Regelungen werden beachtet.</p>

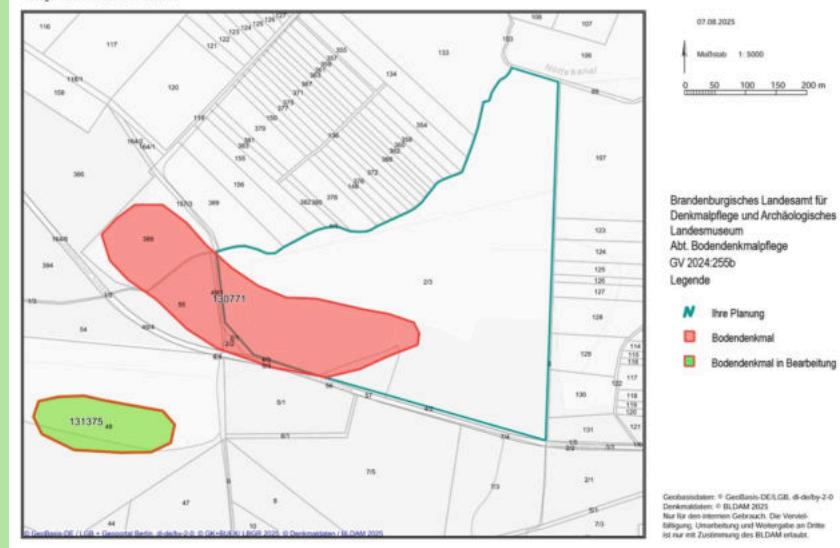
	<p>die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p><u>Die vorstehenden Ausführungen ergänzen und aktualisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Flächennutzungsplans (Stand 08.05.2024) und sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</u></p>	
7.8	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalspflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.9	<p>Anlage zur Stellungnahme vom 22.07.2024</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.10	<p>Unterrichtung der bauausführenden Firmen über die Denkmalschutzbestimmungen und deren verbindliche Einhaltung</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bauausführenden Firmen werden über die Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und zu ihrer Einhaltung verpflichtet.</p>
7.11	<p>Hinweis zum Auftreten neuer Bodendenkmale</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.12

Anlage

Anlage Ersatzmaßnahme E 1 und E 2



Anlage Ersatzmaßnahme E 7



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 07.08.2025)		
8.1	<p>Keine Beeinträchtigung / Einwände</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
9 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 11.08.2025)		
9.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26.07.2025 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
9.2	<p>Hinweise zum Umgang mit Nieder- und Mittelspannungskabeln</p> <p>Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.</p> <p><u>Kabel</u></p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Gemäß unserer Werknorm sind dies **bei Niederspannungskabeln ≤ 1kV**:

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr		0,1
MS - Kabel		0,07
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1
Fernwärme	0,3 <i>1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)</i>	0,3 Kabelschutzrohr erforderlich

Bei Mittelspannungskabeln > 1kV

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr		0,1
NS - Kabel		0,07
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2
Fernwärme	0,6 <i>bei <5m Länge der Näherung</i> 1,0 <i>bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel)</i> 1,5 <i>bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)</i>	0,6 <i>bei 1 Kabel</i> 1,0 <i>bei >1 Kabel</i> Kabelschutzrohr erforderlich

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog (E-Mail: EDI_Betrieb_Jueterbog@e-dis.de; Tel.: +49 3372 4236268; in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an diesem Projekt.
Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] im Regionalbereich Teltow-Fläming am Standort Jüterbog unter [REDACTED] gern zur Verfügung.

9.3	<p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise Kabel.pdf - Hinweise Verteilungsanlagen.pdf - Informationsblatt_Datenschutz_Kommunen.pdf 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
-----	---	---

10 GASCADE (Schreiben vom 11.08.2025)

10.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
10.2	<p>Bitte um Einholung von Anfragen über das BIL-Onlineportal</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>.....</p> <p><i>BIL – Der Auskunftsdiest einer starken Kooperationsgemeinschaft</i></p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Es wurde bereits eine Leitungsauskunft über das BIL-Onlineportal eingeholt.</p>

	<p><i>online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.</i></p> <p><i>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</i></p>	
10.3	Anhang <ul style="list-style-type: none"> - BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 14.08.2025)

11.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von bis zu 24 Windenergieanlagen geschaffen werden.</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 08. Mai 2024, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen die Planung weiterhin keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
11.2	<p>Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (04.07.2024)</p> <p>Ich verweise auf meine im bisherigen Verfahren eingereichte Stellungnahme vom 04.07.2024, Gesch-Z.: 110-24-518000516/2024-001/001, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 04.07.2024 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>

11.3	<p>Stellungnahme vom 04.07.2024</p> <p><u>Keine Bedenken / Einwände</u></p> <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Aufstellung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von bis zu 29 Windenergieanlagen geschaffen werden.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger OPNV bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
11.4	<p><u>Minimierung der Verkehrseinschränkungen</u></p> <p>Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf den im Umfeld des Planungsgebietes befindlichen öffentlichen Straßen durch Anlagentransporte, hier schließe ich den übrigen OPNV ein, sind durch Nutzung verkehrsschwacher/verkehrsärmer Zeiten grundsätzlich auszuschließen bzw. auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.</p> <p>Sollten in Einzelfällen Behinderungen des Verkehrs durch Anlagentransporte nicht ausgeschlossen werden können, sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit der zuständige Aufgabenträger für den übrigen OPNV (hier der Landkreis Teltow-Fläming) rechtzeitig zu informieren und ggf. erforderliche zeitlich beschränkte Änderungen in der Verkehrsführung abzustimmen.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Verkehrs im Umfeld des Planungsgebietes insbesondere durch Anlagentransporte wurde in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die zuständigen Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörden werden rechtzeitig informiert und eingebunden.</p>

	<p><i>Den Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung der Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</i></p>	
11.5	<p><u>Anbauverbotszone Bundesstraße</u></p> <p><i>Bezüglich der Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zwischen geplanten Windenergieanlagen und der östlich anliegenden Bundesstraße B 96 sowie der geplanten Anbindung ist der zuständige Straßenbaulastträger zu beteiligen.</i></p> <p><i>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die Anbauverbotszone der Bundesstraße B 96 wird in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde beteiligt.</p>
11.6	<p>Prüfung der Planunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</p> <p>Den Bereich des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die gesonderte Prüfung der Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde ebenfalls beteiligt.</p>
11.7	<p>Keine Auswirkung auf andere Genehmigungspflichten</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
12 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Leico-Auskunft vom 15.08.2025)		
12.1	<p>Hinweis auf Zuständigkeiten</p> <p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.	
12.2	<p>Hinweis zur Unverbindlichkeit von Leitungsanfragen</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
12.3	<p>Hinweise zur Bauausführung</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
12.4	<p>Erforderlichkeit der Erschließung gem. DIN 1998</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Erforderliche Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen mit überörtlicher Bedeutung werden über die Erschließungsflächen gesichert.</p>

	Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sind im SO über die Festsetzung 1.2 allgemein zulässig.
12.5	Bitte um erneute Beteiligung bei Anpassung des Änderungsbereichs Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Falle einer Anpassung des Geltungsbereichs wird die NBB erneut beteiligt.
12.6	Anlagen (als Anhang der Tabelle nachstehend beigelegt) <ul style="list-style-type: none"> - Leitungsschutzanweisung - plan_020188.pdf - Legende 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.
13 DNS:NET Internet Service GmbH (Schreiben vom 18.08.2025)		
13.1	Keine Bedenken gegen die Planung unter der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung beachtet werden Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht.
13.2	Bitte um Berücksichtigung der Kabelschutzanweisung Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht. Die Informationen zur Kabelschutzanweisung werden vorsorglich an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet, obgleich keine sich keiner Systeme der DNS:NET im Plangebiet befinden.

14 50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 19.08.2025)

14.1	<p>E-Mail mit Rückmeldung und Hinweisen zur Leitungsanfrage</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Anhängend erhalten Sie die Auskunft auf Ihre Leitungsanfrage. Bei Rückfragen bitten wir Sie, den dort genannten Mitarbeiter unter Angabe der Vorgangsnummer zu kontaktieren. Wir bitten Sie, auf diese E-Mail nicht zu antworten.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig für eine schnelle und für 50Hertz Anfragen kostenfreie Leitungs- auskunft die Internetplattform Leico - Leitungs-check-online (www.leitungs-check-online.de). Es werden nur Anfragen an 50Hertz generiert wenn im angefragten Bereich Anlagenbestand der 50Hertz vorhanden ist, andernfalls erhalten Sie ein automatisch generiertes Negativdokument. Gleichzeitig erhalten Sie Auskunft über vorhandene Anlagen weiterer angebundener Leitungsträger und Behörden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sollten weitere Anfragen erforderlich werden, wird diese in Form einer Leico Anfrage erfolgen.</p> <p>Eine Leico Anfrage wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angefragt, hier wurden keine Einwände geäußert.</p>
14.2	<p>Wiedergabe Planungsstand</p> <p>Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung (Entwurf, 07.07.2025), - Begründung (Entwurf, 07.07.2025), - Anlagen 1-7. <p>Im angefragten Bereich befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 116 - 123 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.3	<p>Verweis auf vorherige Stellungnahmen (25.04.2024 und 08.07.2024)</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben wir bereits mit Stellungnahmen vom 08.07.2024 (Reg.-Nr. 2024-003395-01-OGZ) und vom 25.04.2024 (Reg.-Nr. 2024-003395-02-OGZ) unsere Hinweise und Restriktionen dargelegt. Diese haben weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die Übernahme unsere Hinweise in Planzeichnung und Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der plangebenden Stadt liegt keine Stellungnahme vom 25.04.2024 mit dem genannten Aktenzeichen vor.</p> <p>Die Stellungnahme vom 08.07.2024 wird im Folgenden erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>
14.4	<p>Stellungnahme vom 08.07.2024</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits teilweise gefolgt.</p>

	<p><u>Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifen, der Leitungsbezeichnung und des Leitungsbetreibers</u></p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung, - Begründung. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 116 – 123. <p>Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten und in der Legende zur Planzeichnung als oberirdische Leitung gekennzeichnet.</p> <p>Wir bitten noch darum den Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2024-003395-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von bis zu 33 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsleitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p>	<p>Durch die erfolgte grundbuchliche Sicherung wurde der Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und der Leitungsbetreiber (50Hertz) als Kennzeichnung in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Zudem wurde die Freihaltung des Korridors durch die Ausweisung einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, gesichert.</p>
14.5	<p><u>Abstandsbestimmungen</u></p> <p>Speziell zum Bebauungsplan:</p> <p>Für die Einordnung von Windkraftanlagen gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

	<p>50341-2-4. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als $3 \times D$ sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des nachgelagerten BlmSch-Verfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet.</p>	<p>Die erforderlichen Berechnungen werden innerhalb von Gutachten im Zuge des BlmSchG-Verfahrens vorgelegt. Laut dem bereits vorliegenden Gutachten zu Freileitungen im Windpark Mückendorf sind Schwingschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese betreffen die Spannfelder „Mast 116-Mast 117“ sowie „Mast 118-Mast 119“ der 380-kV-Leitung Ltg. 521-522.</p>
14.6	<p><u>Beachtung zur textlichen Festsetzung 1.2</u> Zur textlichen Festsetzung 1.2 ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Punkt 1: Siehe o. g. Abstandsforderungen. b. zu Punkt 2: Die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht im Freileitungsschutzstreifen anzutragen. c. Der Vorhabenträger hat die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen. d. zu Punkt 3: Der Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an den Windenergieanlagen sind auf der trassenabgewandten Seite zu planen. e. zu Punkt 4: Für Anfahrtswege sowie dauerhafte Zuwegungen zu den geplanten WEA die unsere o. g. Freileitung kreuzen sind elektrische Mindestabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger hat die geplanten Zuwegungen sowie das geplante Lichtraumprofil für den Transport frühzeitig bei unserem zuständigen Regionalzentrum, Adresse siehe nachfolgend, zur Prüfung einzureichen. f. Diese Prüfung ist zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes aufgrund der möglichen elektrischen Gefährdung durch die Freileitung zwingend erforderlich. Ggf. sind Kreuzungs- und Abstandsnachweise zu erstellen, um die Einhaltung des Mindestabstandes nach DIN EN 50341 zu prüfen. Erst nach Kenntnis der Querungsstellen kann die Notwendigkeit des Nachweises beurteilt werden. 	<p>Der Stellungnahme wird bereits teilweise gefolgt / Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu Punkt 1: siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 14.5</p> <p>zu Punkt 2: Der Freileitungsschutzstreifen wird im Bebauungsplan gesichert und von Bebauung freigehalten.</p> <p>Die Informationen zu Erdkabelverbindungen im Freileitungsbereich werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>zu Punkt 3: Die Informationen zum Arbeitsraum für Montagekräne werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>zu Punkt 4: Die Informationen zu Anfahrtswegen und Zuwegungen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Informationen zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>zu Punkt 5: Die Informationen zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

	<p>g. zu Punkt 5:</p> <p>Zu forstwirtschaftlichen Nutzung weisen wir darauf hin, dass zur Einhaltung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen genau definierte Endwuchshöhen einzuhalten sind. Als Übertragungsnetzbetreiber unterliegen wir der Verkehrssicherungspflicht und sind rechtlich dazu aufgefordert die technische Sicherheit des Übertragungsnetzes bei Unterschreitung des Abstandes durch Trassenfreihaltungsmaßnahmen zu wahren. Wir bitten daher, im Freileitungsbereich von einer forstwirtschaftlichen Nutzung abzesehen.</p>	
14.7	<p><u>Betroffenheit des Freileitungsschutzstreifens</u></p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p> <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. - Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan. - Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes <p>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die WEA-Standorte wurden im Bauleitplanverfahren konkretisiert und erhielten standortbezogene Baugrenzen, die sich außerhalb des Freileitungsstreifens befinden (Ausschlusskriterium). Darüber hinaus wurden die aufgeführten Punkte im Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Freileitungsschutzstreifen, Leitungsbezeichnungen sowie der Leitungsbetreiber wurden als Kennzeichnung in den B-Plan übernommen. Zudem wurde die Legende entsprechend angepasst.</p> <p>Der aufgeführte Passus zu Nutzungsänderungen wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p>

		Die erfolgte Berücksichtigung des Freileitungsschutzstreifens wird durch die Stellungnahme Nr. 14.10 bestätigt.
14.8	<p><u>Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</u></p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgte eine Beteiligung der 50Hertz Transmission GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
14.9	<p><u>Hinweis zur Digitalisierung</u></p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche (n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).</p>	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
14.10	<p>Berücksichtigung der Freileitung im Bebauungsplan</p> <p>Der Verlauf unserer o. g. Freileitung ist in den vorliegenden Unterlagen enthalten und unser Freileitungsschutzstreifen wurde berücksichtigt. Die im Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, umfasst einen Korridor von 263 m Breite.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.11	<p>Abstandswahrung und erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen</p> <p>Den Mindestanforderungen an die einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu unserer Freileitung ist ausreichend Rechnung getragen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Kap. 4.5 ausgeführt, beträgt der Abstand von einzelnen WEA (15, 17, 18, 20, 21 und 23) weniger als 3 mal Rotordurchmesser, in dessen Folge eine</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 14.5</p>

	<p>Untersuchung zur Nachlaufströmung durchgeführt wurde. Das Freileitungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Leiterseile der Freileitung vom schädigenden Einflussbereich der Nachlaufströmung der WEA getroffen werden.</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Untersuchungen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass von den WEA 18 und 23 eine die Lebensdauer durch Schwingung verkürzende Einwirkung auf unsere Freileitung ausgeht. Zusätzliche Schwingungsschutzmaßnahmen sind daher durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erbringen und nachzuweisen. Dies betrifft die Spannfelder zwischen Mast Nr. 116 und Mast 117 sowie zwischen Mast Nr. 118 und 119 unserer Freileitung.</p>	
14.12	<p>Bitte um weitere Beteiligung</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Wir bitten um kontinuierlichen Austausch von Informationen zum aktuellen Planungsstand und um Beteiligung am nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die mit dieser Stellungnahme gestellten Anforderungen sind in das Verfahren nach BImSchG zu integrieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgte eine Beteiligung der 50Hertz Transmission GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
14.13	<p>Hinweis zur Digitalisierung</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung</u></p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.14	<p>Gültigkeitsbereich der Stellungnahme</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 19.08.2025)

15.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen des Entwurfes zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 07.07.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsge setz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereiches der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff LuftVG darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 07.07.2025). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
15.2	<p>Beteiligung der Landesluftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nördlich von Baruth/Mark im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Die nächstgelegenen Hubschrauber-Sonderlandeplätze (HSLP) in Mellensee und Teupitz sind zwischen ca. 8 km und ca. 10 km vom Planungsvorhaben entfernt.</p> <p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsf lächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Eine Festsetzung von maximalen Höhen erfolgt nicht. Für wirtschaftlich arbeitende Windenergieanlagen sind Höhen von mehr als 100 m über Grund nötig.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderliche Beteiligung im Rahmen des immissions schutzrechtlichen Verfahrens erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG unterliegt nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG und ist daher ausdrücklich durch die zuständige Luftfahrtbehörde aufgrund der Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erteilen.</p>

	<p>Gleches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Die Landesluftfahrtbehörde ist daher innerhalb der Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	
15.3	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 07.07.2025).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
15.4	<p>Bitte um weitere Beteiligung bei Änderung der Planung</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgte eine Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
15.5	<p>Hinweis zum Genehmigungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren und zur luftrechtlichen Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 15.2.</p>
15.6	<p>Hinweis zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>

	<p>Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BArzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BArz AT 28.12.2023 B4).</p>	
15.7	<p>Hinweis zum Genehmigungsverfahren</p> <p>4. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
15.8	<p>Hinweis zur Klärung militärischer Belange</p> <p>5. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggf. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 23).</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
15.9	<p>Hinweis zu weiteren Verfahren</p> <p>6. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die zukünftige Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
15.10	<p>Bitte um Übersendung des Abwägungsergebnisses</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

	<p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Der Verfasser der Stellungnahme wird über das Abwägungsergebnis und den Beschluss des Bauleitplans informiert.</p>
16 Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming (Schreiben vom 19.08.2025)		
16.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.</p> <p>In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.</p> <p>Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
17 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Schreiben vom 20.08.2025)		
17.1	<p>Formale Hinweise</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Formale Hinweise</u></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den <u>Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte</u> wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Zuständigkeit, zum Stand des Regionalplans 3.0 sowie des Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des <u>Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</u>, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen <u>Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</u> aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p> <p>Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.</p>	
17.2	<p>Regionalplanerische Belange</p> <p><u>2. Regionalplanerische Belange</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die im o. g. Bebauungsplan-Entwurf vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Auf Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming vom 26.06.2025 wird ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 u. a. mit der Absicht durchgeführt, die Fläche des „Windparks Mückendorf“ in Übereinstimmung mit dem regionalen Planungskonzept zusätzlich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Der Stadt Baruth/Mark ist im Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 1 ROG Gelegenheit gegeben, hierzu Stellungnahme abzugeben. Informationen zum Änderungsverfahren werden unter der folgenden Adresse im Internet zur Verfügung gestellt:</p> <p>https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/aenderungsverfahren/</p>	<p>Es ist richtig, dass sich die Fläche (noch) nicht innerhalb eines im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiet für Windenergie liegt.</p> <p>Mit der Durchführung eines Änderungsverfahrens für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird derzeit angestrebt, die Fläche des „Windparks Mückendorf“ zukünftig als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Doch auch im Fall, dass die Fläche nicht aufgenommen wird, steht dies dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes) entfalten außerhalb dieser Gebiete keine bindende Wirkung. Bauleitpläne, die nach § 30 BauGB Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, stehen daher nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans.</p>
--	---	---

18 Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV) (Schreiben vom 20.08.2025)

18.1	<p>Keine Bedenken</p> <p>In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 25.07.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen die seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.a. Rufnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
------	--	--

19 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 22.08.2025)

19.1	<p>Keine unüberwindbaren Einwendungen und eigenen Planungen</p> <p><u>A Allgemeine Angaben</u></p> <p>Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark</p> <p>Ihr Schreiben (E-Mail) vom 25. Juli 2025 – Rode Anhörungsfrist: 31. August 2025</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
------	---	--

	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: - Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: - Keine. 	
19.2	<p>Plangebiet befindet sich (teilweise) in Erlaubnisfeld „Elster-Dahme“</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><u>Planungsfläche Bebauungsplan, Gemarkung Mückendorf</u></p> <p>Bergbauberechtigungen</p> <p>Das angezeigte Plangebiet „Windpark Mückendorf“ befindet sich teilweise im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage 1).</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.</p> <p>Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die Anglo American Exploration Germany GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5, 65760 Eschborn.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z.B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt.</p> <p>Auskünfte zum Planungsstand können bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.</p>	
19.3	<p>Erd- und Mulmniedermoore innerhalb der Maßnahmenflächen E1 – E3</p> <p><u>Maßnahmenflächen E1 – E3, Gemarkung Zesch am See</u></p> <p>Bodengeologie</p> <p>Laut aktueller Moorbödenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb und angrenzend zu den Maßnahmenflächen E1 – E3 Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage 1).</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme E3 sieht eine Extensivierung von Intensivgrünland vor. Dahingehend wird derzeit kein Konflikt mit der vorhandene Moorgebietskulisse abgeleitet. Vielmehr geht aus den vorgesehenen Pflanzungs-/Pflegemaßnahmen hervor, dass die Fläche naturschutzfachlich aufgewertet wird und die Maßnahme zur Erhaltung der Moorböden beitragen kann (vgl. Umweltbericht, Anhang 1, Maßnahmenblatt E3).</p> <p>Die Maßnahmen E1 und E2 umfassen Erstaufforstung bzw. Ökologischer Waldumbau. Die Niedermoorböden werden dabei nur sehr randlich überlagert. Aus der Maßnahmenbeschreibung geht hervor, dass die konkrete Pflanzung nach Empfehlungen der Baumartenmischungstabelle sowie nach den individuellen Bedingungen und Gegebenheiten vor Ort erfolgen soll (vgl. Umweltbericht, Anhang 1, Maßnahmenblatt E1 und E2). Insfern werden auch für diese beiden Maßnahmenflächen keine Konflikte mit der Moorgebietskulisse ausgelöst.</p> <p>Der Hinweis auf die Moorbödenkundliche Karte wird den jeweiligen Maßnahmenblättern des Umweltberichtes ergänzt.</p>
19.4	<p>Keine Betroffenheit</p> <p><u>Maßnahmenflächen E4 – E8, Gemarkungen Rädel und Ernstal</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>

	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (Übersichtskarte, Anlage 2).	
19.5	<p>Rohstoffsicherungsgebiet und bestehende Bergbauberechtigung innerhalb der Maßnahmenfläche E8</p> <p><u>Maßnahmenflächen E8, Gemarkung Emstal</u></p> <p>Rohstoffgeologie</p> <p>Die Maßnahmenflächen E8 in der Gemarkung Emstal befindet sich auf dem Rohstoffsicherungsgebiet "Vorranggebiet 07 Emstal" (Übersichtskarte, Anlage 3). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht behindert werden.</p> <p>Bergbauberechtigungen</p> <p>Die Maßnahmenfläche E8 in der Gemarkung Emstal befindet sich vollständig innerhalb im Bereich der Bewilligung „Emstal (22- 0694)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Quarz- und Spezial-sande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage 3).</p> <p>Die Bewilligung wurde am 05.01.1993 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 05.01.2053 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.</p> <p>Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die Sand + Kies Union GmbH, Berlin-Brandenburg, Franz-Ehrlich-Straße 5, 12489 Berlin.</p> <p>Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum gelgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der angesprochenen Konflikte wird die Maßnahme E8 auf den angesprochenen Flurstücken 173 und 174 nicht mehr vorgesehen.</p>

	<p>nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.</p> <p>Die Bewilligungsinhaberin (die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg) ist über die Planungen zu informieren.</p> <p>Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.</p>	
19.6	<p>Vorhaben liegt innerhalb eines Rahmenbetriebsplanes</p> <p><u>Bergaufsicht Steine- und Erdenbergbau:</u></p> <p>Das Vorhaben liegt ferner innerhalb der Flächen eines zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Emstal der Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, Franz-Ehrlich-Straße 5, 12489 Berlin (Übersichtskarte, Anlage 3).</p> <p>Die Unternehmerin ist über die Planungen zu informieren bzw. am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der angesprochenen Konflikte wird die Maßnahme E8 auf den Flurstücken 173 und 174 nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Kontakt wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Wegfalls der Maßnahme wird eine Kontaktaufnahme als nicht erforderlich erachtet.</p>
19.7	<p>Hinweise zu geologischen Auskünften und Meldepflichten</p> <p><u>Geologie:</u></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
19.8	<p>Hinweise zur Beteiligung des LBGR</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligungsschritte nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erfolgte bislang keine Bereitstellung der Planunterlagen im XPlan-Format.</p>

	<p>XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	<p>Gem. § 4 BauGB sind die Planunterlagen elektronisch bereitzustellen. Dies erfolgte durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Planunterlagen im XPlan-Format bereitgestellt.</p>
19.9	<p>Anlage 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - (74.21.47-20-572_Übersicht_PB_E1-E3.pdf) 	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p>

	<p>74.21.47-20-572 B-Plan Stadt Baruth/Mark_Bebauungsplan "Windpark Mückendorf" sowie Flächrahmen E1-E3</p> <p>LEGR Landesamt für Raumordnung Brandenburg</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Planungen TÖB Planungsbereich Beschaffungsfläche Energieleitungen unter BA Gas Abergbau Abergbau mit Röchernachlager Bohr_TÖB Rohstoffsuchung Rohstoffsuchung Lausitz-Spreewald (genehmigt: 26.08.1998) Vorbehaltspunkt Vorangegelände Höhe Höhe_HavelNied Höhe_LausitzNied <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DG/GB Stand: August 2025</p> <p>1:30.000</p> <p>Digitale Topographische Karte 1:25 000 Farbe</p>	
19.10	<p>Anlage 2</p> <ul style="list-style-type: none"> (74.21.47-20-572_Übersicht_E4-E8.pdf) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen freundlich darauf hin, dass sich die Fläche E8 nicht in der Maßnahmenübersicht der Anlage 2 befindet. In Anlage 3 ist diese allerdings korrekt dargestellt.</p>



<p>19.11</p> <p>Anlage 3</p> <ul style="list-style-type: none"> (74.21.47-20-572_Übersicht_E8.pdf) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

20 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege (Schreiben vom 25.08.2025)

<p>20.1</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Denkmale mit besonderem Raumbezug</p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) nimmt als Träger Öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anlagebedingt können die geplanten WEA in ihrer Dimension und Rauminanspruchnahme dazu führen, dass Sichtbeziehungen zu Kulturgütern (hier insbesondere Bau-Denkmale) unterbrochen werden. Das</p>
---	---

<p>Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kann u. U. eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Eine Liste dieser ausgewählten Denkmale finden Sie als Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbaren Energien (VV EED), siehe Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 32 und unter https://bldam-brandenburg.de/gesetze/, hier mit Kartendarstellung).</p> <p>Um Beeinträchtigungen von konkreten WEA auf Denkmale bereits im Planungsprozess festzustellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen (Vgl. § 19 Abs. 1 BbgDSchG). Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.</p> <p>Da sich der südliche Teil des „Windparks Mückendorf“ innerhalb des Wirkungsraumes 55 Stadtteil mit Stadtkirche, Schloss und Park Baruth/Mark befindet, ist die folgende Aufgabenstellung (s. auch https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/) zu berücksichtigen. Auf Grund der Nähe der geplanten Windfläche zum ausgewiesenen Bau- und Gartendenkmal mit besonderem Raumbezug und bereits bekannten denkmalrelevanten Sichten ist allerdings der südöstlichste Teil der Fläche als potentiell erheblich beeinträchtigend zu bewerten.</p>	<p>betrachtungsrelevante Denkmal mit besonderem Raumbezug Nr. 55 wurde im Umweltbericht beim Schutzgut „Kulturelles Erbe“ berücksichtigt und hinsichtlich möglicher Auswirkungen abgeprüft (vgl. Umweltbericht, Kap. 3.7). Entsprechend der GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse weisen die geplanten WEA demnach sehr weite Sichtbarkeiten auf, hauptsächlich für Bereiche des Offenlandes (vgl. auch Umweltbericht, Anlage 5). Demnach sind die geplanten WEA nicht bzw. nur minimal aus dem städtischen Bereich von Baruth/Mark sichtbar. Es ist anzunehmen, dass die Wahrnehmung des denkmalgeschützten Stadtkerns mit Stadtpfarrkirche Baruth St. Sebastian sowie Schloss und Park Baruth insbesondere aus dem städtischen Bereich heraus erfolgt. Relevante Sichtachsen auf den Denkmalbereich von den umliegenden Offenlandbereichen aus, sind nur geringfügig gegeben. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um intensiv genutzte Ackerflächen ohne nennenswerte Aufenthaltsqualität (z. B. durch Blickpunkte).</p> <p>In Bezug auf die Sichtachsen des geplanten Windparks in Verbindung mit den denkmalgeschützten Bauwerken erfolgte bereits eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege. Hierbei fand auch eine Begehung und Visualisierung ausgewählter Standorte mit Bezug zu den geschützten Gebäuden in Verbindung mit dem geplanten Windpark statt. Die Wirkintensität wird insgesamt als gering eingeschätzt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und</p>
---	--

		<p>Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt. Der in der Einwendung/Stellungnahme genannte Aspekt wird aufgrund der Umplanung des Bereichs der WEA 19 entschärft.</p> <p>Die Visualisierungen werden durch den Vorhabenträger im Zuge der Genehmigungsverfahren erstellt.</p>
20.2	<p>Anforderungen an Visualisierungen</p> <p><u>Aufgabenstellung</u></p> <p>Sollen innerhalb eines Wirkungsraumes eines Denkmals oder Denkmalbereiches mit einem besonderen Raumbezug WEA errichtet werden, sind zur Einschätzung der möglichen Auswirkungen von ausgewählten Standorten Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen zur Veranschaulichung der zur erwartenden räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA durch den Antragstellenden anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit bei optimalen Lichtverhältnissen erfolgen. Zusätzlich ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen vollständigen Kreis zu kennzeichnen, um die Wirkung von zukünftig zu vernachlässigenden Verdeckungen beurteilen zu können. Dies ist z.B. in Gartendenkmalen bedeutsam, bei denen ein denkmalpflegerischer Zielzustand als Beurteilungsgrundlage anzunehmen ist.</p> <p>Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und sollten möglichst zuvor vom Landesdenkmalamt abgefordert oder zumindest mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.</p> <p>Der Simulation sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA sowie der Darstellung aller Simulationsstandorte - Visualisierungen - Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu den Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme 50 mm - Abweichungen sind kenntlich zu machen u.a.) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

	Auf Grundlage dieser Simulationen wird die Denkmalfachbehörde den Grad einer möglichen Beeinträchtigung für das betreffende Denkmal ermitteln. Sofern nach dieser Prüfung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt.	
20.3	<p>Hinweis zu Kontaktdaten bei Anfragen</p> <p><u>Hinweis:</u> Bitte senden Sie Anfragen, auch bzgl. der Standortwahl bzw. der Erstellung der Simulationen, an folgende Mailadresse: windenergie@bldam.brandenburg.de.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
20.4	<p>Hinweis auf weitere Stellungnahme</p> <p>Hinweis Bodendenkmalpflege: Da bei dem Vorhaben Belange der Denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
21 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 26.08.2025)		
21.1	<p>Vorbemerkung</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21.2	<p>Allgemeine Angaben</p> <p><i>Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]</i></p> <p><u>A. Allgemeine Angaben</u></p> <p>Stadt / Gemeinde / Amt Baruth/Mark</p> <p>[] Flächennutzungsplan:</p> <p>[X] Bebauungsplan "Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/Mark</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>

	<p>[] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstiges: Fristablauf für die Stellungnahme am 31.08.2025</p>	
21.3	<p>Angaben zum Einwender</p> <p><u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u></p> <p>Brandenburgischer Landesbetrieb Für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)</p> <p>Telefon: [REDACTED] Telefax: 0335 60676-9830 Bearbeiter: [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Gesch-Z.: FM LM-MF 2012/MÜCK-TÖB</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21.4	<p>Keine Bedenken/Einwendungen</p> <p>[X] Keine Einwände</p> <p>[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><i>(bitte alle Rubriken ausfüllen)</i></p> <p>1. Einwendung: 2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>

	<p>[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>[] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p>	
22 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 26.08.2025)		
22.1	<p>Keine Bedenken / Einwände</p> <p>Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>
23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.08.2025)		
23.1	<p>Lage innerhalb Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage Tempelhof</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Erfassungsbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Tempelhof. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung leider nicht möglich.</p> <p>Es kann daher in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wird dem Bebauungsplan zunächst unter Kenntnisnahme des vorgenannten Hinweises zugestimmt.</p> <p><u>Allgemeine Information:</u></p> <p>Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internet-link) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> <p>Antworten Sie bitte ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die allgemeinen Informationen werden berücksichtigt.</p>

24 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Schreiben vom 28.08.2025)

24.1	<p>Wiedergabe der Planung</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. B-Plan nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:</p> <p>Gegenstand der Bauleitplanung ist ein Windpark, der angrenzend zur B 96 entstehen soll. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 24 Windenergieanlagen geschaffen werden.</p> <p>Laut Unterlagen wird das Plangebiet über die Chausseestraße (Ortslage Mückendorf) erschlossen. Diese schließt an die B96 im Abschnitt 445, km ca. 1,8 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.2	<p>Hinweise zu Zufahrten im Außenbereich als Sondernutzungen</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden BlmSchG-Verfahren ist die Erschließung außerhalb des Gelungsbereiches zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist der LS darauf hin, dass Zufahrten an Bundesstraßen im Außenbereich gebührenpflichtige Sondernutzungen nach § 8 in Verbindung mit § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) darstellen, wenn sie neu angelegt oder (ggf. temporär) geändert werden.</p> <p>Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt baulich verändert werden oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Des Weiteren sind auch temporäre Baustellenzufahrten Sondernutzungen im Sinne der o. g. Paragraphen.</p> <p>Der Antrag auf Sondernutzung bei Bundesstraßen ist in einem gesonderten Antrag beim LS, SG Straßenverwaltung zu stellen.</p> <p>Dem LS sind in jedem Fall Angaben über die Verortung der Zufahrt (Straße, Abschnitt, Kilometer), der Straßenverkehrsbelegung (Fahrzeugart und Umfang/ Fahrten pro Tag) vorzulegen.</p> <p>Weitere Auflagen werden im Rahmen der Stellungnahme zum BlmSchG-Verfahren bzw. im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

24.3	Anbauverbot gemäß § 9 FStrG Der LS weist vorsorglich auf das Anbauverbot gemäß § 9 FStrG hin. Demnach haben bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die Anbauverbotszone der Bundesstraße B 96 wird in der Planung bereits berücksichtigt.
24.4	Erforderlichkeit eines Antrags bei Inanspruchnahme von Flächen der Bundesstraße für Energieanschluss Sofern für die Herstellung des Anschlusses an das vorhandene Energienetz Flächen der Bundesstraße benötigt werden, ist ein Antrag auf Gestattung bei der Straßenverwaltung Süd, Dienststätte Wünsdorf, Herrn Christian Filinger (Telefon: 03342 249-2468; E-Mail: Christian.Filinger@LS-Brandenburg.de) zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.
24.5	Erforderlichkeit eines Antrags für den Transport der WEA über Bundes- und Landesstraßen Für den Transport der WEA zum endgültigen Standort über Bundes- und Landesstraßen ist ein Antrag über die LS-Seite im Internet unter GST, Großraum- und Schwertransporte oder per Post an den LS, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.
25 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 29.08.2025)		
25.1	Allgemeines vorab Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur eine vorläufige Stellungnahme dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Nach Eingang der benötigten Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere des bereits angeforderten hydrogeologischen Gutachtens sowie eventuell weiterer Stellungnahmen/Gutachten, behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässer- und Bodenschutz werden eingehalten.

25.2	<p>Ablehnung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet bzw. Waldgebiet</p> <p>Im Ergebnis lehnen wir das geplante Vorhaben auf dem verfahrensgegenständlichen Plangebiet strikt ab. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) weder in Landschaftsschutzgebieten (nachfolgend: LSG) noch in Waldgebieten gebaut werden. Wie sich auch aus der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 7.7.2025 (nachfolgend: BB) ergibt, sind in der Regel erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sowie vorliegend auch mit einer erheblichen Gefährdung eines Trinkwasserschutzgebiets zu erwarten. Im Übrigen halten wir die in unseren Stellungnahmen vom 19.7.2024 und 4.6.2025 zum Bebauungsplanentwurf bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Gesetzgeber die Regelungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG eingeführt. Mit dieser Regelung wurde ausweislich der Gesetzesbegründung rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können (BT-Drs. 20/2354, S. 2). Um die erforderliche Energiewende weiter voranzubringen und um die dafür notwendigen Flächenziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber mithin ausdrücklich festgesetzt, dass Windenergieanlagen in LSG unter gewissen Voraussetzungen genehmigungsfähig sind.</p> <p>Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass sich das Vorhaben nicht in Natura 2000-Gebieten (FHH-Gebieten) oder auf UNESCO-Welterbestätten befindet. Eine Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).</p>
------	--	---

		<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhaben auf den Natur- und Artenschutz eingehend untersucht. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Auch Waldgebiete müssen bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht von der Suche ausgenommen werden. Werden Windenergieanlagen im Wald errichtet, bedarf es nach den gesetzlichen Vorgaben eines entsprechenden Antrags auf Waldumwandlung (§ 8 LWaldG) und eines entsprechenden Ausgleichs für die Inanspruchnahme des Waldes. Mit den vorgelegten Unterlagen wie u.a. dem Umweltbericht wurde nachgewiesen, dass die Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, der sowohl in Waldbereichen als auch überwiegend im LSG verortet ist, vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahmen vom 04.06.2025 sowie vom 19.07.2024 werden im Folgenden ab 25.3 erneut aufgeführt (grau hinterlegt) und abgewogen.</p>
25.3	<p><u>Stellungnahme vom 04.06.2025</u></p> <p>Verweis auf vorherige Stellungnamen</p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Wir hatten uns schon mal am 19.07.2024 zu dem Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ und am 10.02.2025 zum Landschaftsplan geäußert. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 19.07.2024 wird im Folgenden unter 25.4 bis 25.11 erneut aufgeführt (dunkelgrau hinterlegt) und abgewogen.</p> <p>Der Landschaftsplan ist nicht Teil dieses Planverfahrens. Die Stellungnahme zum Landschaftsplan vom 10.02.2025 wird daher in diesem Rahmen nicht behandelt.</p>
25.4	Stellungnahme vom 19.07.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p><u>Einordnung des Vorhabens</u></p> <p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur <u>eine vorläufige Stellungnahme</u> dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Nach Eingang der benötigten Angaben bzw. Unterlagen behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor. Aus unserer Sicht ist das geplante Vorhaben abzulehnen.</p> <p>Mit E-Mail vom 24.6.2024 wurde das Landesbüro über die von der Stadt Baruth/Mark beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans (nachfolgend FLNP-Entwurf) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ (nachfolgend: BPlan-Entwurf) informiert. Geplant ist die Errichtung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) und einer Nabenhöhe bis zu 169 m sowie den notwendigen Zuwegeungen. Das ca. <u>583 ha</u> große Plangebiet liegt etwa 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark und 1 km nordwestlich des Ortskerns von Mückendorf. Es umfasst vorwiegend als Landschaftsschutzgebiet (nachfolgend: LSG) qualifizierte Flächen. Kleinere Flächen werden als Wald genutzt. Westlich angrenzend verläuft eine Harte Tabuzone, die sich mit dem landesplanerischen Freiraumverband aus dem Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (nachfolgend: LEP HR) deckt. Das Plangebiet des BPlan-Entwurfs liegt außerhalb des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (nachfolgend: TRP) der Region Havelland-Fläming vom 6.6.2024.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme betrifft sowohl den FLNP-Entwurf als auch den BPlan-Entwurf, deren Begründungen im Wesentlichen gleichlautend sind. Vorauszuschicken ist, dass wir den im Gesetz vorgesehenen Ausbau der Windenergie unter Beachtung von Naturverträglichkeit und einer dies beachtenden räumlichen Steuerung grundsätzlich unterstützen. Allerdings wird die Errichtung von WEA in LSG und Waldgebieten von uns abgelehnt. Denn in beiden Bereichen sind in der Regel erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu erwarten (vgl. hierzu NABU-Positionspapier Windenergie vom 1.4.2023, Ziffer 3ff). Wir meinen, dass sich die Suche nach geeigneten Flächen auf stark vorbelastete Flächen konzentrieren und sensible Gebiete gemieden werden sollte. Dies sollte durch eine möglichst überregionale Steuerung erfolgen bzw. sichergestellt werden.</p>	<p>In der aktuellen Anlagenplanung sind, im Gegensatz zum Planungsstand des Vorentwurfs, Windenergieanlagen des Typs Nordex 175 mit einer Höhe von 179 mNH und einer Leistung von 6.8 MW vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurde am 21.10.2024 ein positiver Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.</p> <p>Die Planung von Windenergieanlagen ist wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilstücksziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilstücksziel ist vorliegend erreicht.</p> <p>Mit der Durchführung eines Änderungsverfahrens wird dezent angestrebt, die Fläche des „Windparks Mückendorf“ zukünftig als Vorranggebiet auszuweisen (siehe auch Stellungnahme und Abwägung Nr. 17.2).</p> <p>Zu Artenschutz siehe Stellungnahme und Abwägung 25.7 Zur Inanspruchnahme von Waldflächen siehe Stellungnahme und Abwägung 25.9.</p>
--	--

25.5	<p>Vereinbarkeit mit der Regionalplanung</p> <p>1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung</p> <p><i>Das Vorhaben ist mit der aktuellen Regionalplanung nicht vereinbar.</i></p> <p>Gemäß dem LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Mit dem Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) wurde das Land Brandenburg dazu verpflichtet, einen Anteil der Landesfläche für die Windenergie zu erhalten (Flächenbedarfswert), der bis zum 31.12.2027 1,8% bzw. bis zum 31.12.2032 2,2% betragen soll (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. der entsprechenden Anlage). Grundsätzlich können die Länder diese Pflicht nach dem WindBG dadurch erfüllen, dass sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 WindBG). Darüber hinaus ermöglicht § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG auch eine verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen. Von dieser Alternative hat der Landesgesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat er die Regionalen Planungsgesellschaften dazu verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen (vgl. Art. 1 des Brandenburgischen Flächengesetzes - BbgFzG). Durch Landesgesetz wurden damit das Land Brandenburg bzw. die jeweiligen Planungsgesellschaften als zuständige Planungsträger festgestellt. Dementsprechend wurde durch Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming vom 6.6.2024 ein TRP beschlossen, der das verfahrensgegenständliche Gebiet <u>nicht als Vorranggebiet ausweist</u> (vgl. TRP, Rn.31Sff). Vielmehr weist der TRP eine Gesamtfläche der Vorratsgebiete von 684.000 ha aus, was einem Anteil von 1,84% der Fläche der Region Havelland-Fläming entspricht.</p> <p>Der vorliegende Flächenbedarfswert für den Bereich Havelland-Fläming deckt danach den zum 31.12.2027 geforderten Flächenbedarfswert ab. Anhaltspunkte dafür, dass der TRP angefochten ist, sind uns nicht bekannt. Insoweit regen wir an, die oberste Planungsbehörde zum Verfahren hinzu ziehen bzw. um Stellungnahme zu bitten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es kann dahinstehen, ob die Flächenbeitragswerte durch das Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans für Windenergienutzung 2027 erreicht sind. Denn mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans für Windenergienutzung 2027 und mit der Bestätigung, dass dieser Plan den gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung regionaler Teilflächenziele entspricht, verändert sich die Zulässigkeitsgrundlage für Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten. Es tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB ein.</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet, dass der Teilregionalplan keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes) entfallen außerhalb dieser Gebiete keine bindende Wirkung. Bauleitpläne, die nach § 30 BauGB Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, stehen daher nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans.</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zu erreichen, gilt zudem, dass die Realisierung von Windenergievorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich ist (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Voraussetzung ist dabei, dass sich das Vorhaben nicht in Natura 2000-Gebieten (FHH-Gebieten) oder auf UNESCO-Welterbestätten befindet (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG).</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zum 21.12.2032 zu erreichen, ist zudem darauf hinzuweisen, dass weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden</p>
------	---	---

		müssen als derzeit im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 erfolgt. Die Aufstellung von Bauleitplänen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete unterstützt dieses Ziel.
25.6	<p>Umweltprüfung</p> <p><u>2. Umweltprüfung</u></p> <p>Die Planung eines Windparks mit bis zu 29 Windenergieanlagen unterliegt der Regelung des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG). Nach Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4.BlmSchV ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das danach vorgegebene Verfahren ist einzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bislang waren bis zu 24 Anlagen im Plangebiet vorgesehen, womit die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (A) gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG besteht.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bauungsplanentwurf überarbeitet. Es sind nunmehr nur noch 21 Windenergieanlagen vorgesehen.</p>
25.7	<p>Eingriff in das LSG</p> <p><u>3. Eingriffe in LSG- und Waldgebiete (§§ 14 ff BNatSchG)</u></p> <p>Der geplante Windpark, der eine Fläche von 583 ha umfassen soll, wird zu <u>einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks</u> des LSG führen. Dieser soll u. a. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich eines Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gewährleisten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG-). Neben einer dauerhaften Voll- bzw. Teilversiegelung einer Fläche von ca. 8,5 ha Boden sind auf einem großen Flächenareal erhebliche Gefährdungen für Fledermäuse, ansässige Greifvögel, Kraniche, Störche und auch Zugvögel (z. B. Gänse) durch die Rotorblätter der WEA zu befürchten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Plangebiet an den Freiraumverband angrenzt, der unter einen besonderen Schutz gestellt worden ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zu erreichen gilt, dass die Realisierung von Windenergievorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich ist. Voraussetzung ist dabei, dass sich das Vorhaben nicht in Natura 2000-Gebieten (FHH-Gebieten) oder auf UNESCO-Welterbestätten befindet. Eine Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).</p> <p>Um das regionale Teilflächenziel zum 21.12.2032 zu erreichen, ist zudem darauf hinzuweisen, dass weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen, als derzeit im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorliegend. Die Aufstellung von Bauleitplänen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete unterstützt dieses Ziel.</p>

		Artenschutzrechtliche Themen werden in einer „Arten-schutzfachlichen Ersteinschätzung“ im Rahmen des Um-weltberichtes dargestellt. Ebenfalls sind Ausführungen zum Freiraumverbund im Umweltbericht enthalten.
25.8	<p>Vorbehalt der Zustimmung durch die UNB</p> <p><i>Im Übrigen steht der Vollzug der geplanten Bebauung im LSG unter dem Vorbehalt der Zu-stimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, die derzeit nicht vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1999 - 4C 1.99).</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe auch Stellungnahme und Abwägung Nr. 25.4</p>
25.9	<p>Inanspruchnahme von Waldflächen</p> <p><i>Auch die Inanspruchnahme der Waldflächen wird von uns kritisch gesehen. Die Begründung enthält zwar keine Hinweise darauf, dass großflächige Rodungen geplant sind. Dennoch wer-den voraussichtlich geschlossene Waldflächen zerschnitten bzw. zerstört. Durch die Öffnung eines geschlossenen Waldes besteht die Gefahr, dass das Waldinnenklima beeinträchtigt wird, was sich nicht nur negativ auf viele Tier- und Pflanzenarten auswirkt, sondern auch die Grundwasserneubildung beeinträchtigen kann (vgl. hierzu: NABU, Windkraftanlagen im Wald - Grundlagen für eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht). Zudem wird mit der Errich-tung von WEA in Waldflächen auch die dortige Brandgefahr erhöht. Im Übrigen sind für den eventuellen Verlust von Bäumen und der zusätzlichen Versiegelung des Bodens im Rahmen der Planung Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Die fachliche Stellungnahme der zuständi-gen Forstbehörde bleibt abzuwarten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anforderungen nach LWaldG werden im Bebauungs-plan sowie im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vollständig berücksichtigt. Ein Antrag auf Waldumwand-lung wird durch den zukünftigen Vorhabenträger gestellt. Für die Eingriffe in Forstflächen werden Kompensations-maßnahmen gemäß den fachlichen Anforderungen im Land Brandenburg (vgl. Hinweise zum Vollzug der Ein-griffsregelung) vorgesehen. Das konkrete Maßnahmen-konzept zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht in Kap. 6.2 bzw. 7.3.1 dargestellt.</p> <p>Die zuständige Forstbehörde wird weiterhin eingebunden. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wird ein auf die konkreten Windenergieanlagen-Standorte ausgerichtetes Brandschutzkonzept erstellt. Dieses beinhaltet die Imple-mentierung mehrerer Löschwasserstellen.</p>
25.10	<p>Regelung nach § 26 Abs. 3 BNatschG</p> <p><i>Die in § 26 Abs. 3 BNatSchG enthaltene Regelung, die die Errichtung von WEA in LSG unter bestimmten Voraussetzungen - insbesondere bis zu Erreichung der im WindBG enthaltenen Flächenbeitragswerte - gestattet, stellt eine „Ultima-Ratio-Regelung“ dar und ist aus unserer</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Dass die Planfläche innerhalb eines Landschaftsschutz-gebiets (LSG) liegt, ist hier wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die</p>

	<p><i>Sicht sehr kritisch zu sehen. So ist in jedem Fall eine Einzelprüfung erforderlich, die die Besonderheiten des betreffenden LSG zu berücksichtigen hat. Im Übrigen ist auch die im TRP getroffene Festlegung,</i></p> <p><i>„Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen“ zu beachten (vgl. Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming vom 6.6.2024, Rn.122ff). Hinzu kommt, dass u. E. nicht in erster Linie die Kommune, sondern das Land Brandenburg bzw. die jeweilige Planungsgesellschaften zuständige Planungsträger i. S. d. § 3 Abs.2 Ziffer 1 WinBG ist. Die Stadt Baruth bleibt daher besonders verpflichtet, Planungsvorgaben des Landes zu beachten.</i></p>	<p>Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergielichenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht. Dies festzustellen, obliegt im Übrigen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL).</p>
25.11	<p>Weitere Ausführungen</p> <p><i>Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, sobald uns der UVP-Bericht bzw. die planungs- und naturschutzbehördlichen Angaben vorliegen und bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendernder Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
25.12	<p>Vorbehalt einer ergänzenden Stellungnahme</p> <p><i>Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur eine vorläufige Stellungnahme dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Nach Eingang der benötigten Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere des auf Seite 92 der Entwurfsbegründung zum Flächennutzungsplan (nachfolgend: EB) angekündigten Artenschutzbeitrags (incl. des Kartierberichts von Ökoplan aus 2024)</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bezeichneten Unterlagen wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahrens veröffentlicht.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und</p>

	<p>sowie der auf Seite 83 der EB avisierten FFH-Verträglichkeitsprüfung und weiterer Gutachten behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor.</p>	<p>sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
25.13	<p>Ablehnung in LSG und Waldgebieten</p> <p><u>Im Ergebnis lehnen wir das geplante Vorhaben auf dem verfahrensgegenständlichen Plangebiet ab.</u> Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) weder in Landschaftsschutzgebieten (nachfolgend: LSG) noch in Waldgebieten gebaut werden. Wie auch aus der vorliegenden EB und dem Landschaftsplan ersichtlich, sind in der Regel erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sowie vorliegend auch mit einer erheblichen Gefährdung eines Trinkwasserschutzgebiets zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bundes- und Landesgesetzgeber ist hinsichtlich der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten und im Wald gegenteiliger Auffassung.</p> <p>Die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>
25.14	<p>Missverständliche Aussagen zur Anzahl der Windenergieanlagen – Anpassung in der Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Mit E-Mail vom 6.5.2025 wurde das Landesbüro im Rahmen der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die von der Stadt Baruth/Mark beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans (nachfolgend FNP) zum „Windpark Mückendorf“ informiert. Aktuell soll die Errichtung eines <u>Windparks mit 19 WEA</u> des Typs Nordex 175 mit einer Höhe von 179 mNH und einer Leistung von 6,8 MW geplant und genehmigt sein. Demgegenüber wird in der EB teilweise noch von der Planung von 24 WEA ausgegangen, was missverständlich ist und im Rahmen der Überarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert werden sollte. Hinzu kommen noch die notwendigen Zuwege.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Konkret geplant war bislang die Errichtung und der Betrieb von bis zu 24 Windenergieanlagen. Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Es sind nunmehr nur noch 21 Windenergieanlagen vorgesehen. Die angepassten Planunterlagen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p> <p>Die genauen Standorte der Windenergieanlagen wurden im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzung von Baugrenzen präzisiert.</p>

		Für 19 Windenergieanlagen liegt bereits ein Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a) BImSchG vor, der die Vereinbarkeit mit der Raumordnung positiv beschieden hat.
25.15	<p>Einbettung in Schutzgebiete</p> <p>Das ca. 583 ha große Plangebiet liegt etwa 5 km nordwestlich des Ortskerns der Stadt Baruth/Mark und 1 km nordwestlich des Ortskerns von Mückendorf. Es befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet II und IV und ist überwiegend mit Wald bedeckt. Es umfasst vollständig Teile des LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“. Westlich angrenzend verläuft eine Harte Tabuzone, die sich mit dem landesplanerischen Freiraumverband aus dem Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (nachfolgend: LEP-HR) deckt. Das Plangebiet ist von mehreren FFH- bzw. Naturschutzgebieten umgeben. So grenzt im Südwesten das FFH- bzw. Naturschutzgebiet „Schöbendorfer Busch“ an das Plangebiet an. In ca. 1 km Abstand befindet sich östlich des Plangebiets das FFH- bzw. Naturschutzgebiet „Großer und Westufer Kleiner Zeschsee“. Weiter südlich des Plangebiets ist das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West“ in einem Abstand von 4,5 km anzutreffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Schutzgebiete wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
25.16	<p>Erhebliche naturschutzfachliche und planungsrechtliche Bedenken</p> <p>Nach Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, insbesondere den Kartierbericht, ergeben sich erhebliche naturschutzfachliche und planungsrechtliche Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von streng geschützten Arten. (Rotmilan, Seeadler, Fledermäuse, Zauneidechsen, Heldbock, Eremit) im Plangebiet - Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) mit hoher Schutzwürdigkeit und sehr geringer Ersetzbarkeit - Unvollständige Erfassung im Bereich der geplanten Zuwegung (Brutvogelkartierung ist erst 2025 vorgesehen) - Massive Beeinträchtigung der Landschaft und Widerspruch zum Schutzzieles Landschaftsplans der Stadt Baruth/Mark 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Arten (Rotmilan, Seeadler, Fledermäuse, Zauneidechsen, Heldbock, Eremit) wurden im Umweltbericht / Artenschutzfachbeitrag bezüglich der vorhabenbezogenen Betroffenheiten geprüft (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.2). Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard (gemäß Anlage 1 zum BNatSchG) kann je nach Lage der geplanten Windenergieanlage innerhalb der Sonderbaufläche der Verbotstatbestand der Tötung eintreten. Bei den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen durch verschiedene Maßnahmen verhindert werden (Windenergieanlagen werden nicht im Nahbereich errichtet, Windenergieanlagen werden abgeschaltet im für</p>

die jeweilige Art relevanten Zeitraum, etc.). Unterstellt den theoretischen Fall des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist zur Bewältigung weiterhin ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG möglich.

Diese theoretisch notwendige Lösungsmöglichkeit ist allerdings überhaupt nur erforderlich, wenn § 6 WindBG keine Anwendung finden sollte. Für die Artgruppe der Fledermäuse, xylobionte Käfer und Reptilien werden Verbotstatbestände voraussichtlich ebenfalls durch verschiedene Maßnahmen (z. B. kurzfristige Abschaltung der Windenergieanlagen, Anbringen von Fledermauskästen) ausgeschlossen.

Mögliche Umplanungen zugunsten des Biotopschutzes wurden vorgenommen. Aufgrund der Verschiebung der WEA 2 kann der Eingriff in das geschützte Biotop im Norden des Geltungsbereiches vermieden werden. Sofern weitere Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht vermeidbar sind, bedarf es auf der nachfolgenden Genehmigungsebene entweder der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Sämtliche mit dem Bebauungsplan verbundenen Wirkfaktoren wurden im Umweltbericht vollständig berücksichtigt worden, dazu gehören auch die möglichen Auswirkungen durch die Zuwegungen.

Der Landschaftsplan ist hinsichtlich der sich ändernden Flächen fortgeschrieben worden. Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht in Kapitel 5.3.6 dargelegt.

25.17	<p>Keine Erforderlichkeit für einen zusätzlichen Eingriff in das LSG</p> <p><u>1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung und Alternativplanungen</u></p> <p>Wie sich aus den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ergibt, soll das Vorhaben mit der Raumordnung und Regionalplanung vereinbar sein. Denn der für den Teilregion Havelland-Fläming aktuelle Flächenbedarfswert hat den zum 31.12.2032 festgelegten Wert von 2,2 % noch nicht erreicht. Trotz dieser für das Vorhaben positiven Stellungnahme hätten wir es vorgezogen, wenn das Land bzw. die Region eine geordnete und überregionale Steuerung der für WEA vorgesehenen Flächen vorgenommen und dabei Rücksicht auf 'vorhandene Schutzgebiete (auch LSG) genommen hätte (vgl. a. Landesentwicklungsprogramm 2007, Z 8.2 LEP-HR). Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Ob der landesweit erforderliche Flächenbeitragswert unter Berücksichtigung der Altanlagen den Wert von 2,2% der Landesfläche bereits erreicht ist, ist nicht bekannt und zu prüfen. Sollte dieser Wert derzeit bereits erreicht sein, wären Planungen in LSG in Gebieten der Planungsgemeinschaften dann nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr möglich. Dies gilt auch, wenn in einzelnen Planungsgemeinschaften die Teilflächenziele nicht erreicht sein sollten.</p> <p>So gehen wir davon aus, dass die Gemeinde Baruth mit ca. 4.300 Einwohnern und einem Industriegebiet bereits durch die im Stadtgebiet vorhandenen Windparks mit insgesamt 25 WEA sowie durch verschiedene, auf Ackerflächen befindliche Freiland-Photovoltaikanlagen ausreichend mit Strom versorgt werden kann. Diese Versorgung könnte ggf. noch um weitere WEA auf den als „Weißflächen“ bezeichneten Gebieten ergänzt werden. Ein zusätzlicher Eingriff in das LSG halten wir daher nicht für erforderlich. Wir bedauern, dass die Stadt Baruth bei ihrer Planung die in der Anhörung vorgeschlagenen Alternativflächen in der Gemarkung Horstwalde bzw. der Gemarkung Paplitz und Mückendorf Ost/Radeland („Weißflächen“) wegen nicht ausreichender Größe abgelehnt und sich bei ihrer Suche nicht auf stark vorbelastete Flächen konzentriert hat. Im Übrigen hätte nach der in der EB enthaltenen Berechnung für 21 WEA eine Mindestfläche von 510 ha ausgereicht. Bei den genehmigten 19 WEA wäre sogar noch eine geringere Mindestfläche anzusetzen. Mit Rücksicht darauf dürfte das geplante Sondergebiet mit einer Gesamtfläche 583 ha deutlich überdimensioniert sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Planung eines Sonstigen Sondergebiets "Windenergie" innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets siehe 25.10 und 25.13.</p> <p>Die Flächenziele nach dem WindBG sind vorliegend nicht erreicht. Die Stellungnahmen der zuständigen Planusträger und Behörden sind mithin weiterhin gültig.</p> <p>Der Bebauungsplan dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen des Gesamtkonzeptes „Energie für Baruth“. Dies sichert den ansässigen Industrie- und Gewerbeunternehmen die Standortsicherheit und bietet für die kommunale Wärmeplanung der Stadt Baruth/Mark eine Lösung.</p> <p>Der Windpark Mückendorf soll insbesondere zur Energieversorgung eines großen Industrieunternehmens in Baruth beitragen sowie den Strombedarf von Teilen der Gemeinde und weiterer Unternehmen in Baruth decken. Die überschüssige Energie, die nicht unmittelbar genutzt wird, soll in der grünen Energiewandlungsanlage Verwendung finden. Dort soll mittels Elektrolyse Wasserstoff erzeugt werden, der wiederum zusammen mit lokal abgeschiedenem CO₂ zu grünem Methanol (eMethanol) für die ansässige Industrie und anderen Derivaten, wie Grünes Methan (SNG) und nachhaltigem Luftfahrtreibstoff (SAF), umgewandelt werden soll. Zusätzlich wird das örtliche Klärwerk mit erzeugtem Sauerstoff aus der Elektrolyse versorgt. Auf diese Weise wird nicht nur die Umweltbilanz weiter verbessert, sondern auch die lokale Infrastruktur gestärkt. Ferner geht die Umwandlung erneuerbarer Energie in grüne Energieträger mit der Produktion von Wärme als Nebenprodukt einher. Diese CO₂-freie Wärme, ebenso wie die Abwärme der Produktion, soll über eine</p>
-------	--	---

		<p>Nahwärmenetz kostengünstig den Wärmebedarf der Ortsteile Mückendorf und Baruth decken. Dieser vorstehend beschriebene Bedarf erfordert die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in entsprechender Größe. Für eine wirtschaftliche Realisierung des Gesamtkonzeptes „Energie für Baruth“ sind <u>mindestens</u> 21 Windenergieanlagen notwendig, dies deckt allerdings nicht den Gesamtenergiebedarf des Gewerbegebietes. Daraus resultiert auch eine gewisse Mindestgröße des Plangebietes, welche in den genannten Alternativflächen nicht abgebildet werden kann.</p> <p>Die Größe von 510 ha ist ein theoretischer Wert zur Berechnung der mindestens benötigten Fläche für 21 Windenergieanlagen. Durch die Beachtung örtlicher Gegebenheiten kann dieser Flächenbedarf erhöht sein. Deshalb wurde anhand der angewandten Kriterien im Rahmen der Standortalternativenprüfung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung der Geltungsbereich von 583 ha ermittelt.</p>
25.18	<p>Bedenken zu Rodungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p><u>2. Schutzgut Waldgebiete und Flora</u></p> <p>Der Bau von WEA in Waldgebiete und die damit verbundene Rodung von Waldflächen lehnen wir grundsätzlich ab. Vorliegend ist zwar der EB der geplante Umfang der Rodungen nicht zu entnehmen. So wird allenfalls darauf hingewiesen, dass eine Fläche von 9,36 ha Boden beansprucht und zu einem Anteil von ca. 1,6 ha dauerhaft versiegelt würde. Vorliegende Angaben beziehen sich allerdings nicht ausschließlich auf Waldflächen und müssten ggf. mit Rücksicht auf die genehmigte Anzahl an WEA noch korrigiert werden. Allerdings sind die vorliegenden Angaben bereits geeignet, um eine Erheblichkeit des geplanten Eingriffs zu verdeutlichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Waldflächen und die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens innerhalb der Eingriffsregelung im Detail dargestellt. Das konkrete Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht in Kap. 6.2 bzw. 7.3.1 dargestellt.</p> <p>Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist angestrebt, die Rotorblätter für jeden Windenergieanlagen-Standort auf unbewaldeten Flächen zu lagern. Zusätzlich erfolgt die Erschließung der</p>

		einzelnen Windenergieanlagen überwiegend über die vorhandenen Wald- und Wirtschaftswege.
25.19	<p>Waldinnenklima und Brandschutz</p> <p>Im Übrigen ist weiterhin davon auszugehen, dass mit dem geplanten Eingriff geschlossene Waldflächen zerschnitten bzw. zerstört werden. Durch die Öffnung eines geschlossenen Waldes besteht die Gefahr, dass das Waldinnenklima beeinträchtigt wird, was sich nicht nur negativ auf viele Tier- und Pflanzenarten auswirken, sondern auch die Neubildung des Grundwassers beeinträchtigen kann. Letzteres ist hier besonders wichtig, da das Plangebiet Teil eines Trinkwasserschutzgebiets ist und besondere Vorgaben zu Erhalt und Schutz des Grundwassers zu beachten sind. Zudem wird mit der Rodung die Erosionsgefahr und mit der Errichtung von WEA in Waldflächen auch die Brandgefahr erhöht. Diese kann sich durch technische Defekte oder Blitz einschlag verwirklichen. Auch wird wegen der Höhe der Windräder (Gondel) in der Regel ein Löschen nicht möglich und ein „unkontrolliertes Abbrennen“ die Folge sein. Die Entstehung eines Waldbrands durch herunterfallende Teile wird dann nicht unwahrscheinlich sein (vgl. Olaf Zinke, Wenn Windräder brennen: Löschen oft unmöglich und lebensgefährlich, abrufbar unter: https://www.landundforst.de/niedersachsen/windraeder-brennen-loeschen-oft-unmoeglich-lebensgefaehrlich-571233). Öl und Kunststoffe können dann aus der Anlage austreten und in den Boden gelangen, so dass ein Schutz des Trinkwassers nicht mehr zu gewährleisten ist. Mit Rücksicht darauf ist noch im Bauleitplanverfahren zur Risikoabschätzung die Vorlage eines Brandschutz- bzw. Löschkonzepts erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen liegen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Abstände von mindestens ca. 350 m. Somit bleibt der übergeordnete Zusammenhang der Waldflächen weitgehend erhalten, sodass die befürchtete Zerschneidung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlagen im Wald und die daraus resultierenden Auswirkungen wurden im Rahmen des Umweltberichts gewürdigt.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Grundwassers wurde im Umweltbericht abgeprüft und es wurden mögliche Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Bei ordnungsgemäßer Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen sind keine erheblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers oder negative Veränderungen im Grundwasserhaushalt zu erwarten. Die Planung ist dahingehend mit den Schutzz Zielen der Zonen III und IV des Trinkwasserschutzgebiets „Wasserwerk Lindenbrück“ vereinbar.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist bereits erarbeitet und wird ins Genehmigungsverfahren eingebracht.</p>
25.20	<p>Schutzzweck LSG beachten</p> <p>Obwohl sich rechtlich eine Genehmigungserleichterung für den Bau von WEA in LSG ergibt, sollte im Rahmen der Abwägung weiterhin der spezifische Schutzzweck des LSG beachtet werden. Mit Rücksicht darauf sind insbesondere Eingriffe in die in der EB erwähnten Waldtypen und Biotope (z.B. Erlen-Vorwald, Eichen-Hainbuchenwald, grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald sowie eine silbergrasreiche Pionierflur usw.) weitestgehend zu vermeiden. Im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen, § 1 Abs. 7 BauGB. Diese Vorgabe wird beachtet und der Schutzzweck des LSG entsprechend gewürdigt.</p>

	<p><i>Übrigen ist darauf zu achten, dass ehemals zur Kompensation festgelegte Flächen nicht neu überplant und verändert werden.</i></p>	<p>Wie seitens des Stellungnehmers selbst zutreffend ausgeführt, hat der Bundesgesetzgeber mit Einführung des § 26 Abs. 3 BNatSchG für Genehmigungserleichterungen bei der Beantragung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG gesorgt. Diese Erleichterungen führen zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet.</p>
25.21	<p>Bedenken zu Eingriff in Boden und Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p><u>3. Schutzgut Wasser und Abwasser</u></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass es bereits während der Bauphase zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen wird, die auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper haben können. So wird im Plangebiet der Schadstoffeintrag durch schnelle Versickerung begünstigt, was auf die partiell vorhandenen sandigen Böden zurückzuführen ist. Im Übrigen ist bei der Errichtung der WEA im Trinkwasserschutzgebiet im Allgemeinen mit mehreren Erdaufschüssen und einer hohen Anzahl an Transporten - einschließlich Schwertransporten - zu rechnen, wobei sich die zum Bau benötigten Baumaschinen über einen längeren Zeitraum auf dem Schutzgebiet aufhalten werden. Auch dürfte ein erheblicher Verbrauch an Dieselfahrzeugen eintreten, der in der Regel eine Betankung auf dem Plangebiet erforderlich macht (vgl. hierzu auch das ausführliche Urteil des VGH München, Urteil vom 4.7.2024 - 22 A 23.40049, Rn. 117). Zudem wird durch massive Betonfundamente der Boden versiegelt und ggf. zu einer Stauung der Grundwasserströme führen. Schließlich werden im Allgemeinen große Mengen an Hydraulik- und sonstigen Ölen in den Geräten benötigt, die bei Maschinendefekten oder bei Unfällen (z. B. im Brandfall s. o.) - aber auch im Rahmen des späteren Betriebs der WEA - austreten und das Grundwasser verunreinigen können.</i></p> <p><i>Hierzu wird in Tz. 3.3. der geltenden TGL 24348/02 vom Dezember 1979 ausgeführt, dass „die Schutzzone II so ausgedehnt sein <muss>, dass der Schutz des Wassers durch Verunreinigungen durch Mineralöle und Mineralölprodukte, durch radioaktive Substanzen sowie durch andere schwer eliminierbare Stoffe gewährleistet ist.“ Daraus folgt, dass „in der Schutzzone alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt <werden müssen>, die Verunreinigungen des genutzten Grundwassers durch Mineralöl und Mineralölprodukte, durch</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Bauausführung werden die auf das Schutzgut Wasser anzuwendenden Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt. Zusätzlich sind diese Maßnahmen auch Bestandteil der BlmSch-Genehmigung.</p> <p>Windenergieanlagen entsprechen den Anforderungen des § 17 Abs. 1 und 2 der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Anlagenbestandteile der Windenergieanlagen, die in Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen kommen, sind dicht, stand sicher und hinreichend widerstandsfähig gegen mechanische, thermische und chemische Beanspruchungen. Gemäß § 18 Abs. 3 der AwSV sind die primären Anlagenteile innerhalb von flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteinrichtungen positioniert.</p> <p>Ein integriertes Überwachungssystem ermöglicht darüber hinaus die schnelle und zuverlässige Erkennung eventueller Undichtheiten in der Windenergieanlage, um den Schutz der Umwelt sicherzustellen.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine umfassende Prüfung und Berücksichtigung möglicher Gefahrenstoffe, einschließlich der Anforderungen an den Schutz des Grundwassers. Dabei werden alle relevanten wasserrechtlichen Vorgaben, einschließlich des WHG und</p>

<p>radioaktive Substanzen sowie durch andere schwer eliminierbare chemische Substanzen hervorruft“ (vgl. Tz.4.3 der o.a. TGL).</p> <p>Gemäß § 52 Abs.1 Satz 2 WHG i.V. m. § 6 Abs.1 Nr. 2 BlmSchG kann die zuständige Behörde zwar von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs.1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Hierzu wird in der EB zwar auf die Gefahr von baubedingten Verunreinigungen, eine hohe Bodenempfindlichkeit und einem partiell vorhandenen sehr hohen Grundwasserstand hingewiesen. Allerdings werden <u>keine konkreten Vermeidungs- und Risikominimierungsvorschläge</u> erarbeitet, die nach § 48 WHG gewährleisten, dass eine Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen ist. Daher ist das Einholen einer fachgutachterlichen (hydrogeologischen) Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde bzw. hilfsweise auch durch ein kompetentes Ingenieurbüro geboten, in der entsprechende Vorschläge zur Sicherstellung des Schutzzwecks enthalten sind. Die erforderliche Begutachtung sollte sich zumindest auf die geplanten Baustellen bzw. Zufahrtswege erstrecken. Auf das zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangene Urteil des VGH München vom 4.7.2024 (Az.: 22 A 23.40049) wird hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist der <u>Schutz des Trinkwasserschutzgebiets von erheblichem Gewicht</u>. Soweit sich aus § 2 Abs. 2 EEG bei der Schutzgüterabwägung ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren gegenüber den übrigen Belangen ergibt, kann dieser Grundsatz in Ausnahmefällen überwunden werden. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es keinen automatischen oder zwingenden Vorrang erneuerbarer Energien gegenüber anderen Belangen gibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.5.2023 - 7a 7.22, Rn. 43). Ein entsprechender Vorrang der Erneuerbaren gegenüber dem Schutz des Trinkwasserschutzgebiets ist vorliegend abzulehnen. Denn Trinkwassers gehört zu den natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20 a GG und ist von so überragender Bedeutung, dass es in der Regel als atypischer Ausnahmefall vom Vorrang der Erneuerbaren anzuerkennen ist (ebenso: VGH München, a. a. O., Rn.126). Mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Plangebiets dürfte eine nochmalige Prüfung der unter Nr.1 aufgeführten „Weißflächen“ oder ggf. anderer Alternativflächen geboten sein.</p>	<p>der Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe, beachtet.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch den Bau und Betrieb des Windparks im Plangebiet Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets zuwiderlaufen oder zu einer Verunreinigung des Wassers führen. Sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs von Windenergieanlagen gibt es ausreichend geeignete Maßnahmen, die dem Schutz des Wassers außerhalb und innerhalb des Schutzgebiets Rechnung tragen können. Im Umweltbericht wurden darüber hinaus bereits Maßnahmen zum Schutz für das Grundwasser benannt. Auf eine Konfliktlösung während des Planvollzugs kann somit vertraut werden.</p> <p>Darüber hinaus greift, wie in der Stellungnahme zutreffend angemerkt, zugunsten des Vorhabens der § 2 EEG. Mit der in der Stellungnahme genannten Entscheidung stellte das BVerwG klar, dass der § 2 EEG nicht zwingend dazu führen muss, dass den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen ist, da die gesetzliche Regelung als sogenannte „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der erneuerbaren Energien und der Tatsache, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser nicht zu besorgen sind, wäre die Erteilung einer Befreiung gerechtfertigt.</p>
--	--

25.22

Unzureichende Berücksichtigung der Artenschutzbelange

4. Schutgzut Tiere

a) In Auswertung der in den Jahren 2023/2024 vorgenommenen faunistische Kartierungen wird in der EB insbesondere auf das Vorkommen von Rotmilanen, Schwarzmilanen, Weißstörchen und Wespenbussarden hingewiesen, die beim Betrieb der WEA besonders schlaggefährdet sind und bei denen die nach Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG enthaltenen Abstandsregelungen zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt der WEA zu beachten sind.

Unseres Erachtens - sollten zusätzlich zu den genannten Vogelarten auch die nahe des Plangebiets brütenden Mäusebussarde einbezogen werden. Denn es ist in der Literatur dokumentiert, dass der Mäusebussard die am stärksten schlaggefährdete Vogelart in Deutschland bzw. auch im Land Brandenburg ist (vgl. Tobias Dürr, Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland <Stand: 23.11.2020>). Dementsprechend hat das OVG Lüneburg mit Rücksicht auf das unionsrechtliche Tötungsverbot eine entsprechende Berücksichtigung bei der WEA-Planung auch beim Mäusebussard anerkannt (vgl. OVG Lüneburg vom 12.12.2018 - 4 LA 389/17, Rn.18).

Inwieweit die in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG enthaltenen Abstandsregelungen bei der Planung konkret zu berücksichtigen sind, kann vorliegend nicht eindeutig festgestellt werden. Denn es fehlen genaue Angaben zu den geplanten Standorten der WEA. Diese und die sich daraus errechnenden Horstabstände sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens rechtzeitig mitzuteilen, um über die erforderlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden. Im Übrigen sind neben den ermittelten Fortpflanzungsstätten und Reviermittelpunkten auch die voraussichtlichen Anlagenstandorte und Zuwege in einer topografischen Karte zu dokumentieren, was bislang nicht erfolgt ist (vgl. Anlage 2 zum AGW-Erlass <Stand Mai 2023>, S. 3).

Aus der vorliegenden überschlägigen Prüfung ist allenfalls ersichtlich, dass sich zwei Rotmilan-Horste im Abstand von 25 und 1035 m bzw. der Nistplatz eines Wespenbussards im Bereich von 145 m vom Plangebiet entfernt liegen, so dass voraussichtlich besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden.

Abstandsfeststellungen zu den Mäusebussard-Horsten fehlen und sind noch nachzuholen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die o.a. Brutplätze in der Nähe einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegen, die als attraktives Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat für Greifvögel

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden im Bebauungsplanverfahren anhand der konkreten Anlagenstandorte in einem Artenschutzfachbeitrag abgeprüft.

Die genannten Arten werden dort entsprechend der vorhabenbezogenen Betroffenheiten geprüft. Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard (gemäß Anlage 1 zum BNatSchG) ist mit verschiedenen Maßnahmen eine Verhinderung des Eintritts des Tötungsrisikos möglich (Abschaltung der Windenergieanlage im artelevanten Zeitraum). Weiterhin ist – selbst wenn man eine Erfüllung der Verbotstatbestände annehmen sollte – eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtlich und fachlich möglich.

Der Mäusebussard ist gemäß AGW-Erlass nicht besonders kollisionsgefährdet gegenüber Windenergieanlagen. Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags sind voraussichtlich keine Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich und Verbotstatbestände werden für die Art nicht ausgelöst.

	<p>bzw. Weißstörche dienen dürfte. Auf dieser im Südwesten des Plangebiets befindlichen Fläche von 56,28 ha sollen voraussichtlich 6 -7 WEA errichtet werden, was den Spielraum für Standortanpassungen erheblich einschränken dürfte. Insoweit wären auch die unter Nr. 1 skizzierten Alternativlösungen bzw. eine Verkleinerung des Plangebiets nochmals zu prüfen. Zudem ist – auch nach der EB - nicht auszuschließen, dass die von der WEA-Planung ausgehenden Gefährdungen und Störungen diverser Vogelarten, Fledermäuse usw. Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch“ haben werden. Daher ist das Ergebnis der in der EB angekündigten FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie des Artenschutzfachbeitrags abzuwarten. Die entsprechenden Gutachten sollten noch im Bauleitplanverfahren vorgelegt werden.</p>	
25.23	<p>Schutzmaßnahmen bei Errichtung und Betrieb erforderlich</p> <p>b) Nach der EB wurden auf dem Plangebiet u. a. ein Vorkommen des Großen und Kleinen Abendseglers, der Breitflügelfledermaus, der Mückenfledermaus, der Rauhautfledermaus, der Nordfledermaus und der Zwergfledermaus festgestellt. Diese zählen nach der Dokumentation von Dürr zu den Arten, die am stärksten kollisionsgefährdet sind (vgl. Tobias Dürr, Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland <Stand: 23.11.2020>, Anlage 3 zum AGW-Erlass <Stand: Mai 2023>, S.2ff). Mit Rücksicht darauf sind erhebliche Schutzmaßnahmen bei Errichtung und Betrieb der WEA zu treffen, zu denen wir uns nach Zugang des Artenschutzbeitrags sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung noch äußern werden. Gleichermaßen gilt hinsichtlich der Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots in Bezug auf die festgestellten störungsempfindlichen Vogelarten (Ziegenmelker, Kiebitze, Kraniche etc.) sowie auf die Zauneidechsen und die in der EB erwähnten Feldhamster.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebietskulisse wurden auf Ebene des Bebauungsplans in einem Artenschutzfachbeitrag und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand der konkreten Anlagenstandorte vertieft abgeprüft. Soweit mit der Stellungnahme zusätzliche Unterlagen betreffend die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. das Habitatschutzrecht gefordert werden, ist diese Forderung zurückzuweisen. Eine über die im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen hinausgehende Prüfung in den genannten Rechtsgebieten ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Eine solche Prüfung anhand eines konkreten Vorhabens ist den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zum Artenschutz siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 25.22 (letzter Absatz).</p>
25.24	<p>Vorbehalt weiterer Äußerung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><i>Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, sobald uns die angekündigten Erläuterungen/Gutachten vorliegen und bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein verfahrensbeendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung) beantragen wir auf der Grundlage von § 3 UIG dessen Übersendung mit Eingangsbestätigung vorzugsweise per E-Mail an info@landesbüro.de.“</i></p>	<p>Der Verfasser der Stellungnahme wird über das Abwägungsergebnis und den Beschluss des Bebauungsplans informiert.</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren besteht.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p>
25.25	<p>Hinweis auf den Leitfaden des Umweltbundesamts zur SUP</p> <p>Grundsätzlich gilt im Rahmen des Verfahrens, dass der Leitfaden des Umwelt Bundesamtes (UB) zur SUP (Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung) einzuhalten ist. In der Arbeitshilfe 3 ist ein Gliederungsbeispiel dargestellt. Diese Gliederung ist einzuhalten. Eine SUP-Pflicht muss für Außenstehende klar erkennbar sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Erfordernis zur Durchführung einer SUP für Bauleitpläne ergibt sich aus Anlage 5 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der Einführung des § 2 Abs. 4 BauGB im Jahr 2004 die Vorgaben der SUP-Richtlinie für das Recht des Städtebaus umgesetzt. An die rechtlichen Vorgaben der § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4, § 2a und Anlage 1 BauGB ist die Gemeinde bei der Aufstellung eines Umweltberichts gebunden. Der Inhaltung der Gliederung eines nicht verpflichtenden Leitfadens bedarf es hingegen nicht. Stattdessen richtet sich der Inhalt der Umweltprüfung für das gegenständliche Vorhaben nach den Anforderungen des BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 4, § 2a und Anlage 1 BauGB).</p>
25.26	<p>Bitte um Bereitstellung der Vorbescheide</p> <p>Alle Vorbescheide sind im Rahmen des B-Plan Verfahrens nach bzw. hilfsweise gem. UIG uns vorzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der genannte Vorbescheid ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 27.11.2024 veröffentlicht und kann auch</p>

		online eingesehen werden: https://bravors.brandenburg.de/fm/76/Amtsblatt%2047_24.pdf
25.27	<p>Erneute Auslegung aufgrund von Abweichungen der Anlagenstandorte gegenüber dem Vorbescheid</p> <p>Mit E-Mail vom 25.7.2025 wurde das Landesbüro im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über den von der Stadt Baruth/Mark beabsichtigten Bebauungsplan zum „Windpark Mückendorf“ informiert. Außerdem wurden uns weitere Gutachten/Stellungnahmen sowie ein Artenschutzbericht übermittelt, zu denen wir uns wie folgt äußern:</p> <p><u>1. Anmerkungen zum Planungsgegenstand</u></p> <p>Nach den Eintragungen in der Abwägung vom 30.10.2024 wird unter Rn. 25.3. klargestellt, dass die Errichtung eines Windparks mit 19 WEA geplant seien, die in einem Vorbescheid im BlmSchG-Verfahren vom Landesamt für Umwelt (vorläufig) genehmigt worden seien. Sollte das zutreffen, dann stellen die jetzt in den vorgelegten Gutachten/Stellungnahmen sowie in einer Planskizze ausgewiesenen 24 WEA eine wesentliche Planänderung dar. Diese Änderung verpflichtet die Gemeinde nach § 4a BauGB zu einer erneuten Auslegung der Planungsunterlagen. Hierbei sollten die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange in einem Anschreiben auf die Änderung ausdrücklich hingewiesen werden. Außerdem sollte mitgeteilt werden, ob inzwischen ein geänderter BlmSchG Vorbescheid vorliegt und welche WEA (vorläufig) genehmigt worden seien. Im Rahmen einer Neuauslegung sollten auch die an mehreren Stellen in der BB enthaltenen Hinweise „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“ (vgl. z. B. unter BB-Kapitel Nr. 5.7.1.2 Biotoptypen), überarbeitet werden. Im Übrigen bitten wir, zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit die einzelnen Textänderungen ggf. kenntlich zu machen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird indirekt gefolgt.</p> <p>Das Erfordernis einer erneuten Auslegung ergibt sich nicht aus der Abweichung des Bebauungsplans von dem positiven Vorbescheid nach BlmSchG.</p> <p>Dennoch soll der Bebauungsplan gemäß § 4a BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden, denn abweichend von dem Planungsstand der öffentlichen Auslegung sollen einige Windenergieanlagen nunmehr leicht verschoben errichtet werden. Dies stellt eine wesentliche Planänderung dar. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nunmehr nur noch 21 Windenergieanlagen geplant werden.</p>
25.28	<p>Vereinbarkeit mit der Regionalplanung</p> <p><u>2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung und Alternativplanungen</u></p> <p>Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der mit der Regionalplanung und der Möglichkeit von Alternativplanungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 4.6.2025.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme und Abwägung ab Nr. 25.3</p>

25.29	<p>Geringere Anlagenanzahl ausreichend zur Realisierung</p> <p>Auch nach dem BB in der Fassung vom 7.7.2025 ist festzuhalten, dass zur Realisierung des Gesamtprojekts „Energie für Baruth“ die Errichtung von 21 WEA ausreichen werden (vgl. BB Kapitel Nr. 5.3.10).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 25.27</p>
25.30	<p>Ablehnung der Verlagerung der Umwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG sowie der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs.1 und 3 BNatSchG in das BlmSch-Verfahren</p> <p><u>3. Schutzgut Waldgebiete und Flora</u></p> <p>Der Bau von WEA in Waldgebiete und die damit verbundene Rodung von Waldflächen lehnen wir aus den in unserer Stellungnahme vom 4.6.2025 bereits genannten Gründen grundsätzlich ab. Die beantragte Rodung einer Waldfläche von 12,68 ha bedarf zudem einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG durch die zuständige Forstbehörde, die uns nicht vorliegt. Die in dieser Genehmigung enthaltene Entscheidung über die Zulässigkeit der von der Rodung umfassten Waldflächen sowie die Festsetzung der daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ist als öffentlicher Belang anzusehen, der für den Vollzug der Bauleitplanung wesentlich ist. Mit Rücksicht darauf ist der Vorhabenträger nach dem Prinzip der planerischen Konfliktbewältigung verpflichtet, das Abwägungsmaterial zu allen in § 1 Abs.6 BauGB enthaltenen Belangen umfassend zu ermitteln und eine Lösung der auftretenden Konflikte (Interessenausgleich) schon im Rahmen der Bauleitplanung herbeizuführen (vgl. Battis, BauGB-Kommentar, § 1 Rn.115, 118). Eine Verlagerung dieser Entscheidung in das Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist u. E. als Abwägungsfehler nach § 1 Abs.7 BauGB zu beurteilen (vgl. a. § 15 Abs.3 BauNVO). Entsprechendes gilt auch für die nachfolgend zu den Schutzgütern „Wasser“ und „Tiere“ zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>Im Übrigen ist dem Umweltbericht (nachfolgend: UB) zu entnehmen, dass mit der geplanten Baumaßnahme verschiedene Biotope endgültig bzw. vorübergehend zerstört werden sollen. Hierbei handelt es sich u. a. um Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (Code: 08192) mit einer sehr langen Entwicklungsdauer, deren Beseitigung erst nach Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs.1 und 3 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig ist. Soweit im UB in Abschnitt 4.4 ausgeführt ist, dass ein Befreiungsantrag in diesem Verfahren nicht gestellt werden, sondern dem Verfahren nach dem BlmSchG vorbehalten bleiben soll, lehnen wir diese Vorgehensweise ab. Denn sie dürfte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Waldumwandlungsantrag ist im Genehmigungsverfahren gestellt. Die Folgen der nunmehr 21 WEA auf alle Umweltbelange und insbesondere auf den Wald sind im Umweltbericht konkret dargelegt. Darin sind auch die naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen konkret benannt.</p> <p>Die fachlich und rechtlich erforderlichen Bewertungen sind mithin ebenengerecht berücksichtigt und in der Abwägung enthalten. Der Interessenausgleich ist mithin gerade herbeigeführt worden.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p> <p>Im Ergebnis werden die Standorte der WEA 23 und 24 entfallen. Der Standort der WEA 2 wird aus dem gesetzlich geschützten Biotop vollständig verschoben. Somit besteht weder bau- noch anlagebedingt ein Eingriff in dieses Biotop.</p> <p>Die Maßnahmenflächen „Waldumbau Mückendorf III und Zesch am See“ entfallen aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen.</p>

	ebenfalls mit dem o. a. Prinzip der planerischen Konfliktbewältigung im Bauplanungsverfahren nicht zu vereinbaren sein.	
25.31	<p>Bedenken bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Waldrodung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen „ökologischer Waldumbau Mückendorf II und III und Zesch am See“ sehen wir kritisch. Damit ökologischer Waldumbau als Ausgleichsmaßnahme nach HVE (vgl. HVE, S. 60/61,aw20, 22) gelten kann, muss dieser vor Ort, in direkter Nachbarschaft erfolgen. Ob die Flächen E 2, E 6, E 5 E 4 und A 5 für einen effektiven Waldumbau als Ausgleich geeignet sind, ist anzuzweifeln. Ausgleichsmaßnahmen sind nur wirksam, wenn diese nahe dem Eingriff stattfinden. Ausgleichsmaßnahmen sind direkt am Eingriffsort durchzuführen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche Mückendorf II liegt bereits in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich, sodass ein räumlicher Zusammenhang besteht. Bei der Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts wurden auch die Hinweise „Kompensation für die des MLEUV Brandenburg berücksichtigt https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/immissionsschutz/genehmigungsverfahren/wka-im-wald/~mais2redc791147de#</p> <p>Bei den Maßnahmenflächen E4, E5 und E6 handelt es sich tatsächlich um Erstaufforstungsflächen.</p>
25.32	<p>Bedenken bezüglich des Brandschutzkonzepts</p> <p>Zur Frage der Waldbrandgefahr beim Betrieb von WEA liegt jetzt ein Brandschutzkonzept vor. Darin wird u. a. ausgeführt, dass insbesondere „in der Gondel die höchste Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung <besteht>. Da eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in diesem Bereich nicht möglich ist, kann ein Brand maximal zum Ausbrennen der Gondel und zum Übergreifen auf die Rotorblätter führen. In der Folge ist es wahrscheinlich, dass diese Anlagenteile herabfallen und der Brand sich auf die Umgebung ausdehnen kann“ (vgl. Brandschutzkonzept, S.11). Ob die aus der Planskizze eingezeichneten 5 Löschwasserbrunnen ausreichen werden, um der Ausbreitung eines Brands mit einer Ausbreitungsgeschwindigkeit von bis zu 10 km/h auf dem 583 ha großen Plangebiet effektiv zu bekämpfen, ist sehr zweifelhaft. Zudem ist nach der Rechtsprechung als Grundstückserschließung sicherzustellen, dass die Wegstrecke zwischen einzelnen WEA und nächstgelegener Löschwasserentnahmestelle nicht länger als 1.000 m sein darf (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15, Rn.77). Das dürfte hier ausweislich der zum Brandschutzkonzept vorliegenden Planskizze nicht erfüllt sein. Da sich das Plangebiet offenbar nicht vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, ist weiter sicherzustellen, dass die Löschfahrzeuge die vorhandenen Zufahrten und Wege sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entfernung zwischen Löschwasserentnahmestelle und WEA beträgt in allen Fällen weniger als 1.000 m.</p> <p>Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden wesentliche Aspekte zur Einhaltung brandschutztechnischer Grundanforderungen dargestellt und keine brandschutztechnischen Bedenken geäußert.</p> <p>Im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes sind stets die Gegebenheiten vor Ort zu betrachten. Das in der Stellungnahme genannten Urteil kann somit nicht pauschal auf jeden Windpark übertragen werden. Eine entscheidende Rolle spielt auch die zur Verfügung stehende Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren. Die Ortschaften um den Windpark herum verfügen über wasserführende Fahrzeuge, sodass erste Löschmaßnahmen ergriffen werden können. Im Ergebnis bestehen bei der Umsetzung der im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen keine</p>

	<p>uneingeschränkt nutzen dürfen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, OVG 11 B 6.15, Rn.52ff). Auch das ist vorliegend aus dem Konzept nicht erkennbar und zu gewährleisten. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass wegen der hohen Bedeutung des Brandschutzes als öffentlichem Belang – wie bereits oben ausgeführt - im Rahmen der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials und eine Konfliktbewältigung durchzuführen ist.</p>	<p>brandschutzrechtlichen Bedenken (vgl. Brandschutzkonzept, Kap. 4.1.2, S. 21; Kap. 6.2, S. 24).</p>
25.33	<p>Bedenken bezüglich des Trinkwasserschutzes</p> <p>4. Schutzgut Wasser und Abwasser</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 4.6.2025 hatten wir uns unter Hinweis auf das Urteil des VGH München vom 4.7.2024 – 22 A 23.40049 zur Errichtung von WEA in Trinkwasserschutzgebieten umfassend geäußert. Wir halten daran uneingeschränkt fest. Unsere Bedenken sind zwischenzeitlich auch nicht durch die Stellungnahme zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen im Plangebiet ausgeräumt worden. Darin wird es u. a. als bedenklich angesehen, dass der Oberboden grundsätzlich nicht tragfähig sei. Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, wie ggf. eine Flachgründung hergestellt werden kann (vgl. Gutachten, S.6, 8ff) und auf die Notwendigkeit einer Hauptuntersuchung nach DIN EN 1997 und 4020 hingewiesen, die zurzeit nicht vorliegt. Soweit des Weiteren auf die Erforderlichkeit einer geschlossenen (genehmigungspflichtigen) geschlossenen Wasserhaltung hingewiesen wird, ist unklar, wie und wohin das bei den Bauarbeiten auftretende Wasser abgeleitet werden soll. Hierzu sollte die zuständige Wasserbehörde im Verfahren mitteilen, ob sich die geplante geschlossene Wasserhaltung auf die weitere Trinkwasserversorgung nachteilig auswirken kann.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Klärung der vom VGH München aufgeworfenen Fragen, nämlich mit welchen Vorkehrungen das bei den Bauarbeiten verbundene Schadstoffpotenzial bei einer Großbaustelle minimiert werden kann, weder im o. a. Gutachten noch in der BB erfolgt ist. Entsprechendes könnte im Anschluss an ein hydrogeologisches Gutachten geklärt werden, das uns nicht vorliegt. Soweit in der BB die Ansicht vertreten wird, dass durch eine umsichtige Bauausführung nach den Regeln der Technik während der Bauzeit grundsätzlich die Gefahr der Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen sei (vgl. BB-Kapitel 5.3.4.2), wird dies den Anforderungen des VGH München nicht gerecht. Danach sollte nach dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 WHG) eine Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht erkennbar, dass durch den Bau und Betrieb der WEA im Geltungsbereich Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserwerk Lindenbrück“ zuwiderlaufen und die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen. Sowohl während des Bauablaufs, welcher durch einen zukünftigen Vorhabenträger zu entwickeln ist und noch nicht feststeht, als auch für den Betrieb von WEA an sich gibt es ausreichend geeignete Maßnahmen, die dem Schutz des Wassers außerhalb und innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Rechnung tragen können.</p> <p>Damit wird auch – entgegen des Vortrags in der Stellungnahme – den vom VGH München in seiner Entscheidung dargestellten Anforderung im Hinblick auf § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG (keine Gefährdung des Schutzzwecks des Schutzgebietes) hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG (überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung) vor, sodass auch aufgrund der Wertung des § 2 EEG eine Befreiung erteilt werden kann.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz werden eingehalten.</p>

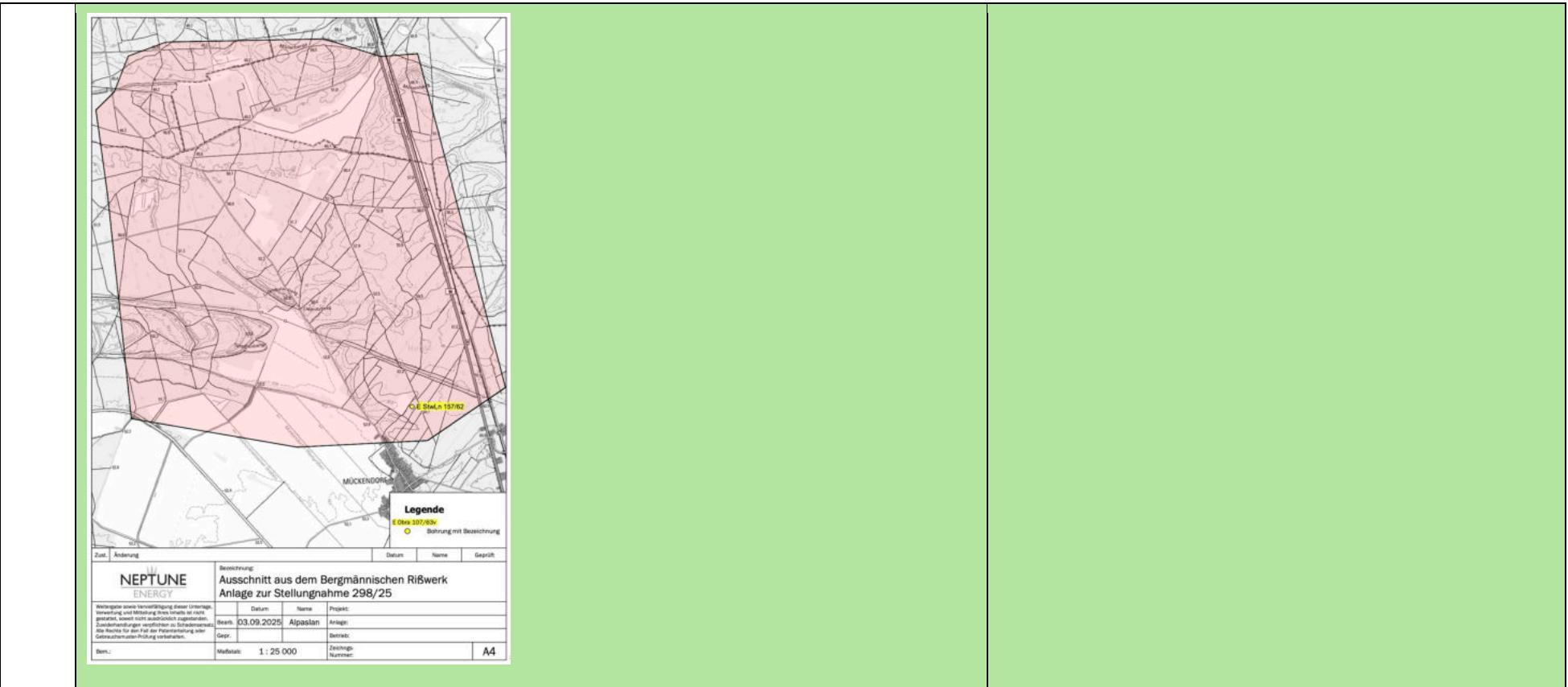
	<p>auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich sein (VGH München, a. a. O., Rn.95), was in der BB offenbar als unrealistisch angesehen wird.</p>	
25.34	<p>Gefährdung geschützter Greifvögel</p> <p><u>5. Schutzgut Tiere</u></p> <p>a) Greifvögel (Maßnahmenblätter <nachfolgend: MB> aV4, aV5, aV6, aV7)</p> <p>Nach der BB konnten auf dem Plangebiet zwei Brutnachweise für den Rotmilan erbracht werden, die in einer Entfernung von 223 m vom WEA 24 (Nahbereich) bzw. 1.141 m südlich dieses WEA (zentraler Prüfbereich) liegen. Soweit sich ein Horst im Nahbereich eines WEA befindet, ist nach § 45b Abs.2 BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 ein signifikantes Kollisionsrisiko gegeben. Eine entsprechend kritische Situation ergibt sich auch für den Schwarzmilan, dessen nördlicher Horst sich in einer Entfernung von 367 m (Nahbereich) südlich der WEA 23 befindet, während der südliche Brutplatz einen Abstand von 1.133 m zum WEA 2 (zentraler Prüfbereich) aufweist. Zu dem ebenfalls im Plangebiet ansässigen Wespenbussard wurden sechs WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) sowie weitere WEA im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) ermittelt. Zudem wurden Balz- und Nahrungsflüge auf dem Plangebiet beobachtet.</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist insbesondere im Nahbereich zwischen Brutplatz und WEA von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko und damit von einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG auszugehen (vgl. a. BVerwG vom 27.6.2013 – 4 C 1/12, Rn.11). Unbeschadet der Regelung des § 45b Abs. 3 BNatSchG gehen wir nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerwG auch bei einem Abstand im zentralen Prüfbereich davon aus, dass der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots greifen wird. Daher können entsprechende WEA grundsätzlich nur dann genehmigungsfähig sein, wenn eine Befreiung nach § 45 Abs.7 BNatSchG gegeben ist.</p> <p>Nach Satz 7 dieser Regelung ist insbesondere Artikel 16 Abs.1 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu beachten. Danach können die Mitgliedstaaten u. a. von dem Tötungsverbot nach Art.12 - z. B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - abweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Außerdem muss die Bedingung erfüllt sein, dass die</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der südliche Rotmilan-Horst in einem größeren Feldgehölz liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.141 m südlich der WEA 24). Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit über den nördlichen Ackerflächen und damit auch über dem erweiterten UR kann nicht ausgeschlossen werden, da Balz- und Nahrungsflüge in diesem Bereich erfasst wurden. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit gilt insbesondere während und kurz nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsergebnissen als erhöht, wenn die Art gezielt auf Nahrungssuche ist. Da ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Art im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht auszuschließen ist, erfolgt zum Zeitpunkt von Mahd- und Ernteereignissen eine Abschaltung der relevanten WEA (siehe Maßnahme aV6 im Artenschutzfachbeitrag bzw. im Umweltbericht). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung der Maßnahme aV6 für den Rotmilan im südlichen Horst nicht abzuleiten.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage beantragt wird. Diese Vorgabe gilt nur, (1) wenn bei Ausweitung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde und (2) soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.</p>

<p>Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.</p> <p>Hierbei ist das Vorhandensein eines günstigen Erhaltungszustands eine unabdingbare Voraussetzung für die in Art. 16 FFH-Richtlinie aufgeführten Ausnahmetatbestände (vgl. EUGH, Urteil vom 10.5.2007 – C-508/04, Rn.115 <117>). Die FFH-Richtlinie ist im Verhältnis zum (widersprechenden) innerstaatlichen Recht bekanntlich höherrangiges Recht und deshalb besonders zu beachten.</p> <p>Aus der aktuellen Roten Liste (Stand: 10.6.2020) wird zum Rotmilan, der in der Liste als häufiges Opfer von WEA beschrieben wird, für den Zeitraum 2013 – 2017 zwar ein stabiler bis leicht rückläufiger Bestand festgestellt. Beim Schwarzmilan wird für den Zeitraum 2013 – 2017 eine leichte Bestandszunahme konstatiert, wohingegen beim Wespenbussard ein kontinuierlicher Bestandsrückgang mit der Folge einer Aufnahme in die Rote Liste 3 des Landes Brandenburg beschrieben wird. Allerdings ist bei zutreffender Einschätzung des aktuellen Erhaltungszustands zu berücksichtigen, dass nach Abschluss der Untersuchungen zur Roten Liste (ab 2018) ein erheblicher Ausbau von WEA erfolgt ist, der sich sicherlich nicht positiv auf den Bestand der o. a. schlaggefährdeten Greifvögel bzw. auch anderer Vogelarten ausgewirkt haben dürfte. So wird in einer Studie insbesondere beim Rotmilan ein abnehmendes Populationswachstum bei einer Zunahme von WEA bestätigt (vgl. a. Langemach, Dürr, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel <Stand: 26.2.2025>, S. 60). Zudem trifft Deutschland beim Schutz des Rotmilans eine besondere nationale Verantwortung, da hierzulande gut die Hälfte des Weltbestands lebt. Von dem in Art.16 Abs.1 der RL 92/43/EWG vorausgesetzten „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“ ist daher bei allen drei Greifvogelarten nicht auszugehen. Eine Befreiung nach § 45 Abs.7 BNatSchG dürfte daher ausscheiden.</p> <p>Mit Rücksicht darauf sollte zumindest auf die Errichtung der WEA 20, 23 und 24 verzichtet werden. Die danach verbleibenden WEA dürften zudem ausreichen, um das von der Gemeinde angestrebte Gesamtprojekt „Energie für Baruth“ zu realisieren. Die im MB aV6 angeordnete Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist u. E. beizubehalten. Die in Bezug auf die WEA 20, 23 und 24 insbesondere während der Brutzeit geplanten Vergrämungsmaßnahmen sind u. E. beim Verzicht auf eine Errichtung der WEA 20, 23 und 25 entbehrlich. Sie sind ohnehin problematisch, weil sie dem Störungsverbot aus Art.12 Abs.1 Ziffer b FFH-RL, § 39 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zuwiderlaufen.</p>	<p>Die vorstehenden Maßgaben sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller bis zum Ablauf des 30.06.2025 einen Antrag stellt.</p> <p>Nach § 6 Abs. Satz 3 WindBG sind auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzurichten, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als 5 Jahre alt sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzurichten, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Als geeignete Maßnahmen kommen insbesondere die in Kap. 5.1 des Artenschutzfachbeitrags aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in Betracht. Insbesondere der Umfang der Maßnahmen aV3 und aV7 kann dabei im Sinne des § 6 WindBG hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit reduziert werden. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (siehe Tötungsverbot Rot- und Schwarzmilan) nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Neben den in Kap. 5.1 im Artenschutzfachbeitrag abgeleiteten Maßnahmen kommen aus fachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen in Betracht. Somit ist eine entsprechende Zahlung durch den Vorhabenträger zu leisten.</p>
---	---

	<p>Auch die für den Wespenbussard geplante Abschaltung im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen sowie während der Jungenaufzucht ist allein unzureichend. So weisen Langemach/Dürr darauf hin, dass die nach § 45b BNatSchG mögliche Abschaltung von WEA für 6-8 Wochen zwischen dem 1.3. und 31.8. nur eingeschränkt Verluste verhindern kann (vgl. Langemach, Dürr, a. a. O. S. 26). Das bestmögliche Zeitfenster soll lediglich 46,2 % in den vorgegebenen sechs Monaten abdecken. Es bietet sich daher an, die betroffenen WEA mit Antikollisionssystemen auszustatten, die eine bessere Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bewirken könnten.</p>	<p>Die Maßnahme aV6 ist grundsätzlich nur auf Ackerflächen anzuwenden und zielt vordergründig auf die Kollisionsvermeidung der weiter entfernt nachgewiesenen Brutpaare von Rot- und Schwarzmilan ab, da für die beiden Horste in geringer Entfernung, wie die zuvor beschrieben, eine entsprechende Ausnahme bzw. Geldleistungen zu erbringen wären.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht könnte die Maßnahme aV6 nur entfallen, sofern alle auf den Ackerflächen geplanten WEA verworfen werden (also WEA 20, 23 und 24). Von den geplanten WEA im Wald geht aufgrund der Entfernung zu den Ackerflächen und der Bewaldung um die Anlagen keine besondere Kollisionsgefahr für Rot- und Schwarzmilan aus.</p> <p>Bisher ist die Wirksamkeit von Antikollisionssystemen für den Wespenbussard nicht nachgewiesen und die Maßnahme für die Art entsprechend nicht anerkannt (siehe auch: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-380_kollisionsgefaehrdung-wespenbussard-schutzmassnahmen/).</p>
25.35	<p>Quartierschutz und Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse</p> <p>b) Fledermäuse (MB aV1 und aV2)</p> <p>Ergänzend zu den vorliegenden MB wird vorgeschlagen, dass die Bäume, die als potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen in Betracht kommen, zu registrieren und in einer Karte einzuleichen sind. Darüber hinaus sollten im Anschluss an die Baumhöhlenkontrolle als Ersatz für die verlorengegangenen Fledermausquartiere in der näheren Umgebung Fledermauskästen angebracht werden, was als CEF-Maßnahmen sinnvollerweise deutlich vor Be seitigung der von Fledermäusen genutzten Bäume erfolgen sollte (vgl. BVerwG vom 31.3.2023 – 4 A 11/21, Rn.94, 100).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich ist beim Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG darzulegen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es ist damit nicht zwingend jede Fortpflanzungsstätte oder auch potenzielle Fortpflanzungsstätte auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang ausreichend weitere geeignete Strukturen vorhanden sind. Zwar wurde der Prüfschritt 5 gemäß Kap. 4.3.1 des AGW-Erlasses (Anlage 3) nicht explizit durchgeführt im vorliegenden</p>

		Artenschutzbeitrag, die Strukturerfassungen decken jedoch den überwiegenden Teil des zu untersuchenden 500 m-Radius um potenzielle Quartiere ab. Aufgrund der zahlreich vorhandenen Strukturen und weiterer großflächig angrenzender Waldflächen ist aus gutachterlicher Sicht das zusätzliche Anbringen von Fledermauskästen entbehrlich.
25.36	<p>Maßnahmen für Zaun- und Waldeidechsen</p> <p>c) Reptilien (Zaun- und Waldeidechse - MB aV3)</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass im barrierefreien Umfeld des Plangebiets Flächen liegen, die als Ausweichgebiete für Zauneidechsen genutzt werden können, ist die im MB geschilderte „strukturelle Vergrämung“ durch geschulte Fachkräfte als geeignete Maßnahme einzustufen (vgl. hierzu im Einzelnen: Rolf Peschel u. a., die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der gesetzliche Artenschutz, in: NuL 2013, 241 <244>). Damit könnten die Zauneidechsen selbstständig den Gefahrenbereich einer Baustelle verlassen. Wie im MB ebenfalls ausgeführt, sollten auf dem Gelände vorhandene Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, Totholz etc.) während der Aktivitätszeit der Eidechsen sensibel und möglichst per Hand entfernt werden. Damit sollte eine Flucht der Tiere möglich sein und kein zusätzliches Verletzungs- und Tötungsrisiko entstehen. Das Baufeld ist – wie im MB ebenfalls geschildert – zeitweise durch Errichtung einer nicht überkletterbaren Absperrung abzusichern. Eine eventuelle Mahd ist in den Zeiten auszuüben, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind. Die beräumten und ggf. gemähten Flächen sind - nach Weisung durch eine ökologische Baubegleitung - auf das Vorhandensein von Eidechsen im Rahmen von zwei- bis dreimal wöchentlich durchzuführenden Nachkontrollen zu überprüfen. Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollen sollten dokumentiert und der zuständigen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wir behalten uns weitere Ausführungen vor, sobald uns die fehlenden Erläuterungen/Gutachten vorliegen bitten wir um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

	Entsprechendes gilt auch für das sich anschließende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.							
26 Neptune Energy Deutschland GmbH (BIL-Auskunft vom 03.09.2025)								
26.1	<p>Betroffenheit einer verfüllten Tiefbohrung</p> <p>In Ihrer BIL Anfrage vom 06.08.2025 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet eine verfüllte Tiefbohrung mit folgenden Koordinaten (System 40/83) befindet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Rechtswert (m)</th> <th>Hochwert (m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E Staakow (Lübben) 157/62v</td> <td>4602153,4</td> <td>5773332,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bohrung wurde in Ihre Planungsgrundlage eingezeichnet. Im Hause der Neptune Energy Deutschland GmbH ist für derartige Bohrungen festgelegt worden, dass diese im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen.</p> <p>Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammmgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung gültigen rechtlichen Vorgaben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich rechtliche Rahmenbedingungen im Laufe eines Planungs-/ Genehmigungsverfahrens ändern können. Bitte beachten sie, dass immer die zum Zeitpunkt der Erteilung des entsprechenden Bescheids gültige Rechtslage verbindlich ist.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p>	Bezeichnung	Rechtswert (m)	Hochwert (m)	E Staakow (Lübben) 157/62v	4602153,4	5773332,4	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die vorhandene verfüllte Tiefbohrung wird in der Planung berücksichtigt.</p>
Bezeichnung	Rechtswert (m)	Hochwert (m)						
E Staakow (Lübben) 157/62v	4602153,4	5773332,4						
26.2	Anlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.						



27 GASCADE (BIL-Auskunft vom 09.09.2025)

27.1	<p>Keine Betroffenheit der Anlagen</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.2	<p>Beeinträchtigung von Kompensationsflächen unzulässig</p> <p>In Ihrem Anfragegebiet „Mückendorf“ liegt unsere Kompensationsfläche „E-OWU03“ in der Gemarkungen Lindenbrück, Flur, 2, Flurstück 8. Es handelt sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft beim Bau unserer Fernleitung EUGAL: Ökologischer Waldumbau. Die Lage der Kompensationsfläche ist dem anliegenden Plan zu entnehmen. Eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.</p> <p>Ist eine Beeinträchtigung unserer Kompensationsfläche durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, so stellen diese Maßnahmen einen erneuten Eingriff in Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) dar, der genehmigungspflichtig ist. Der Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde ist uns vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.</p> <p>Innerhalb der GASCADE Gastransport GmbH steht Ihnen für Detailfragen zu der Kompensationsfläche Frau Waßmuth (Tel. 0561 934-1463 oder daniela.wassmuth@gascade.de) gern zur Verfügung.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Kompensationsfläche „E-OWU03“ in der Gemarkungen Lindenbrück, Flur, 2, Flurstück 8 wird nicht durch die Planung beeinträchtigt.</p>

27.3	<p>Hinweis auf das mögliche Vorhandensein von Anlagen anderer Betreiber</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																									
27.4	<p>Anlage: Übersichtsplan</p>  <table border="1" data-bbox="1021 1063 1336 1214"> <tr> <td colspan="2">Bereich:</td> <td colspan="2">Bebauungsplan Windpark Mückendorf</td> <td>GASCARDE</td> </tr> <tr> <td>Vergabenummer:</td> <td>2025.04824</td> <td>Abteilung:</td> <td colspan="2">18.00.00.000.00005.23</td> </tr> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>1 : 25000</td> <td>Erstellt am:</td> <td colspan="2">Mohrling, Helko</td> </tr> <tr> <td>Ausgabedatum:</td> <td>DIN A3</td> <td>Bearbeitet am:</td> <td colspan="2">09.09.2025</td> </tr> <tr> <td colspan="5"> Karte: Anlage des Bebauungsplanaufzeichnungsverfahrens Eine Vervielfältigung und Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung untersagt. Diese Karte ist nicht zur Maßnahmeverfolgung geeignet. </td> </tr> </table>	Bereich:		Bebauungsplan Windpark Mückendorf		GASCARDE	Vergabenummer:	2025.04824	Abteilung:	18.00.00.000.00005.23		Maßstab:	1 : 25000	Erstellt am:	Mohrling, Helko		Ausgabedatum:	DIN A3	Bearbeitet am:	09.09.2025		Karte: Anlage des Bebauungsplanaufzeichnungsverfahrens Eine Vervielfältigung und Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung untersagt. Diese Karte ist nicht zur Maßnahmeverfolgung geeignet.					<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bereich:		Bebauungsplan Windpark Mückendorf		GASCARDE																							
Vergabenummer:	2025.04824	Abteilung:	18.00.00.000.00005.23																								
Maßstab:	1 : 25000	Erstellt am:	Mohrling, Helko																								
Ausgabedatum:	DIN A3	Bearbeitet am:	09.09.2025																								
Karte: Anlage des Bebauungsplanaufzeichnungsverfahrens Eine Vervielfältigung und Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung untersagt. Diese Karte ist nicht zur Maßnahmeverfolgung geeignet.																											

28 Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 12.09.2025)

28.1	<p>Berührung forstrechtlicher Belange und Waldumwandlung nach § 8 LWaldG</p> <p>Vorliegender Planentwurf berührt forstrechtliche Belange. Er überplant Flächen, die gemäß § 2 (1,2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) aktuell der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. Für den beabsichtigten Bau von Windkraftanlagen (WKA) bedarf es der Zulassung einer dauernden bzw. zeitweiligen Waldumwandlung i.S. § 8 LWaldG.</p> <p>Der Bebauungsplan erreicht die forstrechtliche Qualifizierung i.S. des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008 <u>nicht</u>. Von § 8 Abs.2 Satz 3 LWaldG darf daher kein Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG steht der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gleich, wenn in einem rechtskräftigen B-Plan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.</p> <p>Damit der B-Plan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt, muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.</p> <p>Diese Aussagen müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung im Entwurf vollständig vorliegen, da durch die Regelungen der Kompensation der Waldinanspruchnahme auch andere Behörden fachlich betroffen sind.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstückgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

28.2	<p>Formular zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme nach Forstrecht (unausgefüllt)</p> <p><u>1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstaufforstungsfläche b. und/oder Waldumbaumfläche c. und/oder Waldrandgestaltung d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.3	<p>Formular zur Maßnahmenbeschreibung (unausgefüllt)</p> <p><u>2. Maßnahmenbeschreibung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzenanzahl b. und Baumart(-en) c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur d. und Nachbesserung 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.4	<p>Formular zur Fristsetzung für Maßnahmendurchführung (unausgefüllt)</p> <p><u>3. Fristsetzung für Maßnahmendurchführung</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.5	<p>Formular zu Zeitpunkten für Zwischen- und Schlussabnahmen (unausgefüllt)</p> <p><u>4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.6	<p>Formular zu besonderen Genehmigungstatbeständen (unausgefüllt)</p> <p><u>5. besondere Genehmigungstatbestände</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 BbgNatSchAG b. Prüfpflichten gemäß UVPG des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung (entfällt vorliegend) c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

28.7	<p>Formular zur Flächenverfügbarkeit</p> <p><u>6. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</u></p> <p>Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dies nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (vorliegend im BlmSchG Verfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden.</p> <p>Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlungen werden im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Bestandskraft des Bebauungsplans, geregelt. Das Verfahren bedarf der Einarbeitung aller Flurstücksbezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) resultiert aus dem nach § 8 (3) LWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.</p> <p>Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Grundsätzlich ist gemäß § 1 LWaldG, der bestimmt, dass der Wald im Bewusstsein seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren ist, eine Erstaufforstung in der Größe der dauerhaften Waldumwandlung zu planen (Grundkompensation). Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 LWaldG –Erstaufforstung.</p> <p>Die Höhe der die Grundkompensation übersteigenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (AEM) richtet sich nach den ausgewiesenen Waldfunktionen. Aktuell unterliegen die in der Planung dargestellten Waldflächen ganz oder teilweise folgenden Waldfunktionen: Wald im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 A und 3 B. Die Waldfunktionen, Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Wald auf exponierter Lage und Wald mit hoher ökologischer Bedeutung werden von den Standorten der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen teilweise berührt.</p> <p>Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) oder auch als Erstaufforstung erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung berücksichtigt.</p>
------	---	--

	LWaldG (VV § 8 LWaldG) erfolgt spätestens in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung.	
28.8	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 15</p> <p>Auf der vorgegebenen Handlungsbasis des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, dass der Wald im Bewusstsein seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten ist, müssen für die Baustraßen die vorhandenen befahrbaren Waldwege genutzt werden (Grundsatz des Walderhalts). Auf Grund dessen gibt es für nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen Änderungen zum Schutz des Waldes in der Bauplanung:</p> <p>WKA 15</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlage 15, erfolgt seitens des Landesbetriebes Forst Brandenburg unter dem Vorbehalt, dass die angrenzenden Waldbestände mit den ausgewiesenen Waldfunktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort und Wald auf exponierter Lage nicht berührt werden. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt. Der in der Einwendung/Stellungnahme genannte Aspekt ist aufgrund der Umplanung der WEA 15 nicht mehr relevant. Der Standort wird nach Süden verlegt, sodass keine Waldfunktion beeinträchtigt wird.</p>
28.9	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 14</p> <p>WKA 14</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuwegung zwischen den WKA 17 und 18 zur WKA 14 verläuft durch ausgewiesene Waldfunktionen Wald auf erosionsgefährdetem Standort und Wald auf exponierter Lage. Hier gilt der Grundsatz der Eingriffsminimierung. Die temporäre Waldumwandlung zur Ertüchtigung des vorhandenen Waldweges hat Aufgrund der Waldfunktionen eine höhere Kompensation zur Folge. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Zuwegung verläuft soweit wie möglich über bestehende Wege. Im vorliegenden Fall ist der Bestandsweg kurvig. Ein vollständiges Folgen dieses Verlaufs würde durch die erforderlichen Überschwenkbereiche einen deutlich größeren Eingriff in den Wald verursachen. Durch eine Begradigung konnte der Eingriff daher minimiert werden. Der verbleibende Eingriff wird vollständig kompensiert.</p> <p>Den Hinweisen kann gegenwärtig aus den vorab genannten Gründen nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet. Im Anschluss dessen sollen weitere Gespräche geführt werden.</p>
28.10	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 13</p> <p>WKA 13</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - ist geplant mit Bauzufahrt und Bauplatz in Waldbeständen, dieser Planung wird forstrechtlich nicht zugestimmt. Diese Waldbestände sind teilweise durch die Landesförderung ökologisch umgebaut worden. Damit diese nachhaltigen Bestände nicht vernichtet werden, muss der Waldweg, 70 m östlich der WKA 13, der parallel zu der geplanten Baustraße verläuft, für die Bauzufahrt genutzt werden. Der vorhandene Waldweg ist das Flurstück 44 und verläuft weiter durch die Flurstücke 53, 52, 51 zum Waldweg Flurstück 117, in der Flur 1 Gemarkung Mückendorf. 	<p>Der Bestandsweg verläuft kurvig. Ein Folgen dieses Verlaufs würde durch die erforderlichen Überschwenkbereiche einen größeren Eingriff in den Wald verursachen. Die Auffahrt zu dem Weg erfolgt über enge Kurven, die wiederum größere Überschwenkbereiche erfordern würden, was Baumfällungen nach sich zöge.</p> <p>Durch das Drehen der Kranstellfläche auf den Bestandsweg wäre der Eingriff in die geförderten Bestände vermutlich ebenso groß, genaue Umringe liegen aber leider nicht vor.</p> <p>Den Hinweisen kann gegenwärtig aus den vorab genannten Gründen nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet. Im Anschluss dessen sollen weitere Gespräche geführt werden.</p>
28.11	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 10</p> <p>WKA 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baustraße vom Lagerplatz der Flügel zu der WEA 10 verläuft durch Waldbestände. Dieser Baustraße wird forstrechtlich nicht zugestimmt. Die geplante Baustraße muss auf den vorhandenen Waldweg, welcher parallel verläuft, verlegt werden. Er ist der Verbindungsweg zwischen dem Flurstück 109 (Baulagerplatz) und dem Wegeflurstück 75, der direkt zur WKA 10 im Flurstück 76 in der Flur 1 Gemarkung Mückendorf führt. 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Nutzung des schmalen Bestandsweges müsste dieser deutlich ausgebaut werden, was Baumfällungen nach sich zöge. Zudem verläuft der Bestandsweg durch Laubwald. Der Vorschlag erzeugt somit mehr Waldeingriff, da der Großteil der geplanten Strecke über Offenland und andere Bestandswege verläuft.</p> <p>Die Strecke über das Offenland muss ohnehin ausgebaut werden, da dort ein zentraler Blattablage- und Wendeplatz vorgesehen ist.</p> <p>Den Hinweisen kann gegenwärtig aus den vorab genannten Gründen nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet. Im Anschluss dessen sollen weitere Gespräche geführt werden.</p>
28.12	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 3</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

	<p>WKA 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baustraße muss auf dem Waldweg im Flurstück 115 belassen werden und nicht wie geplant über die Flurstücke 112/1 und 114 der Wildwiese, diese Neuanlage wird forstrechtlich nicht zugestimmt. 	<p>Der Bestandsweg ist zu kurvenreich, um vollständig genutzt werden zu können, und die Kurven sind zu eng, um einen Transport der Großkomponenten der WEA zu ermöglichen.</p> <p>Den Hinweisen kann gegenwärtig aus den vorab genannten Gründen nicht gefolgt werden. Die Hinweise werden an den zukünftigen Vorhabenträger weitergeleitet. Im Anschluss dessen sollen weitere Gespräche geführt werden.</p>
28.13	<p>Stellungnahme zur Windenergieanlage Nr. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Maßnahmenplanung Nr. E 2 aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Windpark Mückendorf kann forstlich nicht zugestimmt werden. Die geplante Umbaufläche weist einen Mischwaldbestand auf, welcher sich durch Sukzession von Laubholz etabliert hat, mit einem Baumartenanteil von 20% Gemeine Birke, 20 % Traubeneiche und 30 % Spätblühende Traubenkirsche. Genannte Laubbaumarten weisen eine Altersspanne von 10 – 40 Jahren auf, Naturverjüngung von Laubbaumarten ist vorhanden und von Norden ist starker Einwuchs von Gemeiner Birke und Spätblühender Traubenkirsche zu verzeichnen, im Süden etabliert sich der Einwuchs von Traubeneiche. Somit ist die Fläche für einen ökologischen Waldumbau nicht geeignet. - Maßnahmen-Nr. E 1, Erstaufforstung Zesch am See von 5,53 ha Gemarkung Zesch am See, Flur 6, Flurstück 2/3, Abt. 4130; Gemäß § 9 LWaldG bedarf es einer Genehmigung zur Neuanlage von Wald. Eine solche Genehmigung liegt für die gegenständliche Fläche nicht vor und wurde auch noch nicht beantragt. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche E2 entfällt aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen komplett (vgl. Nr. 7.2).</p> <p>Eine standortbezogene Vorprüfung für die geplanten Erstaufforstungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (nach BlmSchG) durch den zukünftigen Vorhabenträger erstellt und vorgelegt.</p>
28.14	<p>Weitere Hinweise</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen. Nicht nur erneuerbare Energien, sondern auch Walderhalt bedeuten Klimaschutz.</p>	
28.15	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung 2- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung 3- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der jeweils geltenden Fassung 4- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung 5- BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29 Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (Schreiben vom 18.09.2025 sowie Ergänzung des FB Immissionsschutz vom 01.10.2025)</p>		
29.1	<p>Einleitung</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.2	<p>Belang Immissionsschutz inkl. ergänzter Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz vom 01.10.2025</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Formular zu Einwendungen und Rechtsgrundlagen (unausgefüllt)</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	
29.3	<p>Prüfgrundlagen der Stellungnahme</p> <p><u>2. Fachliche Stellungnahme</u></p> <p>() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitraums</p> <p>() Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth, Ortsteil Mückendorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA). Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Es ist die Errichtung von 24 WEA geplant. Die Anlagen soll im Außenbereich südwestlich der Ortslage Zesch am See und nördlich der Ortslage Mückendorf errichtet werden. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich in Mückendorf. Sie liegt rund 1.000 m entfernt.</p> <p>Das Plangebiet wird aktuell forst- bzw. landwirtschaftliche genutzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ergänzte Stellungnahme wurde ab Nr. 29.3 eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.</p>

	<p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes werden zukünftig nach Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben. Es bestehen gewerbliche Vorbelastungen. Die Erschließung erfolgt über die östlich verlaufende B96.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 18.09.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Da zu diesem Zeitpunkt noch die Prüfung der beigelegten Gutachten ausstand, erfolgt in Ab- sprache mit dem Planungsbüro eine ergänzte Stellungnahme.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BIm- SchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelt- einwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p>	
29.4	<p>Prüfgrundlagen der Stellungnahme</p> <p><u>2. Stellungnahme</u></p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA ausgehenden Immissionen liegt den Unterlagen ein Schallgutachten (Kötter Consulting Engineers GmbH; Bericht-Nr.: R-2-2024-0214.01 vom 10.06.2025), ein Schattenwurfgutachten (Kötter Consulting Engineers GmbH; Bericht-Nr.: R-2-2024-0214.03 vom 10.06.2025) und ein Gutachten zu Risiken durch Eisfall/Eiswurf (F2E- Fluid & Energy Engineering GmbH, 19.12.2004) bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.5	<p>Lärm-Immissionsgrenzwerte eingehalten, Nachtbetrieb zulässig</p> <p><u>Schall</u></p> <p>Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuel- len Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 10.06.2025 berücksichtigt darüber hin- aus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berück- sichtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) (vgl. Teilpegelliste S. 47 der Schallimmissionsprognose).</p> <p>Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelaistung (vgl. Tabelle 6 der Schallimmissionsprognose) festzustellen, dass an einem Immissionsort der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB (A) durch die Gesamtbelaistung zulässig ist.</p>	
29.6	<p>Abschaltautomatik erforderlich</p> <p><u>Schattenwurf</u></p> <p>Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WEA an mehreren Immissionsorten zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die den Richtwert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter überschreiten. Dieser Überschreitung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufzugeben ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Abschaltautomatik wird, wenn fachlich und rechtlich erforderlich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen.</p>
29.7	<p>Abschaltung bei Eisansatz erforderlich</p> <p><u>Eisabwurf</u></p> <p>Da durch die geplante WEA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrsweegen nicht eingehalten werden, muss die WEA bei Eisansatz abgeschaltet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Abschaltautomatik wird, wenn fachlich und rechtlich erforderlich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen.</p>
29.8	<p>Realisierbarkeit des Vorhabens ist gegeben</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Flächen für Windenergieanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen. Eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Bebauungsplanes ist gegeben und basierend auf den beigelegten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Nebenbestimmungen erforderlich werden.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>

	<p>Gutachten nachvollziehbar dokumentiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind umfangreiche Nebenbestimmungen erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	
29.9	<p>Belang: Wasserwirtschaft</p> <p>Formular zu Einwendungen und Rechtsgrundlagen (unausgefüllt)</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.10	<p>Hinweise zu Grundwasser und Gewässer berücksichtigt</p> <p><u>2. Fachliche Stellungnahme</u></p> <p>() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitraums</p> <p>(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29.11	<p><u>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</u></p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>des LfU vom 19.07.2024 (LFU-TOEB-3700/30+24#269570/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde insbesondere auf eine im Plangebiet vorhandene Grundwasser-Messstelle (MKZ 38461266, Lindenbrück) und auf ein vorhandenes nach EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung (Mückendorfer Graben) hingewiesen.</p> <p>Diese Hinweise haben entsprechend Berücksichtigung gefunden. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungen.</p>	
29.12	<p>Belang: Naturschutz</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung</p> <p><u>Besonderer Artenschutz</u></p> <p>Windkraftanlagenvorhaben können bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt artenschutzrechtliche Betroffenheiten hervorrufen. Auf Bauplanungsebene ist abzusichern, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) beachtet werden.</p> <p>Laut Umweltbericht befinden sich mehrere Greifvogelhorste schlaggefährdeter Vogelarten in unmittelbarer Nähe zu geplanten WEA. In ca. 223 m bzw. ca. 1.141 m Entfernung zur WEA 24 befindet sich jeweils ein Rotmilanhorst. Ebenfalls zwei Horste des Schwarzmilans befinden sich in unmittelbarer Nähe, der nächstgelegene Horst ist ca. 367 m von der WEA 23 und ein weiterer Horst ca. 1.133 von der WEA 24 entfernt. Ein Horst des Wespenbussards befindet sich in ca. 501 m Entfernung zur WEA 16 und somit noch im Unschärfebereich des Nahbereichs von 500 m der Art. Es ist festzustellen, dass sich die Sondergebietsfläche in mehreren Nahbereichen bzw. im erweiterten Prüfbereich schlaggefährdeter Vogelarten befindet.</p> <p>Gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ist in diesem Bereich das Tötungsrisiko für das Brutpaar der jeweiligen Art signifikant erhöht. Die gesetzliche Vermutung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos kann im Nahbereich weder durch eine Habitatpotentialanalyse noch</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan wird nicht geteilt.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Auffassung des LfU folgt aus mehreren bauplanungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen:</p> <p>Die Stadt Baruth hat im Zuge ihrer rechtlichen Bewertung des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass die vorgelegte Angebotsplanung immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entweder mit oder ohne § 6 WindBG zur Anwendung kommen kann sowie neuerdings auch nach dem § 6b WindBG. Ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag zur Anwendung des § 6 WindBG wurde bereits von einem Vorhabenträger eingereicht.</p> <p>Da § 6 WindBG zur Anwendung kommt, führt dies zu dem rechtlich zwingenden Ergebnis, dass abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung für alle genannten artenschutzrechtlichen Konflikte nicht durchzuführen ist. Es sind in diesem Fall geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Es wäre aus Sicht der Stadt Baruth mithin rechtlich fehlerhaft, das Sondergebiet z.B. im</p>

<p>eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden. Zudem kann das Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter anderem zu beurteilen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind. Zumutbar sind nur diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand (auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe) nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht (BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99). Der Vorhabenträger kann beispielsweise nicht auf Alternativen verwiesen werden, die mit erheblichen Mehrkosten oder erheblichen Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12).</p> <p>Im Hinblick auf den Untersuchungsraum ist zu prüfen, ob die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten Ziele auch an einem anderen Ort mit nur geringfügigen, sprich verhältnismäßigen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad und einem auch ansonsten noch verhältnismäßigen Mehraufwand ebenso verwirklicht werden können (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Der Suchraum für Alternativen hängt somit entscheidend von den jeweils verfolgten Zielen ab und kann beispielsweise durch eine enge Zielbestimmung beeinflusst werden. Finden die zur Ausnahme berechtigenden Gründe ihre Rechtfertigung gerade auch in den Verhältnissen und Bedürfnissen eines bestimmten Raumes, so sind nur solche Vorhabenvarianten Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, die innerhalb dieses Raumes verwirklicht werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Suchraum für Alternativen daher nicht selten auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt (Lau, in Frenz/Müggelborg, § 45, Rn. 32, m.w.N.). Dies gilt indes nicht, wenn die planende Gemeinde die Rechtfertigung ihrer Planung gerade (auch) auf überörtliche Gründe stützt (Lau, in Frenz/Müggelborg, § 45, Rn. 32). Die Eingrenzung des Suchraumes kann insbesondere bei globalen Zielen, wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien, problematisch sein. Im Rahmen der Beschleunigungsge setzgebung des Bundes wurde dementsprechend für die Errichtung von Windenergieanlagen in § 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG geregelt, dass bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist, Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zumutbar sind, bis der jeweilige Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht wurde. Darüber hinaus sind nach § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG bei Standorten, die nicht in</p>	<p>Nahbereich der genannten Horste einzuschränken. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass damit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungs ebenen nicht vorgegriffen wird. Dies wäre allerdings bei einer rechtsfehlerhaften Verkleinerung des Sondergebiets aus nicht bestehenden artenschutzrechtlichen Gründen der Fall.</p> <p>Im Hinblick auf die WEA 23 und 24, welche nach den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag zum Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG führen, ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger hier eine Umplanung vornehmen wird, die auch zu einer Anpassung der konkreten Anlagenstandorte im Bebauungsplan führen wird. Der artenschutzrechtliche Konflikt im Nahbereich wird nach der Umplanung nicht mehr bestehen, sodass keine Zugriffs verbote mehr erfüllt sind und mithin kein Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mehr besteht.</p> <p>Es erfolgt gleichwohl keine Herausnahme von Flächen aus dem Bebauungsplan (Geltungsbereich).</p>
--	--

	<p>einem Windenergiegebiet liegen, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 km nicht zumutbar.</p> <p><u>Ein im Nahbereich beantragtes Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig, da hier nach derzeitigem Kenntnisstand die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG nicht in Betracht kommt.</u></p> <p>Daher sehe ich es zwingend erforderlich, den Nahbereich der Horste aus der Sonderbaufläche auszuschließen.</p> <p>Der Nahbereich um Horste ist für die Ausweisung eines Sondergebiets Wind in jedem Fall nicht zugänglich. Zusätzlich empfehle ich, auch den zentralen Prüfbereich vom Sondergebiet auszuschließen.</p>	
29.13	<p>Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Randbereichs des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“.</p> <p>In der Stellungnahme von N1 vom 18.07.2024 wurde bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen:</p> <p><i>„Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 des Windenergieländerbedarfsgesetzes vom 20.07.2022 befindet.“</i></p> <p><i>Aufgrund der Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für eine geordnete Raumentwicklung (Landschaftserleben, Naherholung) wird empfohlen, Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die im Windenergieländerbedarfsgesetz i.V. m. dem Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 vorgegebenen Flächenziele nicht auf umweltverträglichere Weise erreichbar sind.</i></p> <p><i>Sind die Flächenziele nicht ohne Inanspruchnahme von LSG erreichbar, sind in einem LSG vorrangig Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuwählen, die am</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass die Planfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegt, ist hier wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht. Dies festzustellen, obliegt im Übrigen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL).</p>

	<p><i>Rand des LSG liegen oder lediglich teilweise in das LSG hineinragen und die in Bezug auf die Erreichung des Schutzzwecks des LSG nicht von essentieller Bedeutung sind.</i></p> <p><i>Vorliegend werden die regionalen Teilflächenziele für den Planungsraum Havelland-Fläming erfüllt. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2024 den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 als Satzung beschlossen. Damit wird der Stromerzeugung aus Windenergie außerhalb von LSG aktuell ausreichend Raum verschafft. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung im LSG ist somit nicht erforderlich.“</i></p>	
29.14	<p>Formular zu Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Anpassung oder Überwindung (unausgefüllt)</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
29.15	<p>Kompensation des Landschaftsbildes: Anwendung des „Märkischen Modells“ und Er-satzzahlungen</p> <p><u>2. Fachliche Stellungnahme</u></p> <p>() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitraums</p> <p>(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zu-ständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass aufgrund der Urteile des BVerwG 7 C 3.23 und 7 C 4.23 (jeweils vom 12. September 2024) eine geänderte Rechtslage bezüglich der Kompensation des Landschaftsbildes besteht. Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) hat mit Mitteilung vom 19.08.2025 an das LfU die Nichtanwen-dung des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stadt Baruth/Mark wird das „Märkische Modell“ im Rahmen der Änderung des B-Plan-Entwurfs anwenden und die Ergebnisse im Schutzgut Landschaft (Kap. 3.6) bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung (Kap. 7.3) darlegen.</p>

<p>Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 bei immissionsrechtlicher Genehmigung festgelegt.</p> <p>Zukünftig hat die Prüfung der Eignung von Realkompensationsmaßnahmen für den (teilweisen) Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerwG zu entsprechen.</p> <p>Hierfür ist die in ihrer Funktion als Fachbehörde für Naturschutz entwickelte Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) anzuwenden. Diese befindet sich im Anhang I.</p> <p>In den meisten Fällen wird eine vollständige Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sein, so dass zumindest für einen Teil der erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung erforderlich wird. Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere). Im Regelfall bemisst sich die Ersatzzahlung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen nach § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG (Dauer und Schwere des Eingriffs).</p> <p>Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche ermittelt.</p> <p>Als Basis für die Ermittlung dienen die Wertstufen der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsprogrammes (Karte 2, Bewertung; Bedeutung des Landschaftsbildes, MLUK Brandenburg, 11.10.2022; https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf).</p>	
--	--

	Wertstufen der Landschaftsbildbewertung	Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	
sehr gering	1	3		
gering	2	6		
gering – mittel	3	9		
mittel – hoch	4	12		
hoch	5	15		
sehr hoch	6	18		

Die Dauer des Eingriffs ist als durchschnittliche Standzeit einer Windenergieanlage in den Zahlungswerten berücksichtigt. Die dem Verursacher aus dem Eingriff erwachsenden Vorteile sind in den Zahlungswerten ebenfalls berücksichtigt.

In jeder Wertstufe wird der festgesetzte Zahlungswert pro ha mit der jeweiligen nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche in ha multipliziert. Die Produkte pro Wertstufe werden anschließend addiert und ergeben in der Summe den Zahlungswert für die Ersatzzahlung.

| 29.16 | **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und weitere Abstimmungserfordernisse** Natura 2000 Mit Stand 27.06.2025 wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch – Park Stülpe“ (DE 3946-301) nachgereicht. Dem Ergebnis, dass es mit der Ausweisung des Bebauungsplans zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Natura 2000-Gebiet kommt, wird gefolgt. Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung. Danach | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine Einwände vorgebracht. |

	<p>hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.</p> <p>Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG zu den von der Gemeinde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung getroffenen Entscheidungen vorliegen.</p> <p>Eine entsprechende Beteiligung des LfU, N1 unter Zusendung der Dokumentation der Verträglichkeitsprüfung sowie der, der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH- Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) steht noch aus.</p>	
29.17	<p>Hinweis auf Anhang (als Anhang der Tabelle nachstehend beigelegt)</p> <p>Anhang I: Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“), Stand: 28.07.2025</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
30 DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 18.09.2025)		
30.1	<p>Auflagen für Planungen im Umfeld von Bahnstrecken</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Östlich des Plangebiets verläuft in circa 50 m Entfernung die Bahnstrecke 6135 Bln Südkreuz - Elsterwerda, Bahn-km ca. 45,300 – 48,300. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Einer Erschließung des Windparks über Bahngelände kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen werden die Auswirkungen der WEA auf den Bahnbetrieb betrachtet. In diesem Zuge wird damit auch bereits auf Ebene des Bebauungsplans die Einhaltung von Abständen planungsrechtlich sichergestellt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Belange der Deutschen Bahn werden weiterhin auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG geprüft.</p>

<p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.</p> <p>Es dürfen bei Versagen der Windräder keine Teile auf oder in die Bahnanlagen gelangen. Das gleiche gilt für den Eisabwurf.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Ein Zugang zu Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <p>Es sind die Abstandsf lächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abw ässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Nach Anlage A 1.2.8/6 Abs. 2 EiTB sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Die Gefahr von Eisabwurf ist in Deutschland gering und kann mittels technischer Maßnahmen vollständig vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten Planung und unter Betrachtung der Ergebnisse aus dem Gutachten zu Risiken durch Eisfall/Eiswurf und Bauteilversagen wird das Gesamtrisiko ausgehend von den nächstgelegenen WEA als tolerierbar oder sogar vernachlässigbar eingestuft.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlagen nach dem Stand der Technik und der damit einhergehenden Minderung der Gefahren für die Bahnstrecke können die pauschalen Abstandsempfehlungen des EBA dahinstehen, da den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügt wird.</p> <p>Einen „Stroboskopeffekt“, also das Aufblitzen durch Spiegelung der Sonneneinstrahlung an den Rotorblättern, wird durch eine Speziallackierung verhindert.</p>
---	--

	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlagen, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.</p> <p>Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragt werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, krananweisungen-berlin@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.</p> <p>Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.</p> <p>Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des</p>
--	---

	<p>Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	---	--

31 Landkreis Teltow-Fläming (Schreiben vom 22.09.2025)

31.1	<p>Hinweise zu abgegebenen und fehlenden Stellungnahmen</p> <p>Der Abgabetermin (31.08.2025) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte leider nicht eingehalten werden. Insoweit bedanken wir uns für die seitens der Stadt Baruth/Mark gewährte Terminverlängerung bis zum heutigen 22.09.2025. Leider ist es uns auch am heutigen Tag nicht möglich, alle fachlichen Positionierungen vorlegen zu können. Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen anliegend zunächst alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet. Ggf. nicht unterschriebene Stellungnahmen werden auf Anforderung nachgereicht.</p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung, an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht u. SG Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall - Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur <p>Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - SG Naturschutz - SG Wasser, Boden, Abfall - SG Hygiene und Umweltmedizin - SG Ordnung und Sicherheit - SG Technische Bauaufsicht - SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - SG Infrastrukturmanagement - SG Agrarstruktur. 	
31.2	<p>Hinweise der SG Kreisentwicklung</p> <p>Seitens des SG Kreisentwicklung (Bereich Planungsgrundlagen) ergeben sich hinsichtlich der Einordnung der o. g. Planung in die übergeordnete Raumplanung folgende Hinweise.</p> <p>Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten eine detaillierte Auseinandersetzung hinsichtlich der übergeordneten Planungsbindungen aus der Landes- und Regionalplanung. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insofern nicht erkennbar.</p> <p>Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird ergänzend auf den nunmehr vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verwiesen. Dieser wurde von der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2025 gebilligt. Zugleich erging der Beschluss, das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung durchzuführen. Noch bis zum 21. Oktober 2025 besteht aktuell die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum aktuellen Stand der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

	<p>Flächenbezogene Festlegungen für den vorgesehenen Geltungsbereich des BP „Windpark Mückendorf“ enthält dieser augenscheinlich nicht.</p> <p>Zudem ergeht der Hinweis, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft in ihrer Sitzung am 26.06.2025 auch beschlossen hat, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in der Region Havelland-Fläming durchzuführen. Mit dem Auskunftsersuchen gemäß § 9 ROG sowie der Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sind hierzu die ersten beiden Verfahrensschritte bereits durchgeführt worden.</p> <p>Bei der beabsichtigten Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung soll unter Bezugnahme auf einen diesbezüglichen Antrag der Stadt Baruth/M. u. a. die Fläche des Windparks Mückendorf berücksichtigt werden. Eine fortlaufende Abstimmung dazu mit der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie der Abgleich mit dem Stand des Änderungsverfahrens werden für das weitere BP-Verfahren empfohlen.</p>	
31.3	<p>Bitte um Fristverlängerung</p> <p>Für die bauplanungsrechtliche Bewertung des SG Kreisentwicklung wird personell bedingt (mehrere parallel laufender Bauleitplanungen mit gleichem Zeithorizont), um eine erneute Terminverlängerung bis zum 06.10.2025 ersucht bzw. ersatzweise um Mitteilung gebeten, bis wann die Stellungnahme spätestens vorliegen muss. Hingewiesen wird im Zuge dessen darauf, dass dem Landkreis bereits Unterlagen zu vier Anträgen nach dem BlmSchG vorliegen, die im Zusammenhang mit dem o. g. BP stehen und deren hausinterne Koordinierung neben der fachlichen Begleitung das SG Kreisentwicklung inne hat. Zu diesen Verfahren läuft gerade die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wurde durch die Stadt Baruth/Mark eine Fristverlängerung bis zum 02.10.2025 gewährt. Die Stellungnahme wurde entsprechend dieser Frist nachgereicht (s. Nr. 32).</p>
31.4	<p>Hinweis auf Nachreichung von Stellungnahmen</p> <p>Seitens des SG Untere Denkmalschutzbehörde und des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität lagen zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilungen vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.5	<p>SG Naturschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum:</u> Bebauungsplan (BP) "Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/ Mark</p> <p><u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</u></p> <p>Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 29.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und Planzeichnung zum BP-Entwurf, Fassung vom 07.07.2025 - Umweltbericht, Stand 07.07.2025, integrierte Karten 1 bis 7 (Stand 06/2025) - (B5) Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen, FROHLICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Stand Nov. 2024 - (B6) Artenschutzfachbeitrag (ASF), FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG; Stand 27.06.2025 - (B7) Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Schöbendorferr Busch - Park Stülpe" (DE 3946-301), FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG; Stand 27.06.2025 - (B12) Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG; Stand 04.07.2025 - Anschreiben durch das Planungsbüro E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH vom 25.07.2025 - Gewährte Fristverlängerung durch die Stadt Baruth/Mark 	
31.6	<p>Umsetzung der Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht möglich</p> <p>(X) Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 der NatSchZustV liegt die Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU). Die UNB äußert sich zu dem Vorhaben im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und als LSG-Verordnungsgeber wie folgt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur inhaltlichen Auseinandersetzung siehe nachfolgende Stellungnahmen und Abwägungen.</p>

	Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	
31.7	<p>Hinweis auf Anlage</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: -> Nähere Erläuterungen zum jeweiligen Sachverhalt sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Tabelle in der beigefügten Anlage zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Tabelle siehe Stellungnahme und Abwägung ab Nr. 31.20</p>
31.8	<p>Einwendungen zum Biotopschutz</p> <p><u>1. Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</u> Im B-Plangebieten befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die entweder durch den Standort oder die Zuwegung einzelner Windkraftanlagen zeitweise in Anspruch genommen oder insgesamt verloren gehen. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten. Nutzungsänderungen oder-intensivierungen sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit erneut im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt.</p> <p>Mögliche Umplanungen zugunsten des Biotopschutzes wurden im Zuge der Änderung des B-Plan-Entwurfs vorgenommen. Aufgrund der Verschiebung der WEA 2 kann der Eingriff in ein geschütztes Biotop im Norden des Gelungsbereiches somit nun vollständig vermieden werden. Zudem wurde die Zuwegung zur WEA 5 angepasst, sodass nunmehr auch in diesem Bereich kein Eingriff in das geschützte Biotop erfolgen müsste.</p> <p>Sofern weitere Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nicht vermeidbar sind, bedarf es auf der nachfolgenden Genehmigungsebene entweder der Erteilung einer</p>

		Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
31.9	<p>Einwendungen zum Flächennutzungsplan / Landschaftsplan</p> <p><u>2. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP)</u></p> <p>Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt eine aktuelle Teilstudie für die gegenständlichen Flächen des B-Planes aus dem Jahr 2025 vor.</p> <p>Der B-Plan und Umweltbericht berücksichtigt die Aussagen und Darstellungen des LP, Teilstudie, bisher nur unvollständig.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen berücksichtigen den Landschaftsplan vollständig. Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 31.12</p>
31.10	<p>Hinweis zu Rechtsgrundlagen</p> <p><u>b) Rechtsgrundlage:</u> zu 1.) § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG zu 2.) § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG §§ 9 Abs. 5 und 11 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 2a und 4 BauGB Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31.11	<p>Hinweise zu 1) Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</p> <p><u>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</u> zu 1) Primär muss zuerst eine Prüfung und Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der geschützten Biotope erfolgen. Diese sind von einer Bebauung oder Beeinträchtigung auszuschließen. Damit der BP in seinen Planungen auch umsetzbar wird, wäre ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 4 BNatSchG) zu stellen, sofern die Eingriffe nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Umplanungen zugunsten des Biotopschutzes wurden im Zuge der Änderung des B-Planentwurfs vorgenommen. Damit entfallen Konflikte mit den Biotoptypen „Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte“ (Code 08171) und „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken“ (Code 08192) vollständig (vgl. auch Punkt 31.8).</p>

	<p>vermeidbar sind. Die Unterlagen enthalten keinerlei bzw. unzureichende Aussagen zum vollständigen Verzicht für die Errichtung der betreffenden Windkraftanlagen oder deren Zuwegeungen. Die Prüfung von Alternativstandorten ohne Biotopinanspruchnahme ist m. E. zu kurz gefasst, Der § 30 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht es den Gemeinden durch einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bereits im Vorfeld Rechtssicherheit über den in Aufstellung befindlichen BP zu erlangen. Durch diese vorweggenommene „Generalausnahme“ erlangt die Gemeinde Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Die Rechtsprechung nimmt teilweise ein Planungsverbot an, wenn bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Planes dauerhafte rechtliche Hindernisse (z.B. naturschutzrechtliche Verbote) entgegenstehen. Laut NatSchZustV ist für dieses Verfahren jedoch das Landesumweltamt Brandenburg als Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Es verblebt nun mehr nur noch ein Eingriff im Bereich der Zuwegung zu den WEA, wo beidseitig silbergrasreiche Pionierflur mit spontanem Gehölzbewuchs (Code 50121102) als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert wurde. Die fehlende Alternativlosigkeit ergibt sich insbesondere aus dem erforderlichen Zuwegungskonzept. Vorhandene Bestandwege im Bereich des Eingriffs müssen in diesem Zusammenhang ausgeweitet werden, um die Großkomponenten der WEA transportieren zu können. Um bauzeitliche Eingriffe zu vermeiden, ist eine entsprechende Schutzmaßnahme (Maßnahme V2 „Ausweisung von Tabu-Flächen“) vorgesehen.</p> <p>Gleichermaßen werden Lastverteilungssysteme als Maßnahme zur Vermeidung von Bodenverdichtung (Maßnahme V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von hochwertigen Biotopen“) im geschützten Bereich der silbergrasreichen Pionierfluren (Code 50121102) ausgewiesen.</p>
31.12	<p>Auseinandersetzung mit Schutzgut Landschaftsbild aufgreifen und vertiefen</p> <p>Zu 2)</p> <p>Sowohl in der B-Planbegründung als auch im Umweltbericht ist die Auseinandersetzung mit den Aussagen und Abbildungen des LP, Teilstoffschreibung 2025, zum Schutzgut Landschaftsbild nochmals aufzugreifen und zu vertiefen. Hier sind ebenfalls die Darstellungen und textlichen Vorgaben des Landschaftsprogrammes Teilstoffschreibung Landschaftsbild zu übernehmen. Erst in einem zweiten Schritt sind die nur ansatzweise Berücksichtigung bzw. die sofortige Schlussfolgerung zu einem erheblichen Kompensationsbedarf zu begründen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht enthält gemäß Nr. 1b der Anlage 1 des Baugesetzbuches eine Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.</p> <p>Im Umweltbericht in Kap. 1.3.2 wird die Teilstoffschreibung des LP bereits aufgeführt. Eine entsprechende vertiefte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild kann in Kap. 3.6 innerhalb des Schutzguts Landschaft nochmals erfolgen. Es wird dabei die am 26.06.2025 beschlossene Fassung des LP zugrunde gelegt.</p>

		<p>Die Bebauungsplanunterlagen berücksichtigen den Landschaftsplan vollständig.</p> <p>Die Inhalte der Teilstudie des LaPro Brandenburg werden in Kap. 1.3.2 des Umweltberichtes noch nachgeführt.</p> <p>Bezüglich der Beurteilung der Eingriffe in das Landschaftsbild wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 29.15) vom 18.09.2025 verwiesen, wonach die Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) anzuwenden ist. Eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich, so dass zumindest für einen Teil der erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung erforderlich wird.</p>
31.13	<p>Weitergehende Hinweise</p> <p><u>2. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: - keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.14	<p>Ergänzungen zur LaPro-Fortschreibung erforderlich</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Landschaftsbild und Biotopverbund</u></p> <p>Die Aussagen unter Punkt 3.1. der BP-Begründung sind dahingehend zu ergänzen, dass das LaPro mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ seine erste Fortschreibung 2022 erhalten hat. Bisher wird in der BP-Begründung nur ungenügend auf diese Teilstudie</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung und der Umweltbericht werden um Aussagen zur Teilstudie des Landschaftsprogramms zum Teilplan Landschaftsbild redaktionell ergänzt.</p>

	<p>Bezug genommen. Gleiches gilt für den Umweltbericht, hier fehlende Aufzählung und Bearbeitung/Spalte „Berücksichtigung im BP“ in der Tabelle unter Punkt 5.1.3.2 Fachpläne.</p>	
31.15	<p>Bedenken zur Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich LSG-Betroffenheit</p> <p><u>LSG-Betroffenheit</u></p> <p>§ 26 Abs. 3 BNatSchG ist zwar in Anwendung zu bringen, dennoch können die Aussagen in den Unterlagen zur generellen Genehmigungsfähigkeit für den Fall, dass § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht zur Anwendung kommt, nicht akzeptiert werden. Den getroffenen Aussagen ist naturschutzrechtlich zu widersprechen. Eine Genehmigung ist bereits aufgrund der Gebietscharakterveränderung durch die technische Überprägung bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht möglich. Die Windkraftanlagen führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und entfalten damit auch negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung nicht näher bzw. nur ungenügend dargelegt. Auch die Ausführungen zur Geringfügigkeit aufgrund der minimalen Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Gesamtfläche des LSG etc. entsprechen nicht den fachlichen Vorgaben und wären gesondert nicht vom Verordnungsgeber zu akzeptieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass die Planfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) liegt, ist hier wegen § 26 Abs. 3 BNatSchG unschädlich. Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der Anlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergielächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (2,2 % bis zum 31. Dezember 2032) oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Weder der Flächenbeitragswert von 2,2 % noch ein Teilflächenziel ist vorliegend erreicht. Dies festzustellen, obliegt im Übrigen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL).</p>
31.16	<p>Bedenken zu Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Darstellungen zur Eingriffsregelung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB auszuführen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist. Wenngleich die Bewertungen zur Abarbeitung der Eingriffsregelung der zuständigen Naturschutzbehörde (LfU) obliegen, sind der Anlage einzelne Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde als Träger</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Umweltbericht zum Bebauungsplan finden die Vorgaben der HVE Brandenburg (2009) und das BNatSchG Anwendung. Entsprechend der HVE Brandenburg kann dabei eine Anrechnung von Erstaufforungsmaßnahmen für die Kompensation von Bodeneingriffen erfolgen. Die angewandten Kompensationsfaktoren für</p>

	<p>öffentlicher Belange und als LSG-Verordnungsgeber zu entnehmen. Insbesondere wird die Anrechnung von Erstaufforstungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden kritisch gesehen. Der beschriebenen Verfahrensweise zu einem multifunktionalen Ausgleich bei Wieder- und Erstaufforstungsmaßnahmen wird daher widersprochen.</p>	<p>das gegenständliche Vorhaben werden im Umweltbericht in Kap. 7.2.4 dargestellt.</p>
31.17	<p>Artenschutzrechtliche Bedenken zu den Standorten WEA 23 und 24</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die Zuständigkeit für die Belange des Arten- und Biotopschutzes in B-Plänen, die eine konzentrierende Zulassung vorbereiten, liegt gern. § 1 Absatz 3 Satz 2 NatSchZustV beim LfU. Dennoch werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde Bedenken vorgetragen, die in der Anlage näher erläutert werden.</p> <p>Aus Sicht der UNB sollte dem Vermeidungsgebot folgend auf die beiden Standorte für die WEA 23 und 24 verzichtet werden. Wenn keine Reduzierung der Anzahl der WKA erfolgt, sind die aus dem ASF resultierenden Maßnahmen (aV1 bis aV7) vollständig zu berücksichtigen. Für den Heldbock weisen die vorhandenen Uralteichen eine potenziell hohe Bedeutung auf. Eine zukünftige Wiederbesiedlung der Bäume mit älteren Fraßspuren ist nicht auszuschließen, zumal das Vorkommen der Art im Kartierjahr unmittelbar nachgewiesen wurde. Diese Aussagen kann durch die UNB nur bestätigt werden. Soweit im Planungsraum insbesondere Alteichen von Fällmaßnahmen für die WKA - Standorte betroffen sein sollten, ist mit dem Auftreten des Eichheldbocks zu rechnen. Diese Käferart, die als Art des Anhangs II und IV FFH-Richtlinie streng geschützt ist, hat im Baruther Tal sehr wahrscheinlich das größte Vorkommen Deutschlands. Fällungen solcher Arten sind zu vermeiden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt. Im Rahmen der Abwägung entfallen die WEA 23 und 24, wodurch sich auch keine Überlagerung mehr mit dem Nahbereich um die nachgewiesenen Horste von Rot- und Schwarzmilan ergibt.</p> <p>Wie im Artenschutzbeitrag dargelegt, werden derzeit keine Konflikte für den Heldbock abgeleitet, da sich in den Eingriffsbereichen kein Verlust von Habitatbäumen (Alteichen) ergibt.</p>
31.18	<p>Bedenken zur Waldumwandlung</p> <p><u>Waldfächen und Waldumwandlung</u></p> <p>Insofern Waldfächen in einer Größenordnung zwischen 5 ha bis weniger 10 ha, wie hier der Fall¹, betroffen sind, ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Ab 10 ha betroffener Waldfäche ist eine UVP-Prüfung durchzuführen. Die Unterlagen bleiben eine gesonderte UVP-Prüfung bisher schuldig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausgelegten Unterlagen dienen der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Insoweit sind die Unterlagen fachlich und rechtlich vollständig und ohne Widersprüche.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlung ist nicht Gegenstand des in der Beteiligung befindlichen</p>

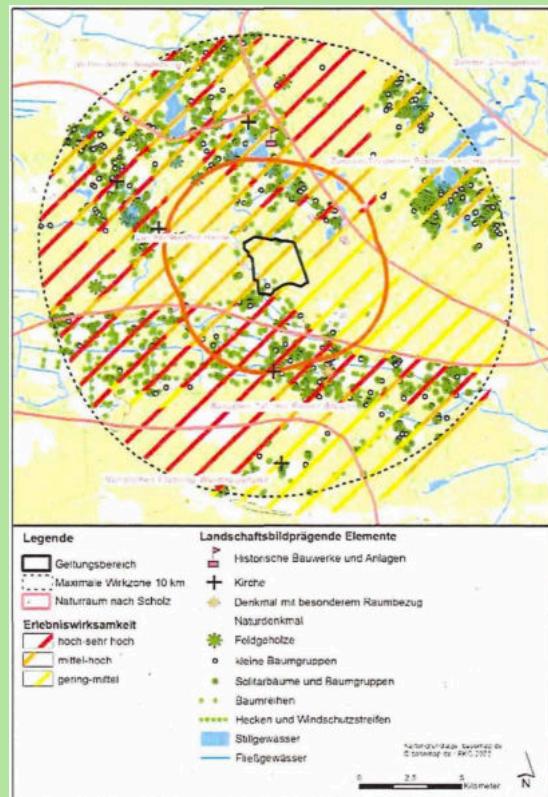
	<p>In der Anlage B 12 Antrag auf Waldumwandlung weichen die Angaben zur Aufforstung an Ort und Stelle und zur Wiederaufforstung M2 in der Tabelle voneinander ab (13,26 ha und 20,39 ha, vgl. Seite 16/19). Die Aussagen sind nochmals zu überprüfen.</p> <p>Die dauerhafte Umwandlung von Waldflächen und die zeitweilige Inanspruchnahme von Wald wird auch in der Eingriffsregelung im Umweltbericht abgehandelt. Ein Vergleich gestaltet sich schwierig, da insbesondere im Umweltbericht vordergründig mit den Flächengrößen zur Kompensation gearbeitet wird und dann verwirrend bei den Flächenbedarfen zwischen Verhältnissen zur Aufforstung und zum Waldumbau agiert wird.</p> <p>Gegen die Maßnahme E 1 aus dem Antrag auf Waldumwandlung werden Bedenken geäußert, die aufgrund der beigefügten Abbildungen zur Veranschaulichung ebenfalls in der Tabelle in der Anlage abgebildet werden.</p> <p>Die Maßnahmen E 4 bis E 8 in den Gemarkungen Rädel und Ernstal befinden sich zwar im Naturraum Mittlere Mark, jedoch in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, eine naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt hier daher nicht.</p> <p>¹ Laut Antrag auf Waldumwandlung wird dauerhaft eine Fläche von 85.343 m² und zeitweilig eine Flächen von 183.639 m² in Anspruch genommen.</p>	<p>Bebauungsplanverfahrens, sodass die aus diesem Gesichtspunkt ggf. erforderliche UVP-Prüfung in diesem Verfahren nicht notwendig ist.</p> <p>Eine UVP-rechtliche Unterlage für die geplanten Waldumwandlung durch dauerhafte Eingriffsflächen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (nach BlmSchG), soweit dies rechtlich und fachlich erforderlich ist, durch den zukünftigen Vorhabenträger erstellt und vorgelegt.</p> <p>Die Hinweise zur eingeschränkten Eignung der Maßnahmenfläche E1 werden zur Kenntnis genommen und im relevanten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Ebenso werden die abweichenden Flächenangaben im Antrag auf Waldumwandlung konkreter geprüft.</p> <p>Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 31.27</p>
31.19	<p>Fazit</p> <p><u>Fazit der UNB</u></p> <p>Im Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 19 Windenergieanlagen (Gemeinde Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf) - Windpark Mückendorf waren die Standorte für die WEA 20 bis 24 noch nicht abgebildet. Insofern wäre ein Verzicht auf die Errichtung der WEA 23 und 24 (aus Artenschutzgründen), mindestens der WEA 2 (aus Biotopschutzgründen) und ggf. der WEA 4 und 13 (aus Gründen des Landschaftsbildes) eine folgerichtige Entscheidung) im Zuge der Vermeidung und Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen. Bezüglich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insbesondere auf den sich südlich anschließenden hochwertigen Bereich des Baruther Urstromtals als Kernbereich des LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Fleide“ sollte auch auf die WEA 20 verzichtet werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt.</p> <p>Im Ergebnis werden die Standorte der WEA 23 und 24 entfallen. Der Standort der WEA 2 wird aus dem gesetzlich geschützten Biotop vollständig verschoben.</p> <p>Einige Windenergieanlagen werden im Zuge der Änderung des B-Plan-Entwurfes verschoben, sodass die</p>

		Auswirkungen auf das Landschaftsbild nochmals geprüft wurden. Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 31.23.
31.20	Redaktioneller Hinweis Der redaktionelle Fehler in Form der abweichenden Jahreszahlen (LaPro 2001 und LaPro 2011 auf Seite 8 der BP-Begründung) ist zu korrigieren. Fehlende Bezugsquelle im UB auf Seite 83, Seite 105ff, Seite 128 „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die redaktionellen Fehler werden korrigiert.
31.21	Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme <u>Gesetzlicher Biotopschutz</u> Die WEA 2 befindet sich im Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops (Eichenmischwald bodensaurer Sandore). Zudem verläuft eine temporär geschotterte Zuwegung mit Überschwenkbereich zur WEA 5 randlich durch einen gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützten Rotbuchenwald bodensaurer Standorte (FFH-LRT 9110). Auch eine silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121102) im Bereich einer Zuwegung im Süden des Vorhabengebiets und um die Tümpelquelle (Code: 011013) im Bereich der WEA 21 sind direkte Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops nicht auszuschließen. Zudem unterscheiden sich die Darstellungen zu geschützten Pflanzenarten im Umweltbericht und der „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchung“ hier Anlage 1 Biototypen, die Abweichungen sollten korrigiert werden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten. Nutzungsänderungen oder -intensivierungen sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten. Grundsätzlich sind erhebliche Eingriffe in o. g. Biotope zunächst zu vermeiden und/oder zu minimieren (vgl. § 15/1 BNatSchG). Eine verbindliche Bauleitplanung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstößen. Höherrangiges Recht sind insofern alle Rechtsnormen, insbesondere Rechtsverordnungen und Gesetze. Hierzu zählen neben den Bestimmungen des Lebensstättenschutzes besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) u. a. auch der Schutz der wertvollen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Umplanungen zugunsten des Biotopschutzes wurden im Zuge der Änderung des B-Planentwurfs vorgenommen. Damit entfallen Konflikte mit den Biototypen „Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte“ (Code 08171) und „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken“ (Code 08192) vollständig (vgl. auch Punkt 31.8). Es verbleibt nun mehr nur noch ein Eingriff im Bereich der Zuwegung zu den WEA, wo beidseitig silbergrasreiche Pionierflur mit spontanem Gehölzbewuchs (Code 50121102) als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert wurde. Die fehlende Alternative ergibt sich insbesondere aus dem erforderlichen Zuwegungskonzept. Vorhandene Bestandwege im Bereich des Eingriffs müssen in diesem Zusammenhang ausgeweitet werden, um die Großkomponenten der WEA transportieren zu können. Um bauzeitliche Eingriffe zu vermeiden, ist eine entsprechende Schutzmaßnahme (Maßnahme V2 „Ausweisung von Tabu-Flächen“) vorgesehen. Gleichermaßen werden Lastverteilungssysteme als Maßnahme zur Vermeidung von Bodenverdichtung (Maßnahme V3 „Lastverteilungssysteme zum Schutz von

	<p>Biotope nach § 30 BNatSchG. Entsprechend des Planungsinhaltes sind Verluste und Beeinträchtigungen dieser Biotope nicht auszuschließen.</p>	<p>hochwertigen Biotopen“ im geschützten Bereich der silbergrasreichen Pionierfluren (Code 50121102) ausgewiesen.</p>
31.22	<p>Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme</p> <p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Die Darstellungen des LP's werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten.</p> <p>Der aktuelle Teilplan zum LP bewertet beim Schutzgut Landschaftsbild die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - potentiell erhebliche Beeinträchtigung auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion im Nahbereich sowie teilweise in weiter entfernt liegenden offenen Landschaftsbereichen der Luckenwalder Heide und im Baruther Tal - daraus resultiert ein pot. erheblicher Kompensationsbedarf - mindernde Sichtverschattung lediglich innerhalb der umgebenden Waldlandschaften <p>Der LP nimmt im Weiteren Bezug auf die Teilfortschreibung Landschaftsbild des Landschaftsprogrammes (20) und kommt zur Aussage, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowohl im unmittelbaren Nahbereich als auch in weiter entfernt liegenden offenen Landschaftsbereichen zu rechnen ist. Allerdings leitet auch der LP aufgrund der energiepolitischen Vorgaben nur einen entsprechend hohen Kompensationsbedarf (hier in Form von Zahlungen gemäß Kompensationserlass Windenergie) ab. Diese Auseinandersetzung zum Schutzgut Landschaftsbild bleibt der B-Plan bisher schuldig, eine Auseinandersetzung ist sowohl in der B- Planbegründung als auch im Umweltbericht nochmals aufzugreifen. Bei der Abwägung der Aussagen des LP in der B-Planbegründung und im Umweltbericht ist unter Berücksichtigung des Vermeidungsspektes prioritär die Möglichkeit der Reduzierung der Anzahl der Windkraftanlagen darzulegen. Erst danach ist in der abschließenden</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der aktuelle rechtliche Stand des Landschaftsplans ist bereits in der Begründung erläutert. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild erfolgt, wie bisher, im Rahmen des Umweltberichts.</p> <p>Eine entsprechende vertiefte Auseinandersetzung mit der Teilfortschreibung des LP zum Schutzgut Landschaftsbild kann in Kap. 3.6 des Umweltberichtes innerhalb des Schutzguts Landschaft nochmals erfolgen. Es wird dabei die am 26.06.2025 beschlossene Fassung des LP zu grunde gelegt.</p>

Abwägungsentscheidung eine Gewichtung und Begründung zu Gunsten der energiepolitischen Vorgaben für erneuerbare Energien vorzunehmen.

Gerade beim Landschaftsbild und der aus der technischen Überplanung mit sich bewegenden und weithin sichtbaren Rotoren ist der südlich aber auch der nördlich angrenzende Landschaftsraum des Baruther Urstromtales, der mit den Kategorien sehr hoch im Landschaftsprogramm bewertet ist, insbesondere im Umweltbericht, als auch in der BP-Begründung entsprechend einzubeziehen und in der Abwägung noch stärker mit Gegenargumenten zu ergänzen. Die Aussagen/Darstellungen des LP wurden bisher nur ungenügend abgebildet.



31.23

Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme

Landschaftsbild

Da die WEA den Wald jedoch sehr deutlich überragen werden, ergeben sich hohe Beeinträchtigungen vor allem in den offeneren Landschaften des Baruther Tals. Dauerhaft direkt betroffen sind hier Offenlandbereiche mit besonderer Erlebniswirksamkeit zwischen 995,74 ha (durch WEA 13) und 1.526,52 ha (durch WEA 4). Die WEA an der südlichen Plangebietsgrenze wirken ohne jegliche Verschattung direkt in den Niederungsbereich des Baruther Tals ein.



Ausschnitt Luftbild

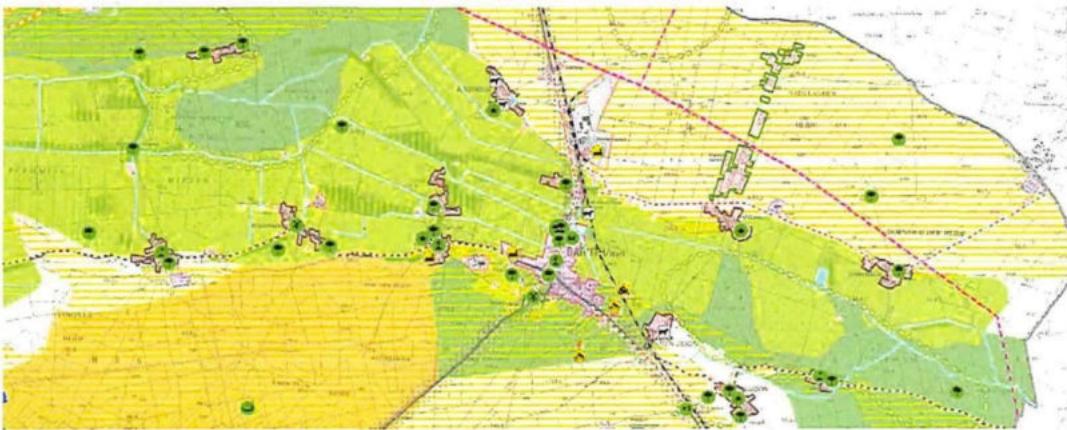
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die derzeit im Umweltbericht im Nachgang zu Tabelle 12 angegebenen Flächenwerte geben lediglich die rein rechnerische geringste Beanspruchung (995,74 ha) bzw. die rein rechnerische höchste Beanspruchung (1.526,52 ha) der Offenlandbereiche mit besonderer Erlebniswirksamkeit wieder. Hieraus lässt sich kein konkreter Bezug zu den beiden WEA 4 und WEA 13 herstellen.

Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Es sind nunmehr nur noch 21 Windenergieanlagen vorgesehen, wobei einige Windenergieanlagen gegenüber der vorherigen Planung verschoben werden. Die beiden südlichen WEA 23 und 24, welche im Offenland geplant waren, entfallen komplett.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können sich durch die Änderung der Planung geringfügig ändern. Es bleibt jedoch grundsätzlich eine Betroffenheit des Landschaftsbildes durch die Anlage bzw. den Betrieb des Windparks bestehen. Hierfür lassen sich derzeit auch keine Vermeidungsmaßnahmen in der Schlussfolgerung ableiten.

Vielmehr sind Eingriffe in das Landschaftsbild nunmehr entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (siehe Nr. 29.15) vom 18.09.2025 gemäß der Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“) zu ermitteln. Diese Methode wendet die Stadt Barth/Mark im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens entsprechend an.



Auszug Landschaftsrahmenplan, Karte Landschaftsbild

Allein aus den Anlagen 4 „Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild“ und 5 „Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse“ lässt sich eine Auseinandersetzung mit der Einordnung laut LaPro Teilfortschreibung Landschaftsbild erahnen. Entsprechende Schlussfolgerungen bezüglich der Vermeidung dieser Beeinträchtigungen bleiben die Unterlagen bisher schuldig.

Eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich, so dass zumindest für einen Teil der erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung erforderlich wird.

Das Ergebnis der Anwendung des „Märkischen Modells“ wird anhand von Anlagen dem Umweltbericht beigefügt.

31.24	<p>Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme</p> <p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Der Geltungsbereich überlagert Verbindungs- und Kernflächen des Biotopverbunds sowie Wanderkorridore für waldbewohnte Arten mit großen Raumansprüchen. Durch die Minimierung der Flächeninanspruchnahme sowie den Erhalt sensibler Bereiche durch eine angepasste Standortwahl der Windenergieanlagen könnten diese negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund reduziert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen bleibt der Umweltbericht jedoch auch hier schuldig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausprägung der verschiedenen Biotopverbundflächen erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Vorhabens, sodass eine Betroffenheit auch bei angepasster Standortwahl nicht vollständig vermieden werden kann. Es ist gutachterlich zudem nicht ableitbar, welche konkreten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Windparks für den Biotopverbund förderlich sein könnten.</p>
31.25	<p>Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p><i>„Die verbleibenden Bodeneingriffe werden multifunktional mit den Erstaufforstungsmaßnahmen A 3, A4, E 1, E4, E5, E6, E 7 und E 8 kompensiert.“</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Umweltbericht zum Bebauungsplan finden die Vorgaben der HVE Brandenburg (2009) und das BNatSchG Anwendung. Entsprechend der HVE</p>

	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden Wiederaufforstungsmaßnahmen und vor allem Erstaufforstungen nicht als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt. Dies wäre nur bei einer Neuanlage von Waldflächen (aus Naturverjüngung und unter Nutzungsverzicht) möglich.</p> <p>Zudem wird zu der Unterlage zur Waldumwandlung (B 12) seitens der UNB zur Maßnahme E 1 noch Überarbeitungsbedarf gesehen.</p> <p>Für die temporär in Anspruch genommene Kompensationsfläche des Vorhabens „Kreisstraße ZO VII Baruth Umlegung“ erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederbestockung mit standort- und klimawandelgerechten Baumarten und somit eine Rückführung der Flächen zur ursprünglichen Baumreihe (Maßnahme M3). Die Maßnahme befindet sich inmitten von Waldflächen und wird daher generell und in der Unterlagen B 12 waldzugehörig behandelt. Nichts desto trotz sollte die Maßnahme hinsichtlich des Time-Lag Effekts! der Kompensationsmaßnahmen (Verlust der durch die bisherige Anwuchszeit erreichte Gehölzgröße durch Entfernung und Neuanlage) nicht nur 1:1 wiederhergestellt werden, sondern um den Faktor 0,2 vergrößert werden.</p>	<p>Brandenburg kann dabei eine Anrechnung von Erstaufforstungsmaßnahmen für die Kompensation von Bodeneingriffen erfolgen. Die angewandten Kompensationsfaktoren für das gegenständliche Vorhaben werden im Umweltbericht in Kap. 7.2.4 dargestellt.</p>
31.26	<p>Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Der „Vegetationskundlichen und faunistischen Erfassung“ sind sensible Daten nicht abgebildet. Zumindest die Naturschutzfachbehörden müssen jedoch alle Daten vorliegen. Aufgrund der Zuständigkeit beim LfU wird hier jedoch auf eine Einwendung verzichtet.</p> <p>Für den Rotmilan konnten zwei Brutnachweise erbracht werden: Der nördliche Horst befindet sich in einer Entfernung von 223 m in einem Waldstreifen südöstlich der WEA 24, ein weiterer Horst in einem größeren Feldgehölz in einer Entfernung von 1.141 m südlich der WEA 24. Der nördliche Horst südöstlich der WEA 24 liegt innerhalb des Nahbereichs (500 m) gemäß AGW-Erlass. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht ausgeschlossen. Der südliche Horst liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.200 m) gemäß AGW-Erlass. Für den Schwarzmilan konnten ebenfalls zwei Brutnachweise erbracht werden: Der nördliche Horst befindet sich in einem Waldstreifen in einer Entfernung von 367 m südlich der WEA 23. Der südliche Horst in einem größeren Feldgehölz liegt in einer Entfernung von 1.133 m südlich der WEA 2. Die geplanten WEA befinden sich gemäß AGW- Erlass somit im Nahbereich</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Die relevanten Änderungen werden der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut vorgelegt. Im Rahmen der Abwägung entfallen die WEA 23 und 24, wodurch sich auch keine Überlagerung mehr mit dem Nahbereich um die nachgewiesenen Horste von Rot- und Schwarzmilan ergibt.</p> <p>Wie im Artenschutzbeitrag dargelegt, werden derzeit keine Konflikte für den Heldbock abgeleitet, da sich in den Eingriffsbereichen kein Verlust von Habitatbäumen (Alteichen) ergibt.</p>

	<p>(500 m) des nördlichen Horstes und im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) des südlichen Horstes.</p> <p>Für die fachliche Beurteilung, für die hier das LfU zeichnet, gelten entsprechend § 45 b BNatSchG, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 § 45 b BNatSchG. Etwaige Ersatzzahlungsleistungen an den Naturschutzfonds Brandenburg hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Betrachtung daher nicht relevant (vgl. Aussage Seite 39 BP- Begründung). Nachfolgend wird eine eindeutige Darstellung des Tatbestandes im UB vorgenommen. Je nachdem, ob im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 8 6 WindBG zur Anwendung kommt oder nicht, wird der Windkraftprojekter daher eine Zahlung in Geld zu leisten haben oder alternativ eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 1.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG zu beantragen haben.</p>	Siehe Stellungnahme und Abwägung Nr. 31.17
31.27	<p>Anlage: Erläuterungen der UNB zu den Hauptaussagen der Stellungnahme</p> <p><u>Waldumwandlung/Aufforstungsfläche</u></p> <p>Maßnahme E 1 Die Fläche befindet sich vollständig im LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide". Die konkrete Verortung der Teilflächen zur Erstaufforstung überplant beispielsweise randlich Gehölzstrukturen und Grabenbereiche, die nicht zur Erstaufforstung geeignet sind. In Ermangelung eines konkreten Konzeptes ist eine abschließende Prüfung, insbesondere der Angaben zu den Flächengrößen durch die UNB nicht möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zur eingeschränkten Eignung der Maßnahmenfläche E1 werden geprüft, sodass eine Anpassung der Flächenabgrenzung vorgenommen werden kann. Durch das SG Wasser, Boden, Abfall des Landkreises wurden bereits entsprechende Daten zum Gewässerverlauf übergeben, die bei der Maßnahmenanpassung berücksichtigt werden.</p>

	<p>Beispielhaft sei hier nur die Aussagen zur Flächenvorbereitung bei der Maßnahme E 1 „chemische Vorbehandlung gegen Begleitvegetation nach Absprache vor Ort“ genannt, die naturschutzfachlich in nährstoffsensiblen Gebieten im LSG keine Zustimmung finden würde.</p>	
31.28	<p>Hinweis auf zitierte Rechtsgrundlagen</p> <p><u>Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen</u></p> <p>BNatSchG:</p> <p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).</p> <p>BbgNatSchAG:</p> <p>Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])</p> <p>LWaldG:</p> <p>Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>NatSchZustV:</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 19. Februar 2005 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18.02.2005) zuletzt geändert am 26. Juni 2017 (Vorlagenummer: 5-3158/17-111) veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow- Fläming Nr. 18 vom 03. Juli 2017</p> <p>Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen</p>	
31.29	<p>SG Wasser, Boden, Abfall – eingegangene Unterlagen</p> <p>Es liegen folgende am 01.07.2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben vom 25.07.2025 - Entwurf Begründung vom 0707.25 - Entwurf Planzeichnung vom 07.07.25 einschließlich weiterer Karten (Biotope, Fauna, Landschaft, Maßnahmen usw.) <p>Umweltakte mit Abwägung TÖB, Baugrund- und Gründungsverhältnisse, Gutachten zu Eiswurf..., Dokumentation Standortbesichtigung, Schalltechnischer Bericht.....</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.30	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Keine Einwendungen oder beabsichtigte Planungen und Maßnahmen</p> <p><u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</u> - keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</u> - keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Einwände vorgebracht.</p>

31.31	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweis auf vorhandene Gewässer: Graben A5 und A5.1</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u></p> <p>Vom Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall wurden die vorliegenden Unterlagen je untere Behörde, wie folgt beurteilt</p> <p><u>Untere Wasserbehörde (UWB)</u></p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 4. Juli 2024 zum Vorentwurf sind in der Abwägung mit dem Ergebnis „Kenntnisnahme/Weiterleitung“ aufgeführt. In der Planzeichnung ist als Gewässer der Graben A 5, nicht jedoch der Graben A5.1 dargestellt.</p> <p>Randlich und innerhalb der Fläche der eingriffsfernen Ausgleichsmaßnahme E1 „Erstaufforschung Zesch am See“ ist das Gewässer II. Ordnung Bauerngraben Zesch vorhanden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Graben A5.1 ist im Gewässerdatensatz des Landes Brandenburg nicht enthalten. Die genaue Lage ist daher nicht nachvollziehbar. Die Planbegründung und der Umweltbericht werden um einen Hinweis zur Existenz dieses Grabens redaktionell ergänzt.</p> <p>Sofern sich der Graben A5.1 in der Nähe des Mückendorfer Grabens (es wird davon ausgegangen, dass es sich bei letzterem um den Graben A5 handelt) befindet, wird das Gewässer nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die erforderlichen Abstände (5 m Arbeitsstreifen) wurden in der bisherigen Anlagenplanung unterschritten. Es erfolgt eine Umplanung, sodass die Abstände zukünftig eingehalten werden.</p>
31.32	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Anmerkungen zum Entwurf</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen gibt es folgende Anmerkungen zum Entwurf:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zur eingeschränkten Eignung der Maßnahmenfläche E1 werden geprüft, sodass eine Anpassung der Flächenabgrenzung vorgenommen werden kann. Durch das SG Wasser, Boden, Abfall des Landkreises wurden bereits entsprechende Daten zum Gewässerverlauf übergeben, die bei der Maßnahmenanpassung berücksichtigt werden.</p>

Forderungen

Randlich und innerhalb der Fläche der eingriffsfernen Ausgleichsmaßnahme E1 „Erstaufforschung Zesch am See“ verläuft das Gewässer II. Ordnung Bauerngraben Zesch (Katasternummer Z0049) (siehe Darstellung).



	<p>Der Bauerngraben Zesch ist innerhalb des Verlaufes in der Ausgleichsfläche teilweise verrohrt (ca. 100 m Länge).</p> <p>Im Maßnahmenblatt und in der Planzeichnung ist der Bauerngraben Zesch nicht erwähnt und auch nicht dargestellt. Der Detailausschnitt in Karte 7 des Bebauungsplanes lässt auf Grund der fehlenden Darstellung des Grabenverlaufes und der nur schematischen Darstellung des Umrisses der Ausgleichsfläche eine konkrete Bewertung der Betroffenheit nicht zu.</p> <p>Entlang des offenen Abschnittes des Bauerngraben Zesch ist ein fünf Meter breiter Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante landeinwärts, für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten von jeglicher Bebauung (auch Einzäunung) oder dauerhafter Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>Im Bereich des verrohrten Abschnittes des Bauerngraben Zesch ist beidseitig jeweils 5 m von der Rohrachse gemessen eine Bepflanzung zu unterlassen, um spätere Instandsetzungsmaßnahmen oder den Rückbau der Rohrleitung nicht zu behindern. Das Errichten von Zäunen in diesem Bereich ist ebenfalls zu unterlassen oder einvernehmlich mit dem WBV Dahme-Notte abzustimmen. Die Zuwegung zum Arbeitsstreifen ist dem WBV Dahme-Notte zu ermöglichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gewässer Graben A 5, Graben A 5.1 und Bauerngraben Zesch sind oberirdische Gewässer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und fallen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) unter dessen sachlichen Geltungsbereich. Die Regelungen zur Ausnahme von den Bestimmungen des WHG und BbgWG gemäß § 1 Abs. 4 BbgWG sind nichtzutreffend. Gemäß § 3 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 1 der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) sind die Gewässer Graben A 5, Graben A 5.1 und Bauerngraben Zesch nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 126 Abs. 1 i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 BbgWG sowie § 1 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) ist die zuständige Wasserbehörde der Landkreis als Untere Wasserbehörde. Bei der Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Landkreis Teltow-Fläming. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit meiner Behörde gegeben.</p>
--	---

	<p>Das Plangebiet bzw. die Ausgleichsfläche E1 beinhalten teilweise den erforderlichen Arbeitsstreifen für die Gewässerunterhaltung. Der Arbeitsstreifen hat eine Breite von fünf Metern gemessen ab der Böschungsoberkante.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer Graben A 5, Graben A 5.1 und Bauerngraben Zesch obliegt als öffentlich-rechtliche Pflicht dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“, Dieses ergibt sich aus § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltsverbänden (§ 1 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1.1GUVG).</p> <p>Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Zur Gewässerunterhaltung gehört insbesondere die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 WHG). Die jährlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dienen somit der Erhaltung dieses Zustandes.</p> <p>Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung, zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Weiterhin haben die Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieses ergibt sich aus § 41 WHG sowie § 84 BbgWG.</p>	
31.33	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweise zu Oberflächengewässern</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Oberflächengewässer</p> <p>Im B-Plangebiet befinden sich die Gewässer II. Ordnung Graben A 5 (Katasternummer Z0029) sowie der Graben A 5.1 (Katasternummer Z002901). In der Planzeichnung ist als Gewässer der Graben A 5, nicht jedoch der Graben A5.1 dargestellt.</p> <p>Bei der Planung sind die Regelungen der §§ 38, 39 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 78 bis 85 Brandenburgisches Wassergesetz zu Anliegerpflichten und zur Gewässerunterhaltung zu beachten Hieraus folgen Restriktionen bei der geplanten</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Graben A5.1 ist im Gewässerdatensatz des Landes Brandenburg nicht enthalten. Die genaue Lage ist daher nicht nachvollziehbar. Die Planbegründung und der Umweltbericht werden um einen Hinweis zur Existenz dieses Grabens redaktionell ergänzt.</p> <p>Die erforderlichen Abstände (5 m Arbeitsstreifen) wurden in der bisherigen Anlagenplanung unterschritten. Es</p>

	<p>Nutzung. Insbesondere die Zuwegung innerhalb des Plangebietes sowie die Freihaltung eines 5 Meter breiten Arbeitsstreifens entlang der Gewässer für die Durchführung der zyklisch erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zählen hierzu. Weiterhin bedarf die Genehmigung baulicher Anlagen (auch Zäune) innerhalb eines Abstandes von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.</p>	<p>erfolgt eine Umplanung, sodass die Abstände zukünftig eingehalten werden.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz werden eingehalten.</p>
31.34	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweise zum Wasserschutzgebiet</p> <p>2. Wasserschutzgebiet</p> <p>Die Lage der 24 Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Auswirkungen innerhalb des Wasserschutzgebietes Lindenbrück sind bekannt und wurden unter Punkt 5.3.4 Schutzwert Wasser beschrieben, bewertet und in der Planzeichnung dargestellt. Dauerhafte und temporäre Beeinträchtigungen des Grundwassers werden insgesamt als gering eingestuft. Konkrete Forderungen zum Schutz des Grundwassers werden hier nicht verlangt, sondern erst im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der WEA wasserbehördlich erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
31.35	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweise zu Feuerlöschbrunnen</p> <p>3. Feuerlöschbrunnen</p> <p>Die Errichtung von Feuerlöschbrunnen ist innerhalb der Trinkwasserschutzzone IN Lindenbrück möglich. Vor Bohrbeginn sind diese mindestens einen Monat gemäß § 49 WHG i. V. m. § 56 Abs. 1 BbgWG bei dem Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall (hier der Unteren Wasserbehörde) des Umweltamtes der Kreisverwaltung Teltow-Fläming separat anzugeben. Grundwasserentnahmen in geringen Mengen und für einen vorübergehenden Zweck sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 1 WHG erlaubnisfrei, aber anzeigenpflichtig. Hierfür ist das Formular „Anzeige eines Erdaufschlusses nach Paragraf 49 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz“ zu nutzen. Das Formular ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Formulare, Auswahl nach Sachgebiet: Wasser, Boden, Abfall (Filtern) abrufbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Anzeige eines Erdaufschlusses für die fünf Löschwasserbrunnen wurde bereits gestellt und genehmigt.</p>
31.36	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweise zu Grundwasserabsenkungen</p> <p>4. Grundwasserabsenkungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Aufgrund der Grund- und Bodenverhältnisse sind bei einigen WEA geschlossene Grundwasserhaltungen notwendig. Grundwasserabsenkungen sind normalerweise rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, separat bei der nach § 126 BbgWG zuständigen Wasserbehörde (bis 1999 m3/d Untere Wasserbehörde beim Umweltamt des Landkreises Teltow-Fläming, > 2000 m3/d Obere Wasserbehörde) nach dem Merkblatt „Grundwasserabsenkungen“ zu beantragen. Nicht beantragte, betriebene Grundwasserabsenkungen werden nach § 103 WHG ordnungsbehördlich verfolgt. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow- flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar. Notwendige Wasserhaltungen sind bereits im BlmSch-Genehmigungsverfahren zu beantragen.	
31.37	<p>SG Wasser, Boden, Abfall - Hinweise zu Rechtsgrundlagen</p> <p><u>Rechtsgrundlagen in der derzeit gültigen Fassung</u></p> <p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässer-einteilungsverordnung- BbgGewEV)Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)</p> <p>Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.38	<p>SG Hygiene und Umweltmedizin - Keine Einwände</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände zum BP „Windpark Mückendorf“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
31.39	<p>SG Hygiene und Umweltmedizin - Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Schattenwurfprognose vom 10. Juni 2025 wurde herausgearbeitet, dass durch die geplanten Windkraftanlagen mit Schattenwurf an verschiedenen Immissionsorten zu rechnen ist</p> <p>Entsprechend dem Minimierungsgesetz ist durch die Anpassung des Betriebsregimes (Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls) sicherzustellen, dass es zu keiner Überschreitung</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben werden beachtet und eingehalten</p> <p>Es wurde eine Schattenwurfprognose durchgeführt, die die Maximalbelastung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag berücksichtigt. Die WEA, aufgrund derer die Maximalbelastung überschritten</p>

	<p>der Immissionsrichtwerte kommt und damit Schattenwurf in gesundheitlich vertretbarem Maße auftritt.</p>	<p>werden kann, werden mit einer Abschalteinrichtung (Schattenwurfmodul) ausgestattet.</p> <p>Bei dem Schattenwurfmodul wird mithilfe eines Lichtsensors die Sonnenintensität in vier Richtungen gemessen, um mögliche Schattenwurfeffekte zu erkennen. Bei Überschreiten der zulässigen Belastung wird die WEA für die Dauer des Schattenwurfs abgeschaltet.</p>
31.40	<p>SG Ordnung und Sicherheit - Hinweise zum Umgang mit Gebeinfunden im Vorhabengebiet</p> <p>Nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergibt sich aus ordnungsbehördlicher Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgender Hinweis:</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. 11/14, [Nr. 20]). Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten. Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.</p> <p>Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können. Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben bei einem etwaigen Gebeinfund werden beachtet und eingehalten.</p>

31.41	SG Technische Bauaufsicht - Keine Bedenken Zum Bebauungsplan (BP) "Windpark Mückendorf" der Stadt Baruth/Mark Stand Entwurf 07.7.2025 bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
31.42	SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Keine Einwände Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände. Es bleibt lediglich der Hinweis zu geben, dass bauliche Maßnahmen, die sich auf den tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum auswirken, zuvor bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen sind; vgl. § 45 (6) StVO.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
31.43	SG Infrastrukturmanagement - Keine Einwände Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange. Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
31.44	SG Agrarstruktur - Keine Bedenken Die Entwurfsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan (BP) der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 07.07.2025 lagen dem Landwirtschaftsamt zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen zu einer möglichen Aufstellung des BP „Windpark Mückendorf“ nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.
31.45	SG Agrarstruktur - Hinweise zum Verfahren Die nachfolgenden Hinweise und Ausführung erfolgen in der Zuständigkeit für das o. g. Vorhaben. Es wird mit vorliegendem Entwurf die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" für das Plangebiet des BP beabsichtigt. Innerhalb des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

	<p>Plangebiete befinden sich im südlichen sowie vereinzelt im nördlichen Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland und Ackerland), größtenteils jedoch Wald- und Forstflächen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Gebietes umfassen laut Planungsunterlagen insgesamt circa 56,28 Hektar. Mit textlicher Festsetzung werden allgemein zulässige Nutzungen innerhalb des SO konkretisiert, unter anderem forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzungen laut textlicher Festsetzung Nr. 1.2 Nr. 5.</p> <p>Laut vorliegenden Unterlagen werden durch die geplanten Nutzungen ca. 9,36 Hektar Boden dauerhaft durch Fundamente und Kranstellflächen für die vorgesehenen 24 Windenergieanlagen (WEA) voll- bzw. teilversiegelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Agrarstruktur und landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben ist nach derzeitigem Erkenntnisstand im Allgemeinen nicht zu erwarten. Von einer teilweisen Einschränkung der Nutzung, verbunden mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist im Bereich der vorgesehenen vier Anlagen WEA 10, WEA 20, WEA 23 und WEA 24 auszugehen. Die Erschließung des Plangebietes soll wie beschrieben unter Berücksichtigung der bestehenden Wege geplant werden. Durch die zusätzliche Anlage von dauerhaften Zuwegungen zu den Standorten auf Flächen der Landwirtschaft führt die Planung dennoch zur temporären- sowie dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Bewertung der Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Versiegelung von Landwirtschaftsflächen im Plangebiet wurde mit vorliegender Entwurfsplanung und dem Umweltbericht vorgenommen.</p> <p>Entsprechend den beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung von baubedingt temporär in Anspruch genommenen Offenlandflächen (Acker, Grünland) innerhalb des Baufeldes (Arbeitsflächen, Zuwegungen) vorgesehen. Zu den eingebrachten Maßnahmen werden keine erheblichen und im Zuständigkeitsbereich relevanten Bedenken geäußert.</p>	
--	---	--

32 Landkreis Teltow-Fläming - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Schreiben vom 02.10.2025)

32.1	<p>Unterlagenübersicht</p> <p>Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> E-Mail von E & P Evers Stadtplanungsgesellschaft, Ferdinand-Beit-Straße 7, 20099 Hamburg vom 25.07.2025, eingegangen am 25.07.2025 <p>digitale Unterlagen zum Download wie folgt:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

	<p>2. Entwurf der Planzeichnung zum BP „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark im Maßstab 1 : 5.000, Bearbeitungsstand: 07.07.2025</p> <p>3. Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht zum BP „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark, Bearbeitungsstand: 07.07.2025</p> <p>4. Umweltbericht Anlage 1 (Bestands- und Konfliktplan - Biotope)</p> <p>5. Umweltbericht Anlage 2 (Bestands- und Konfliktplan - Tiere, enger Untersuchungsraum)</p> <p>6. Umweltbericht Anlage 3 (Bestands- und Konfliktplan - Tiere, erweit. Untersuchungsraum)</p> <p>7. Umweltbericht Anlage 4 (Bestands- und Konfliktplan – Landschaftsbild)</p> <p>8. Umweltbericht Anlage 5 - Ergebnis Sichtbarkeitsanalyse</p> <p>9. Umweltbericht Anlage 6 - Maßnahmen eingriffsnah</p> <p>10. Umweltbericht Anlage 7 - Maßnahmen eingriffsfern</p> <p>11. Umweltakte zum BP „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark mit 17 Einzeldokumenten im Portable Document Format (PDF)</p> <p>12. Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von Daten bei betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB gemäß Art. 13 der DSGVO</p>	
32.2	<p>Hinweise zu Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung(en): s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes (hier: <u>SG Naturschutz</u>)</p> <p>b) Rechtsgrundlage(n): s. Stellungnahme SG Naturschutz</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): s. Stellungnahme SG Naturschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.3	<p>Keine Hinweise zum Untersuchungsumfang des Umweltberichts</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>

	<p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen -</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung -</p>	
32.4	<p>Keine Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen -</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht.</p>
32.5	<p>Redaktionelle Hinweise zur Begründung</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (hier: SG Kreisentwicklung, Bereich Bauleitplanung) wird nach Prüfung der Planunterlagen um Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise gebeten:</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die noch fehlenden Verfahrensdaten auf der S.1 unter Pkt. 1.1 sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>Auf der S. 6 im letzten Absatz wird auf die im Parallelverfahren befindliche Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark Bezug genommen. Es heißt, dass eine Standortalternativenprüfung Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, die bereits am 26.06.2025 beschlossen wurde. Dies wirkt etwas missverständlich und liest sich so, als sei die Standortalternativenprüfung dort beschlossen worden. Vielmehr ist es so, dass die FNP- Änderung am 26.06.2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark festgestellt wurde (Feststellungsbeschluss). Ggf. sollte dies klar gestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die noch fehlenden Verfahrensdaten werden ergänzt.</p> <p>Die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung wird klargestellt und die Formulierung bzgl. der Standortalternativenprüfung überarbeitet.</p>

32.6	<p>Redaktionelle Hinweise zur Begründung – zeichnerische Festsetzungen</p> <p>Auf den S. 55/56 wird auf Hinweise zum BP Bezug genommen. Auf der S. 56 wird dazu erklärt, dass die genauen zeichnerischen Festsetzungen dem Bebauungsplan zu entnehmen sind. Dies ist nicht korrekt. Es gibt keine diesbezüglichen zeichnerischen Festsetzungen. Lediglich bei dem nachrichtlich in den BP übernommenen Bodendenkmal (die weiteren im BP befindlichen Bodendenkmale sind erst in Bearbeitung) könnte es im Zuge von Erdarbeiten ggf. zu Bodenfunden kommen. Nachrichtliche Übernahmen sind jedoch keine Festsetzungen. Der Satz sollte gestrichen werden. Auf weitere Darlegungen u. a. zu nachrichtlichen Übernahmen erfolgen unter der Überschrift „Legende“.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Satz wird gestrichen.</p>
32.7	<p>Redaktionelle Hinweise zur Begründung – Zusammenfassung des Umweltberichts</p> <p>Der Umweltbericht unter Pkt. 5 beginnt auf der S. 43 mit einer allgemeinverständlichen nicht-technischen Zusammenfassung. Diese folgt der Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4 C zufolge üblicherweise erst am Schluss des Umweltberichts.</p>	<p>Die Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB kann die allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung an den Schluss der Unterlage gestellt werden.</p>
32.8	<p>Hinweise zur textlichen Festsetzung – Art der baulichen Nutzung</p> <p><u>Textliche Festsetzungen/Planzeichnung</u></p> <p>Bei der Festsetzung der allgemeinen Zulässigkeiten innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ wird im Hinblick auf die forst- und landwirtschaftliche Nutzung die Einschränkung „mit Ausnahme von baulichen Anlagen“ empfohlen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Empfehlung wird nicht aufgegriffen, da es sich um eine weitere Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung handelt. Im Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen ohnehin grundsätzlich untersagt.</p>
32.9	<p>Mangelnde Bestimmtheit der Festsetzung 2.1</p> <p>Die Sätze 2 und 3 der textlichen Festsetzung 2.1 können hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmtheit nicht in Gänze nachvollzogen werden. Satz 1 der Festsetzung und der Begründung auf der S. 26 zufolge soll für dauerhaft erforderliche Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO sowie durch Stellplätze i. S. von § 12 BauNVO eine Überschreitung der absoluten Grundflächen festgesetzt und diese auf max. 1.835 m² begrenzt werden. Unter Berücksichtigung und Bezugnahme auf § 19 Abs. 5 BauNVO ist dies nachvollziehbar. Als zusätzliche Bedingung für die Nebenanlagen soll i. S. des Bodenschutzes eine Teilversiegelung gelten, sofern die Nebenanlagen aufgrund ihrer konkreten Funktion dafür geeignet sind. Dies wären, so die Begründung, alle flächenhaften Wege-, Platz- und Stellplatzflächen, nicht aber technische Anlagen, wie Transformatoren, Über gabestationen etc., auch wenn § 14 BauNVO diese als</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Während Satz 1 die Überschreitung der GR für dauerhaft erforderliche Nebenanlagen auf ein Maximalmaß als abweichende Bestimmung gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO regelt, konkretisiert der Satz 2 insofern, dass Nebenanlagen in Form von ebenerdigen befestigten Flächen (z.B. Kranaufstellflächen, Wegeflächen) und Stellplätze teilversiegelt auszuführen sind. Die Anforderungen an eine Teilversiegelung werden über Satz 3 konkretisiert.</p> <p>Der genaue Anteil der Flächen, für den eine Teilversiegelung hergestellt wird, ist aus der HVE Brandenburg</p>

	<p>Nebenanlagen grundsätzlich vorsieht. Auch dies kann nachvollzogen werden. Allerdings ist der genaue Anteil der Flächen für die hier eine Teilversiegelung hergestellt werden soll, nicht verortbar und insoweit nicht eindeutig feststellbar. Gleichermaßen nicht ermittelbar sind in der Folge die Flächen, die zu mindestens 50 % wasserdurchlässig ausgeführt werden sollen, um dem Gebot der Teilversiegelung zu genügen. Dies lässt die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit dieses Teils der Festsetzung vermissen, zumal Begründung und Festsetzung auch unterschiedlich verschriftlichte und dadurch missverständliche Formulierungen im Hinblick auf die beabsichtigte Teilversiegelung verwenden. In der Begründung heißt es: diejenigen Flächen, die zu mindestens 50 % wasserdurchlässig ausgeführt werden.“ In der Festsetzung wird formuliert: „... wenn mindestens 50 v. H. der Gesamtfläche der jeweiligen Nebenanlage wasserdurchlässig ausgeführt werden.“ Insoweit sollte hier eine Klarstellung erfolgen, die hinreichend inhaltlicher Bestimmtheit genügt.</p>	<p>(2009), die auch der Eingriffsbilanzierung zugrunde gelegt wurde, abgeleitet:</p> <p><i>“Die angeführten Orientierungswerte dienen als Hilfe zur Bemessung des Kompensationsumfanges für Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung, Überschüttung sowie Abgrabung. Die Angaben zur Teilversiegelung (z.B. durch wassergebundene / geschottete Wegedecken, Rassengittersteine) beziehen sich auf einen effektiven Versiegelungsgrad von maximal 50%.”</i></p> <p>Die konkrete Verortung ergibt sich aus dem Anlagenlayout.</p> <p>Die Formulierung in der Begründung deckt sich inhaltlich mit der Festsetzung. Es wurde bewusste eine andere Formulierung als die der Festsetzung gewählt, um die Festsetzung zu erläutern und die Festsetzung nicht zu wiederholen.</p>
32.10	<p>Städtebaulicher Bezug der Festsetzung 2.1 fehlt</p> <p>Gleichzeitig ist auch darauf hinzuweisen, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB grundsätzlich des städtebaulichen Bezugs (der bodenrechtlichen Relevanz) bedürfen. Die „teilversiegelte“ Ausführung von Nebenanlagen auf ebenerdig befestigten Flächen mit mindestens 50%iger Wasserdurchlässigkeit soll, wie sich aus der Begründung ergibt, dem Bodenschutz dienen. Derartige bodenschützende Regelungen werden im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ermöglicht. Wäre eine solche gewollt, wäre gleichermaßen die inhaltliche Bestimmtheit der vorliegenden Festsetzung in der Weise zu hinterfragen, wie die Wasserdurchlässigkeit auf diesen teilversiegelten Flächen erreicht werden soll. Geeignet wäre eine Festsetzung, wie sie in der textlichen Festsetzung 4.2 bezogen auf die Befestigung von privaten Verkehrsflächen getroffen wurde. Ein entsprechendes Fallbeispiel findet sich in der Arbeitshilfe des MIL⁴ unter Pkt. B 20.1.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es ist korrekt, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB einen bodenrechtlichen Bezug benötigen. Der § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgeführt werden.</p> <p>Wie die Erreichung der Wasserdurchlässigkeit konkret umgesetzt wird, wird innerhalb der im Bebauungsplan benannten Grenzen im Städtebaulichen Vertrag bzw. im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt.</p> <p>Um der Bestimmtheit ferner Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung 2.1 hinter wasserdurchlässig mit “(z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder durch wassergebundene Wegedecken)” ergänzt, in Anlehnung an die</p>

	<p>Soweit die inhaltliche Bestimmtheit des genannten Teils der Festsetzung, sowohl hinsichtlich des Flächenbezugs als auch hinsichtlich der Ausführung/Herstellung der besagten Flächen nicht hinreichend erlangt werden kann, sollte ggf. auf eine entsprechende Vereinbarung im Rahmen städtebaulichen Vertrags zurückgegriffen werden.</p> <p>⁴ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Dezember 2022</p>	Festsetzung 4.2 sowie das Fallbeispiel der Arbeitshilfe für boden- und grundwasserschutzbezogene Regelungen.
32.11	<p>Festsetzung zum Insekenschutz streichen</p> <p>Die textliche Festsetzung 4.1 ist zu streichen. Derartiges ist mangels bodenrechtlichem Bezug generell nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB festsetzbar und kann nur vertraglich vereinbart werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Thema Insekenschutz wird entgegen der bisherigen Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht über eine Festsetzung, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.</p>
32.12	<p>Hinweise zum Plan</p> <p>Zu den Hinweisen wird angemerkt, dass nur solche Hinweise aufgenommen werden sollten, die für das Verständnis der Planzeichnung unbedingt erforderlich sind. Die hier allgemeinen Hinweise zu archäologischen Bodenfunden, Kulturdenkmälern und Altlasten stellen lediglich optional auf solche Funde ab. Die Hinweise zu C) und D) beinhalten zum Teil Forderungen und Handlungsaufforderungen die keinerlei rechtliche Relevanz entfalten. Die Gewährleistung dessen kann nur auf vertraglicher Basis erfolgen. Insoweit sollte geprüft werden, welche Hinweise tatsächlich auf dem Plan verbleiben sollten. Ggf. reichen auch Darlegungen in der Begründung aus. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass Hinweise als eben solche zu betrachten sind und ihr Umfang von daher nicht den eigentlichen Festsetzungsteil des B-Planes überfrachten sollte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden noch einmal auf ihre Relevanz geprüft. Die Hinweise C) und D) werden jedoch voraussichtlich beibehalten, da die Hinweise im besonderen Maße inhaltlich hervorgehoben werden sollen. Zu C) Bodenschutz: Das Thema wird durch die Lage im LSG und Trinkwasserschutzgebiet aufgeführt. Die Gewährleistung muss zusätzlich auf vertraglicher Basis gesichert werden. Zu D): Der Hinweis wird auf Grund des hohen bewaldeten Anteils des Plangebiets aufgeführt, obgleich das das BNatSchG ohnehin greift.</p>
32.13	<p>Anpassung Verfahrensvermerke</p> <p>Bei den Verfahrensvermerken ist darauf hinzuweisen, dass nicht das gesamte Verfahren der Planaufstellung auf der Planurkunde dokumentiert werden muss. Weder Bundes- noch Landesrecht schreiben diesbezüglich etwas vor.⁵</p> <p>Zwingend erforderlich sind lediglich die folgenden Angaben:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung, - ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung), - die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung⁶ <p>⁵ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Dezember 2022, Pkt. A 5 – Der Bebauungsplan als Dokument - S. 3/4</p> <p>⁶ a. a. O. Fußnote 5</p>	
32.14	<p>Hinweise zur Legende in der Planzeichnung</p> <p><u>Legende</u></p> <p>In der Legende werden die in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmale unter den nachrichtlichen Übernahmen geführt. „Soweit beabsichtigte Festsetzungen auf anderer Rechtsgrundlage noch keine Rechtskraft erlangt haben, sollte während des Aufstellungsverfahrens im Bebauungsplanentwurf auf die in Aussicht genommenen Festsetzungen bzw. Unterschutzstellungen hingewiesen werden. Dabei ist deutlich zwischen der nachrichtlichen Übernahme rechtskräftiger Festsetzungen und Hinweisen auf in Aussicht genommene Festsetzungen nach anderen Rechtsvorschriften zu unterscheiden.“⁷ Folglich gehört das Planzeichen für die in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmale in der Legende unter III. Hinweise.</p> <p>Die Signatur/das Kürzel „GW“ wird nicht in der Legende erklärt. Das gleiche gilt für die Signatur der Geltungsbereichsgrenze.</p> <p>⁷ Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Dezember 2022, Pkt. C 1 -Nachrichtliche Übernahmen - S. 3/4</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Signatur/das Kürzel „GW“ für „Gewässerschutz“ wird aus der Planzeichnung gestrichen. Das Oberflächenwasser wird bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung wird näher auf den Schutz des Gewässers eingegangen und es besteht darüber hinaus keine Erforderlichkeit die Signatur „GW“ aufzunehmen.</p>
32.15	<p>Hinweise zur Planzeichnung - Lesbarkeit</p> <p>Bei einigen gesetzlich geschützten Biotopen mit kleinerem Umring wird empfohlen, die §-Signatur außerhalb zu platzieren und mit einem Verbindungsstrich analog der Verfahrensweise an der WEA 21 zu versehen. Teilweise verdecken die Signaturen die tatsächliche Ausdehnung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p>

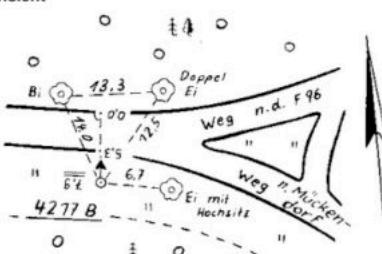
32.16	<p>Hinweise Rechtsgrundlagen</p> <p>Folgende Rechtsgrundlagen wurden zwischenzeitlich aktualisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p>
32.17	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Sonstiges</u></p> <p>Die im Ergebnis der Prüfung des SG Kreisentwicklung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Gänze.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32.18	<p>Beteiligte Behörden und Fachämter</p> <p><u>Weitere Hinweise des Landkreises:</u></p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin - untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht und SG Untere Denkmalschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie - untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur <p>Nachfolgende Stellungnahmen von den beteiligten Fachämtern wurden dem beauftragten Planungsbüro per E-Mail am 22.09.2025 digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) übersandt. Auf Zusendung von Papierfassungen wurde verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - SG Naturschutz - SG Wasser, Boden, Abfall - SG Hygiene und Umweltmedizin - SG Ordnung und Sicherheit - SG Technische Bauaufsicht - SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - SG Infrastrukturmanagement - SG Agrarstruktur. <p>Diese Stellungnahme wird ebenfalls nur digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übermittelt.</p> <p>Seitens des SG Untere Denkmalschutzbehörde und des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität lag auch zum Zeitpunkt dieses Schreibens (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.</p>	
--	--	--

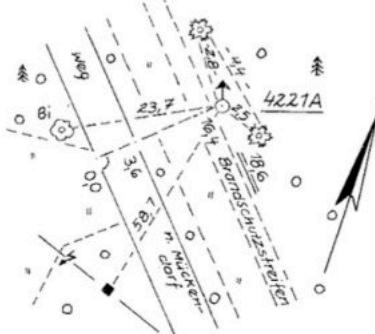
Anhang

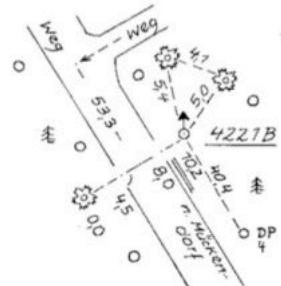
Anhang zu Stellungnahme 1.7 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Schreiben vom 28.07.2025)

- Festpunkte.pdf

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder) https://geobasis-bb.de , Tel. +49 331 8844-0			Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1700	Erstellt am 28.07.2025
Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem				
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung	4. Ordnung		
Lage System ETRS89_UTM33				
Messjahr 1986	East [m]	33 394638,219	North [m]	5774206,414
Genaugkeitsstufe	Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm			
Höhe System DE_DHHN2016_NH				
Messjahr 1986	Höhe [m]	49,210		
Genaugkeitsstufe	Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm			
Pfeilerhöhe [m]	0,960	Messjahr 1986		
Bemerkungen	keine			
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht				
 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder) https://geobasis-bb.de, Tel. +49 331 8844-0</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 1702</p> <p>Erstellt am 28.07.2025</p>		
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Gemeinde Baruth/Mark</p> <p>Übersicht DTK25</p> 				
<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33</p> <p>Messjahr 1986 East [m] 33 394209,732 North [m] 5774218,529</p> <p>Genaueitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH</p> <p>Messjahr 1986 Höhe [m] 49,210</p> <p>Genaueitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,920 Messjahr 1986</p> <p>Bemerkungen keine</p>	<p>Klassifikation Sonstiges</p>			
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 				
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p> <p>Seite 1 von 1</p>				

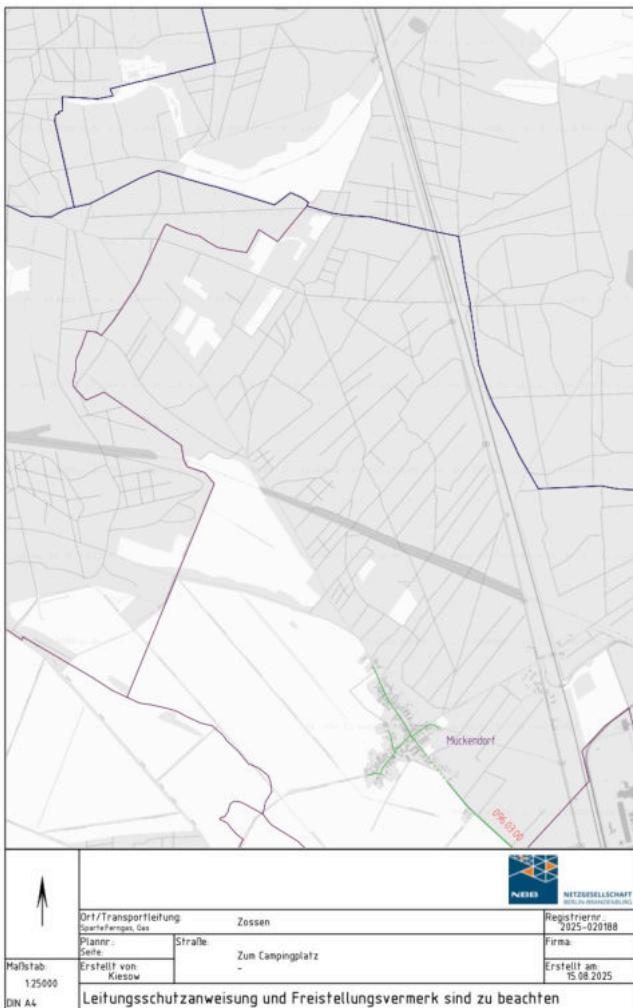
 <p>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder) https://geobasis-bb.de, Tel. +49 331 8844-0</p> <p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 2100</p> <p>Erstellt am 28.07.2025</p>
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Gemeinde Baruth/Mark</p> <p>Übersicht DTK25</p> 		
<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33</p> <p>Messjahr 1986 East [m] 33 395268,349 North [m] 5772583,118</p> <p>Genaueitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH</p> <p>Messjahr 1986 Höhe [m] 53,381</p> <p>Genaueitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1986</p> <p>Bemerkungen keine</p>	<p>Klassifikation 4. Ordnung</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 		
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p> <p>Seite 1 von 1</p>		

 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder) https://geobasis-bb.de , Tel. +49 331 8844-0		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 2101 Erstellt am 28.07.2025
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Gemeinde Baruth/Mark</p> <p>Übersicht DTK25</p> 		
<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] 33 395385,711 North [m] 5772433,618 Genaugkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe [m] 52,231 Genaugkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1986</p> <p>Bemerkungen keine</p>	<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Sonstiges</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 		
<small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small>		
<small>Seite 1 von 1</small>		

 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder) https://geobasis-bb.de , Tel. +49 331 8844-0		 Einzelnachweis Lagefestpunkt 135 402 2102 Erstellt am 28.07.2025
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p> <p>Gemeinde Baruth/Mark</p> <p>Übersicht DTK25</p> 		
<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1986 East [m] 33 395191,290 North [m] 5772732,063 Genaugkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm</p> <p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1986 Höhe [m] 56,761 Genaugkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm</p> <p>Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1986</p> <p>Bemerkungen keine</p>	<p>Klassifikation Ordnung</p> <p>Sonstiges</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 		
<small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small>		
<small>Seite 1 von 1</small>		

Anhang zu Stellungnahme 12.6 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Leico-Auskunft vom 15.08.2025)

- Leitungsschutzanweisung.pdf: https://www.nbb-netzgesellschaft.de/fileadmin/public/Archiv_NBB/Dokumente/201_Leitungsschutzanweisung_Berlin_Brandenburg.pdf
- plan_020188.pdf



- Legende.pdf

 Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas		 Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB	
Linienarten		Symbol  Beschreibung 0,4 kV Erdkabel  Beschreibung 20 kV Erdkabel  Beschreibung 0,4 kV Erdkabel stillgelegt  Beschreibung Erdung  Beschreibung Leitungsabschnitt in Planung  Beschreibung E-Ladesäule	
	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		
Sonstige Symbole/Beschriftungen		Symbol  Beschreibung Leitungsabschnitt in Betrieb  Beschreibung Leitungsabschnitt in Planung	
	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station		Schilderpahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]
		Symbol  Beschreibung Reduzierung Vorlauf in Betrieb  Beschreibung Reduzierung Rücklauf in Betrieb  Beschreibung Reduzierung stillgelegt  Beschreibung Leitungsabschnitt Kanal	
		Symbol  Beschreibung Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb  Beschreibung Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb  Beschreibung Leitungsabschnitt stillgelegt  Beschreibung Leitungsabschnitt Kanal	

Anhang zu Stellungnahme 29.17 - Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (Schreiben vom 18.09.2025 sowie Ergänzung des FB Immisionsschutz vom 01.10.2025)

Anlage I_Methode_Kompensation_Landschaftsbild.pdf (Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes („Märkisches Modell“), Stand: 28.07.2025)

**Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
(„Märkisches Modell“)**

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Naturschutzrechtliche Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	3
1.2.	Aktuelle Rechtsprechung mit neuen Maßstäben	3
1.2.1.	Qualitative Eignung	4
1.2.2.	Quantitative Eignung	4
1.2.3.	Praktische Folgen.....	4
1.3.	„Märkisches Modell“ als Methodenstandard für den Vollzug	5
1.4.	Konzeptionelle Vorüberlegungen.....	5
2.	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Anlage (Eingriffswirkung)	6
2.1.	Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen.....	6
2.1.1.	Rechenrelevante Kennwerte der Anlage.....	7
2.1.2.	Parameter für die Sichtbarkeitsanalyse der Anlage.....	8
2.1.3.	Sichtbarkeitsanalyse	10
2.1.4.	Sichtbarkeitsklasse.....	10
2.1.5.	Entfernungsklasse.....	11
2.1.6.	Aussonderung nicht erheblich beeinträchtigter Rasterzellen.....	12
2.1.7.	Ergebnis: Erheblich beeinträchtigte Rasterzellen.....	12
2.2.	Qualifizierung.....	13
2.2.1.	Qualifizierung erheblich beeinträchtigter Rasterzellen	13
2.2.2.	Vorbelastungen des Landschaftsbildes	13
2.3.	Quantifizierung	14
2.3.1.	Gesamtfläche erheblich beeinträchtigter Rasterzellen im Untersuchungsraum	14
2.3.2.	Differenzierung betroffener Naturräume innerhalb des Untersuchungsraums.....	14
2.3.3.	Differenzierung nach Wertstufen innerhalb betroffener Naturräume	14
2.4.	Ergebnis	15
3.	Aufwertung des Landschaftsbildes durch eine Maßnahme (Kompensationswirkung)	15
3.1.	Eignung einer Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	15
3.2.	Ermittlung aufgewerteter Flächen.....	15

3.2.1.	Rechenrelevante Kennwerte der Maßnahme	15
3.2.2.	Parameter für die Sichtbarkeit der Maßnahme.....	16
3.2.3.	Sichtbarkeitsanalyse	16
3.2.4.	Sichtbarkeitsklasse.....	16
3.2.5.	Entfernungsklasse.....	16
3.2.6.	Aussonderung nicht aufgewerteter Rasterzellen	16
3.2.7.	Ergebnis: Aufgewertete Rasterzellen	16
3.3.	Qualifizierung.....	16
3.4.	Quantifizierung	16
3.5.	Ergebnis	17
4.	Verrechnung von Eingriffswirkung und Kompensationswirkung.....	17
4.1.	Äquivalenzerfordernis zwischen Eingriffswirkung und Kompensationswirkung	17
4.2.	Operationalisierung der Eingriffswirkung einer Anlage	17
4.3.	Operationalisierung der Kompensationswirkung einer Maßnahme	18
4.4.	Verhältnismäßige Pflichtverteilung der Aufwertungspunkte entsprechend der Abwertungspunkteverteilung.....	19
4.5.	Anrechenbare Kompensationsfläche	19
4.6.	Subtraktion des Flächenwerts Aufwertung vom Flächenwert Abwertung	19
4.7.	Ergebnis	19

1. Einleitung

1.1. Naturschutzrechtliche Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Eingriffsregelung gehört seit über 50 Jahren zu den zentralen Regelungen des Naturschutzrechts und dient als Folgenbewältigungsinstrument einem flächendeckenden Mindestschutz von Natur und Landschaft. Sie ist bei der Errichtung baulicher Anlagen außerhalb von Bebauungsplangebieten und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelmäßig anzuwenden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG). Eingriff im Sinne der Norm sind insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Von den zwei kompensationspflichtigen Schutzgütern der Eingriffsregelung soll es im Folgenden nur um die Bewältigung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gehen; für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gibt es in den Bundesländern etablierte Standards.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Diese gesetzgeberischen Definitionen von Ausgleich und Ersatz – ergänzt durch Jahrzehnte der Rechtsprechung – stecken den Rahmen für die Anwendung der Eingriffsregelung.

1.2. Aktuelle Rechtsprechung mit neuen Maßstäben

Mit seiner jüngsten Entscheidung zu Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (WEA) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine Rechtsprechung zur Eingriffsregelung ergänzt und zusätzliche Maßstäbe für die rechtliche Prüfung aufgestellt (BVerwG, Urteil vom 12. 9. 2024 – 7 C 3.23). Mit Blick auf den bei der Prüfung von Ersatzmaßnahmen anzulegenden Maßstab ist die Entscheidung – auch über die Zulassung von WEA hinaus – von großer praktischer Bedeutung (dazu 1.2.3.); in der Praxis bringt nahezu jede Errichtung baulicher Anlagen (im baurechtlichen Außenbereich) auch kompensationspflichtige Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit sich, deren Bewältigung im Vollzug bislang uneinheitlich ausfällt. Das BVerwG konkretisiert mit der vorliegenden Entscheidung seine Rechtsprechung zur Eingriffsregelung hinsichtlich der Eignung von Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Danach ist bei der Eignungsbeurteilung ein qualitatives Element (dazu 1.2.1.) und ein quantitatives Element (dazu 1.2.2.) in den Blick zu nehmen.

1.2.1. Qualitative Eignung

Eine zentrale Feststellung des Urteils besteht darin, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA im Rahmen der Eingriffskompensation durch Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) nicht nur durch Beseitigung von vorhandenen vertikalen Strukturen ersetzt werden können. Auch andere Maßnahmen, die sich positiv auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie den Erholungswert der Landschaft auswirken (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG), kommen (qualitativ) als Ersatzmaßnahme in Betracht (BVerwG, Urteil vom 12. 9. 2024 – 7 C 3.23, Rn. 17).

In diesem Zusammenhang bestätigt das Revisionsgericht zunächst den Ansatz der Vorinstanz, als Maßstab für die Qualität einer Ersatzmaßnahme auf deren Äquivalenz zum Eingriff abzustellen (ebd. Rn. 24). Ein Äquivalenzerfordernis wird also auch künftig bei der Beurteilung der qualitativen Eignung einer Maßnahme zu beachten sein. Das BVerwG macht aber gleichzeitig die Grenze der Äquivalenz deutlich: Eine zum Eingriff spiegelbildlich wirkende Maßnahme ist nicht notwendig (ebd. Rn. 18). Das Revisionsgericht lässt aber im Übrigen offen, wie die Wirkungen von Eingriff und Maßnahme fachlich zu qualifizieren sind.

1.2.2. Quantitative Eignung

Für die Anerkennung einer Maßnahme als wirksamer Ersatz für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss zudem eine quantitative Eignung gegeben sein: Der Ersatz muss hinsichtlich des beeinträchtigten Landschaftsbildes auch quantitativ Ersatz schaffen (ebd. Rn. 18). Daher dürfte bei der landschaftsgerechten Neugestaltung im Rahmen des Ersatzes – für einen Gleichlauf zur qualitativen Eignung einer Maßnahme – auch in quantitativer Hinsicht eine Äquivalenz zur Eingriffswirkung erforderlich sein.

Das Revisionsgericht lässt aber offen, wie die Wirkungen von Eingriff und Maßnahme fachlich zu quantifizieren sind. Es gibt lediglich den Hinweis, dass neben der quantitativen Betrachtung der Wirkung einer Ersatzmaßnahme als solcher auch zu würdigen sei, wie werthaltig sich das Landschaftsbild am Standort der Ersatzmaßnahme insbesondere in Anbetracht anthropogener Vorprägungen bzw. Vorbelastungen darstellt und wie stark vor diesem Hintergrund die konkrete positive Wirkung auf das Landschaftsbild ist, die die jeweilige Maßnahme vom Standort ihrer Umsetzung aus entfalten kann (ebd. Rn. 20).

1.2.3. Praktische Folgen

Da das Urteil auch für laufende Zulassungsverfahren unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, besteht dort erheblicher Druck, klare Verhältnisse zu schaffen. Dabei bergen die oben skizzierten rechtlichen Klärungen eine entscheidende (fachliche) Herausforderung für den Vollzug: Es fehlte bislang an einem der aktuellen Rechtsprechung entsprechenden Methodenstandard, mit dem sich qualitative und

quantitative Wirkungen eines Eingriffs auf das Landschaftsbild ins Verhältnis zu qualitativen und quantitativen Wirkungen einer Kompensationsmaßnahme setzen ließen.

1.3. „Märkisches Modell“ als Methodenstandard für den Vollzug

Das nachfolgend vorgestellte „Märkische Modell“ bietet eine Methode an, mit der sich qualitative und quantitative Wirkungen eines Eingriffs auf das Landschaftsbild beurteilen und ins Verhältnis zu qualitativen und quantitativen Wirkungen einer Kompensationsmaßnahme setzen lassen. Die Methode ist nicht beschränkt auf WEA, sondern kann für jede bauliche Anlage zur Bewältigung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsregelung genutzt werden. Sie soll in ihrer jetzigen Form zunächst den Vollzugsbehörden im Land Brandenburg dienen, kann aber ohne Weiteres auch auf andere Bundesländer übertragen werden.

Technisch sind die Voraussetzungen für die Anwendung des „Märkischen Modells“ bewusst moderat gehalten, um die Methode für den praktischen Alltag der Anlagenzulassung brauchbar zu machen; die erforderlichen GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalysen von Anlage und Maßnahme können mit Standard-Software und frei verfügbaren Geodaten durchgeführt werden. Fachliche Voraussetzung für die Methode ist nur, dass Rasterdaten einer flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes vorliegen; in Brandenburg wird dies durch das 2022 aktualisierte Landschaftsprogramm mit seiner landesweiten Bewertung des Landschaftsbildes gewährleistet. Es existieren aber auch für das gesamte Bundesgebiet valide und detaillierte Bewertungen des Landschaftsbildes (vgl. etwa BfN 2021 – Skript 597), die mit dem „Märkischen Modell“ operationalisierbar sind.

1.4. Konzeptionelle Vorüberlegungen

Der Mensch beschäftigt sich nachweisbar mindestens seit der griechischen Spätantike mit der Frage, was eine ästhetische Landschaft ausmacht. Bis heute halten die Versuche an, das Thema Landschaftsbild und seine Bewertung zu verobjektivieren (vgl. Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, S. 13 ff. m.w.N.). Die neuen Vorgaben des BVerwG zur Eingriffsregelung werden diesem Prozess kein Ende setzen; wenn es in einem naturschutzrechtlichen Kontext fordert, dass sowohl erhebliche Beeinträchtigungen als auch Aufwertungen des Landschaftsbildes qualifiziert und quantifiziert werden müssen, so wird eine darauf abzielende Methodik nur ein in diesem Rahmen gestecktes Ziel erreichen können: Eine für den Vollzug praktikable und dem Zweck der Eingriffsregelung als Folgenbewältigungsinstrument gerecht werdende Grundlage zu schaffen.

Die Erlebnisrealität eines Menschen in der Landschaft wird sich (aus derzeitiger Sicht) niemals vollständig objektiv quantifizieren und qualifizieren lassen. Ein handhabbares Modell wird daher stets schematisieren, typisieren und vereinfachen müssen. Technische Entwicklungen lassen zwar eine weitreichende Annäherung an die optische Realität in der Landschaft erreichen, der Modellierungsaufwand steigt dabei jedoch mit steigender

Detailschärfe enorm und findet gleichwohl an bestimmten Punkten seine Grenzen. So lässt die im Folgenden vorgestellte Methodik bei der Untersuchung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Eingriffsvorhaben eine Reihe von Aspekten außer Acht. Diese Aspekte werden jedoch gleichermaßen bei der Untersuchung von Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes außer Acht gelassen, so dass Eingriffs- und Kompensationswirkung mit gleichem Maß gemessen werden. Eine unverzichtbare Voraussetzung für ein auf Bilanzierung fußendes Folgenbewältigungsinstrument.

Zum einen sind dies Aspekte, die sich aus den natürlichen Verhältnissen im Raum ergeben und sich jahres-, tages- und stundenweise - oder noch schneller - ändern können: So lassen sich etwa Witterungs- und Lichtverhältnisse schwer modellieren, ebenso sich im Jahreslauf ändernde Vegetationssituationen oder sichtfähige Tagstunden. Zum anderen werden Eigenschaften des Untersuchungsobjekts, wie etwa Farbe, Bewegung, Emissionen (Licht, Geräusch, Luftverunreinigungen) oder Transparenz nicht in die Untersuchung eingestellt. Außer Betracht bleibt auch die (ohnehin individuelle) - auf wachsende Distanz immer relevanter werdende - Sehschärfe des menschlichen Auges, die Unterscheidung einer Sichtbarkeit des Objekts über dem Horizont vor dem Himmel oder unter dem Horizont vor der Landschaft, ebenso wie zahlreiche weitere Aspekte des Landschaftserlebens.

Wie sich im Rahmen der Eingriffsregelung qualitative und quantitative Wirkungen eines Eingriffs auf das Landschaftsbild gleichwohl beurteilen und ins Verhältnis zu qualitativen und quantitativen Wirkungen einer Kompensationsmaßnahme setzen lassen, wird nachfolgend dargestellt. Das „Märkische Modell“ umfasst drei Arbeitsschritte. Zunächst werden die Eingriffswirkung der Anlage (dazu 2.) und die Kompensationswirkung der Maßnahme ermittelt (dazu 3.). Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen werden so operationalisiert, dass mit einem Verrechnungsmodell eine wertende Gegenüberstellung der Wirkungen von Anlage und Maßnahme möglich ist (dazu 4.).

2. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Anlage (Eingriffswirkung)

Der konkrete Kompensationsbedarf für eine Anlage hängt von ihrer Eingriffswirkung ab. Für die Ermittlung der Eingriffswirkung ist zunächst festzustellen, an welchen Stellen die Landschaft durch die Errichtung der Anlage erheblich beeinträchtigt wird (dazu 2.1). Die erheblichen Beeinträchtigungen sind sodann zu qualifizieren (dazu 2.2) und zu quantifizieren (dazu 2.3).

2.1. Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen

Die Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen in der Landschaft erfolgt auf Grundlage einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse der Anlage (*viewshed analysis*), bei der die Sichtbarkeit eines Objekts mit beliebiger Höhe auf einer Höhenrasteroberfläche berechnet wird. Dabei wird ermittelt, wo das entsprechende Objekt - relief- und bodenbedeckungsbedingt - sichtbar ist. Bezugsfläche hierbei ist die Rasterzelle eines Digitalen Oberflächenmodells (DOM). Dieser Ansatz fußt auf der ständigen Rechtsprechung des BVerwG, dass der Maßstab für die Beurteilung der Wirkung [auf das Landschaftsbild]

sich an der optischen Wahrnehmung der Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen durch einen für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter ausrichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 2024 – 7 C 3/23, Rn. 5 m.w.N.). Dafür werden zunächst die für die Untersuchung relevanten Kennwerte der Anlage (dazu 2.1.1) und die Parameter für die Sichtbarkeitsanalyse (dazu 2.1.2) festgelegt. Im Untersuchungsraum wird jeder Rasterzelle eine Sichtbarkeitsklasse (dazu 2.1.3) und eine Entfernungsklasse (dazu 2.1.4) zugewiesen. Auf dieser Grundlage werden anhand einer Matrix die erheblich beeinträchtigten Rasterzellen ermittelt (dazu 2.1.5).

2.1.1. Rechenrelevante Kennwerte der Anlage

2.1.1.1. Auswahl von Stützpunkten anhand der Kubatur

Maßgeblich für die Wahl der Stützpunkte ist die Kubatur der Anlage. Die Kubatur der Anlage ist mit Primärstützpunkten annäherungsweise nachzuempfinden. Zur Reduzierung von Komplexität kann bei vertikalen Strukturen (z.B. Windenergieanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, etc.) eine Gerade zwischen dem höchsten Punkt und dem Mastfußmittelpunkt angenommen werden. Bei flächenhaften Eingriffen (z.B. PV-Freiflächenanlagen, Tagebauflächen, Flugplätzen, etc.) ist deren Umfang mit mindestens einem Primärstützpunkt pro 100m abzubilden und bei einer Fläche größer als 4 ha zusätzlich mit einem Raster aus Stützpunkten auszufüllen (Rasterweite höchstens 100 m). Die Stützpunkte sind nachvollziehbar darzustellen und die Auswahl zu begründen.

Aus der Kubatur der Anlage ergibt sich für jeden Primärstützpunkt ein Höhenwert über der Geländeoberfläche (H). Dieser ist auf Grundlage eines Digitalen Geländemodells (DGM) zu ermitteln. Die Verwendung eines DOM kann zu falschen Ergebnissen führen, da dieses auch Bodenbedeckung durch Vegetation oder Bebauung abbildet; befindet sich der geplante Anlagenstandort etwa im Wald, würde der Höhenwert von den (zum Zeitpunkt der Untersuchung noch vorhandenen) Baumwipfeln ausgehend errechnet. Das DGM bildet hingegen die Geländeoberfläche ab.

Aus jedem Primärstützpunkt ergeben sich – für die spätere Ermittlung von Sichtbarkeitsklassen (vgl. 2.1.3) – vier abgeleitete Sekundärstützpunkte. Die Höhenwerte der abgeleiteten Stützpunkte bilden Bruchteile des Höhenwerts H des Primärstützpunktes ab:

Primärstützpunkt (H V)	H
Sekundärstützpunkt (H IV)	H*0,8
Sekundärstützpunkt (H III)	H*0,6

Sekundärstützpunkt (H II)	H*0,4
Sekundärstützpunkt (H I)	H*0,2

2.1.1.2. Koordinaten der Stützpunkte

Für jeden Primärstützpunkt ist die Koordinate zu ermitteln und darzustellen.

2.1.1.3. Höhe der Stützpunkte

Für jeden Stützpunkt ist das vertikale Offset zur Geländeoberfläche zu ermitteln und darzustellen.

2.1.2. Parameter für die Sichtbarkeitsanalyse der Anlage

2.1.2.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für die Sichtbarkeitsanalyse ist ein DOM mit einer Rastergröße $\leq 1\text{m}^2$ zu nutzen.

2.1.2.2. Untersuchungsraum

Für die Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen ist zunächst ein Untersuchungsraum festzulegen. Dieser orientiert sich an der Sichtbarkeit der Anlage. Die Außengrenze des für das Landschaftsbild maßgeblichen Erlebnisbereichs wird in der Regel für den deutschen Landschaftsraum bei 10 km festgelegt (Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, S. 11 m.w.N.). Das Modell arbeitet dem folgend mit einem Abschneidewert von 10 km.

Der Untersuchungsraum orientiert sich am geometrischen Schwerpunkt der Anlage, der anhand der Koordinaten der Stützpunkte ermittelt und festgelegt wird. Bei vertikalen Strukturen ist der Mastfußmittelpunkt maßgeblich. Der Untersuchungsraum umfasst somit einen Kreis mit einem Radius von 10 km um den geometrischen Schwerpunkt bzw. Mastfußmittelpunkt der Anlage.

Bei linienhaften Eingriffen (wie Freileitungen, Straßen, Schienenwegen, etc.) orientiert sich der Untersuchungsraum statt am geometrischen Schwerpunkt an der Linienachse.

Erstreckt sich der Untersuchungsraum auf benachbarte Bundesländer oder Nachbarstaaten, ist für diese keine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich. Daten für digitale Oberflächenmodelle außerhalb des Bundeslandes zu beschaffen ist zum einen aufwändig und zum anderen wegen fehlender Einheitlichkeit der Daten mit übermäßigem

Anpassungsaufwand verbunden. Die Ergebnisse für Flächen außerhalb des Bundeslandes werden später in der Untersuchung rechnerisch durch Extrapolation ermittelt.

2.1.2.3. Betrachtungshöhe

Für die Betrachtungshöhe wird ein vertikaler Offset von 1,57 m zur Geländeoberfläche angenommen, was der durchschnittlichen Augenhöhe der deutschen Bevölkerung entspricht (vgl. DIN 33402-2:2005). Die Berechnung der Sichtbarkeit erfolgt damit für eine Höhe von 1,57 m über dem Boden.

2.1.2.4. Waldflächen

Waldflächen sind bei der Sichtbarkeitsanalyse auszuschneiden und zu verwerfen. Es wird für das Modell davon ausgegangen, dass von einem Standort im Wald generell keine Einsicht in umliegende Landschaft möglich ist (vgl. BfN 2021 – Skript 597, S. 241). Ohne Sichtbarkeit der Anlage ist aber auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich.

Es wird die Nutzung des ATKIS Basis-DLM (Waldflächen) empfohlen. Die genutzte Datengrundlage ist zu dokumentieren.

2.1.2.5. Siedlungsflächen

Siedlungsflächen sind bei der Sichtbarkeitsanalyse auszuschneiden und zu verwerfen. Der Gesetzgeber hat bei der Eingriffsregelung mit Blick auf Siedlungsbereiche eine klare Regelung getroffen: Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung soll voll zur Anwendung gelangen (vgl. auch BT-Drs. 12/3944, 26). Auch wenn Anlagen im Außenbereich errichtet werden und nur ihre (optische) Wirkung in die o.g. Gebiete reicht ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in diesem Fall die Eingriffsregelung nicht angewendet wissen will.

Es wird die Nutzung des ATKIS Basis-DLM (Ortslagen) empfohlen. Die genutzte Datengrundlage ist zu dokumentieren.

2.1.2.6. Weitere sichtverschattende Elemente

Gleiches gilt auch für sonstige Flächen, die nicht als Standort potenzieller Beobachter geeignet sind. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass dort die Oberflächenhöhe (DOM) deutlich über der Geländehöhe (DGM) liegt und die Oberfläche sich nicht als Standort potenzieller Betrachter eignet. Bei der Sichtbarkeitsanalyse sind Rasterzellen mit sichtverschattenden Nutzungshöhen auszuschließen, da auf Grundlage des DOM auch für Kronenbereiche von Bäumen und Gehölzen sowie Dachflächen von Bauwerken in der freien Landschaft als sichtbar identifiziert werden können. Ist die Differenz zwischen der Höhe der Oberfläche aus dem DOM und der des Geländes aus dem DGM größer als die angenommene Augenhöhe (1,57 m), so ist die Rasterzelle auszuschneiden und zu verwerfen.

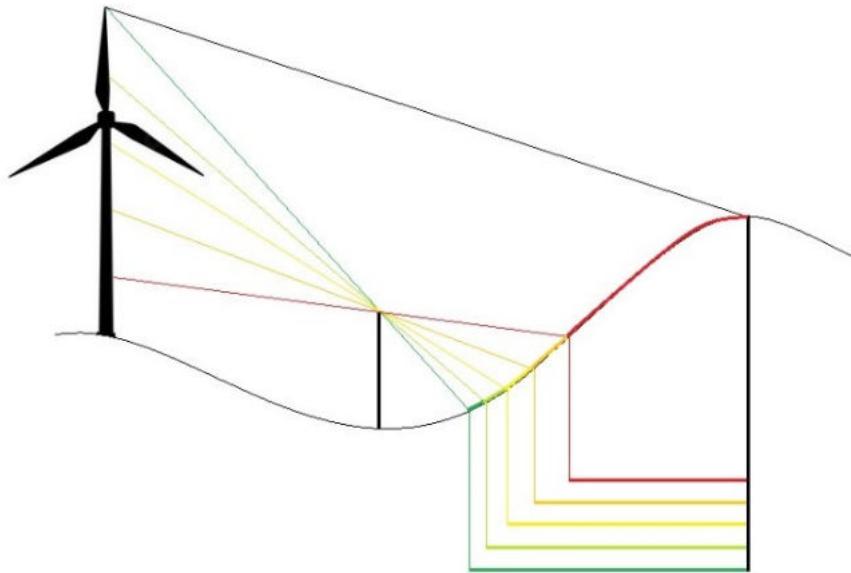
2.1.3. Sichtbarkeitsanalyse

Für jeden Stützpunkt wird eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt (zu technischen Einzelheiten einer *viewshed analysis* vgl. etwa Herman Haverkort, Laura Toma, and Yi Zhuang, Computing Visibility on Terrains in External Memory 2007).

Die Ergebnisse („Stützpunkt sichtbar“) für alle Stützpunkte eines Höhenwerts (H I bis H V) werden als Fläche zusammengefasst, um später eine Sichtbarkeitsklasse für jede Rasterzelle festzulegen. Es werden also im Untersuchungsraum alle Rasterzellen des DOM identifiziert und abgebildet, von denen mindestens ein Stützpunkt des jeweiligen Höhenwerts sichtbar ist.

2.1.4. Sichtbarkeitsklasse

Auf Grundlage der Sichtbarkeit der Stützpunkte wird jeder Rasterzelle eine Sichtbarkeitsklasse zugeordnet. Die Sichtbarkeitsklassen tragen dem Umstand Rechnung, dass eine Anlage bei Sichtverschattung durch Relief und Bodenbedeckung nur teilweise zu sehen ist. Die Sichtbarkeitsklasse bildet ab, zu welchem Anteil eine Anlage von der jeweiligen Rasterzelle aus sichtbar ist. Dazu werden die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse der fünf Höhenwerte überlagert. Unterste Ebene sind die Ergebnisse der Gruppe H V (Sichtbarkeit oberstes Fünftel; 0-20%), oberste Ebene die Ergebnisse der Gruppe H I (Sichtbarkeit unterstes Fünftel; 80-100%)



Der sichtbare Layer bestimmt die Sichtbarkeitsklasse. Die Layer werden entsprechend zusammengeführt und dargestellt.

2.1.5. Entfernungsklasse

Jede Rasterzelle wird einer von fünf Entfernungsklassen zugeordnet (angelehnt an Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, S. 11 f.). Die Entfernungsklassen richten sich nach der Entfernung der untersuchten Rasterzelle vom Mittelpunkt des Untersuchungsraumes (vgl. 2.1.2.2).

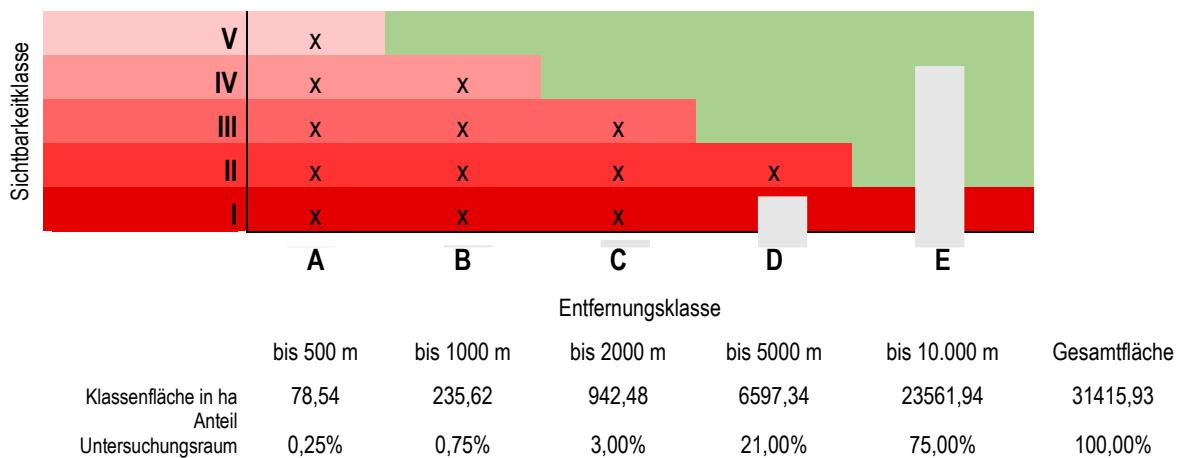
Entfernung vom Mittelpunkt	Entfernungsklasse
bis 500 m	A
500 bis 1000 m	B
1000 bis 2000 m	C
2000 bis 5000 m	D
5000 bis 10.000 m	E

Die so festgelegten Zonen sind Ringzonen. Jede Rasterzelle wird nur einer Entfernungsklasse zugeordnet.

Die Entfernungsklassen könnten – ebenso wie der Untersuchungsraum – auch dynamisch anhand eines Vielfachen der Höhe des Stützpunktes festgelegt werden. Zur Reduktion von Komplexität des Modells für eine praktikable Anwendung im Vollzug wird hier jedoch einer statischen Betrachtung (10 km-Kreis) der Vorzug gegeben.

2.1.6. Aussonderung nicht erheblich beeinträchtigter Rasterzellen

In den jeweiligen Entfernungsklassen werden die Rasterzellen ausgesondert, für die die (Teil-)Sichtbarkeit der Anlage (entsprechend der Matrix) keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.



Diese Einteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass die optische Wahrnehmbarkeit einer Anlage sich auf wachsende Entfernung und durch Teilsichtbarkeit reduziert. Mit der vorliegenden Einteilung ist die Sichtbarkeit der Anlage in 96% des Untersuchungsraumes (Sichtbarkeitsklassen D und E) nur dann eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn sie zu mehr als drei Fünfteln sichtbar ist.

Die Anlage wirkt damit optisch schwerpunktmäßig im Bereich bis 2000m; denn Sichtverschattung führt regelmäßig zu einer reduzierten Sichtbarkeit der Anlage in den äußeren Entfernungsklassen, was der Realität des Betrachters in der Landschaft entspricht.

Kleine Anlagen sind auf (die gleiche) große Entfernung zwar physiologisch weniger gut zu sehen, als große Anlagen; so entstehenden Überschätzungen von optischen Wirkungen eines Eingriffs steht in der vorliegenden Methode jedoch die gleichermaßen wirkende Überschätzung von optischen Wirkungen der Kompensationsmaßnahme gegenüber. Dieses Ergebnis ist vertretbar, da es sich bei der Eingriffsregelung um ein Bilanzierungsinstrument handelt: Maßgeblich ist in erster Linie das Verhältnis von Eingriffswirkung und Kompensationswirkung. Eine Überschätzung von optischen Wirkungen der Kompensationsmaßnahme ist zudem günstig für die Kompensationswirkung, da Maßnahmen regelmäßig nur eine Höhe <25 m (Baumhöhe) aufweisen werden und sich in der Realität der Sehkraft des Auges eher entziehen, als eine technische Anlage.

2.1.7. Ergebnis: Erheblich beeinträchtigte Rasterzellen

Die als erheblich beeinträchtigt eingestuften Rasterzellen sind (für eine Qualifizierung nach 2.2) in einer Karte darzustellen und ihre Anzahl (für eine Quantifizierung nach 2.3) schriftlich zu dokumentieren.

2.2. Qualifizierung

Die maßgeblichen Parameter für die qualitative Bewertung von Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung sind durch den Gesetzgeber vorgezeichnet: Das Schutzgut Landschaftsbild dient als dritte Zieldimension des BNatSchG in Gestalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft der dauerhaften Sicherung der immateriellen Funktionen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; vgl. auch § 1 Abs. 4 BNatSchG; BT-Drs. 16/12274, S. 50).

Für einen einheitlichen, praktikablen und rechtssicheren Vollzug sind die Zulassungsbehörden auf eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in ihrem Zuständigkeitsbereich angewiesen, die den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Für das „Märkische Modell“ muss diese Bewertung erheblich beeinträchtigter Flächen in Form von Rasterdaten vorliegen, damit sie mit einem GIS für eine Qualifizierung operationalisiert werden kann.

2.2.1. Qualifizierung erheblich beeinträchtigter Rasterzellen

Jeder erheblich beeinträchtigten Rasterzelle des DOM (vgl. 2.1) wird die Wertstufe der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsprogramms zugeordnet, in der sie liegt. Sie erhält - entsprechend ihrer Wertstufe - ein neues Attribut mit einem Wert zwischen 1 und 6 (Landschaftsprogramm Brandenburg, Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, Karte 2, Bewertung; Bedeutung des Landschaftsbildes). Die Rasterdaten der Karte 2 sind öffentlich verfügbar.

Die Qualifizierung von Flächen außerhalb des Bundeslandes in Nachbarbundesländer und Nachbarstaaten erfolgt rechnerisch durch Extrapolation der für Brandenburg ermittelten Werte (vgl. auch 2.3.3).

Die Karte 5 des Landschaftsprogramms (Konfliktrisiko gegenüber 200m hohen Strukturen) ist für die Anwendung in Zulassungsverfahren nicht heranzuziehen, da sie raumbezogene Prognosen trifft. Die Sichtbarkeitsanalyse im Zulassungsverfahren ermittelt hingegen vorhabenscharf die tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und geht über die Untersuchungen des Landschaftsprogramms hinaus (vgl. dort S. 79, Einsehbarkeit vs. Sichtbarkeit).

2.2.2. Vorbelastungen des Landschaftsbildes

Optische Vorbelastungen der Landschaft sind bei der Bewertung des Landschaftsbildes bereits berücksichtigt (vgl. S.23 ff. LaPro) und müssen daher im Rahmen des „Märkischen Modells“ nicht gesondert betrachtet werden. Sie fließen über die Wertstufe der betroffenen Landschaft in die Beurteilung der Eingriffswirkung ein. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurden insbesondere Industrie- und Gewerbeflächen, Masten, Straßen, PV- Freiflächenanlagen und WEA als Vorbelastung berücksichtigt.

2.3. Quantifizierung

2.3.1. Gesamtfläche erheblich beeinträchtigter Rasterzellen im Untersuchungsraum

Die Gesamtfläche erheblich beeinträchtigter Landschaft im Untersuchungsraum wird ermittelt, indem die Anzahl erheblich beeinträchtigter Rasterzellen des DOM mit ihrer Rasterzellenfläche multipliziert wird.

Dabei ist die Anzahl erheblich beeinträchtigter Rasterzellen für benachbarte Bundesländer und Nachbarstaaten entsprechend deren Anteil am Untersuchungsraum zu extrapoliieren (vgl. auch 2.1.2.2). Der Anteil der Bundesländer und Nachbarstaaten am Untersuchungsraum ist schriftlich zu dokumentieren.

Die erheblich beeinträchtigte Fläche ist in einer Karte darzustellen. Außerhalb des Bundeslandes bedarf es keiner Darstellung, da die Flächeninhalte für dort rechnerisch extrapoliert werden. Die Verwaltungsgrenzen sind in der Karte darzustellen.

2.3.2. Differenzierung betroffener Naturräume innerhalb des Untersuchungsraums

Die innerhalb des Untersuchungsraums ermittelten Flächen erheblich beeinträchtigter Landschaft sind zudem nach betroffenen Naturräumen zu differenzieren. Denn ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Um die Wirkung eines Eingriffs kompensieren zu können, muss eine Maßnahme also im selben Naturraum wirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.2025 – 7 A 3.24). Maßgeblich hierfür sind die naturräumlichen Regionen wie sie das Landschaftsprogramm Brandenburg festlegt (vgl. MLUV 2009, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, S. 20).

Die naturräumlichen Regionen sind in der Karte zur Gesamtfläche erheblich beeinträchtigter Landschaft (vgl. 2.3.1) abzubilden. Der Flächeninhalt der innerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Naturräume ist zu ermitteln und darzustellen. Der Flächeninhalt erheblich beeinträchtigter Landschaft ist - für jeden Naturraum einzeln - absolut und relativ zur Naturraumfläche innerhalb des Untersuchungsraums zu ermitteln und darzustellen.

Für benachbarte Bundesländer und Nachbarstaaten ist der Anteil der Naturräume am Untersuchungsraum rechnerisch zu extrapoliieren (vgl. auch 2.1.2.2).

2.3.3. Differenzierung nach Wertstufen innerhalb betroffener Naturräume

Für jeden betroffenen Naturraum sind die Flächenwerte erheblich beeinträchtigter Landschaft nach Wertstufen zu differenzieren. Der Flächeninhalt der einzelnen Wertstufen ist absolut und relativ zur Fläche erheblich beeinträchtigter Landschaft im betroffenen Naturraum zu ermitteln und darzustellen.

Für benachbarte Bundesländer und Nachbarstaaten ist die Verteilung der Wertstufen in den Naturräumen rechnerisch zu extrapoliieren (vgl. auch 2.1.2.2).

2.4. Ergebnis

Für jeden betroffenen Naturraum liegen nach Wertstufen differenzierte Flächenwerte erheblich beeinträchtigter Landschaft absolut und relativ zur Naturraumfläche vor. Für den gesamten Untersuchungsraum liegen nach Wertstufen differenzierte Flächenwerte absolut und relativ zum Untersuchungsraum vor.

3. Aufwertung des Landschaftsbildes durch eine Maßnahme (Kompensationswirkung)

Der Wirkungsgrad einer Maßnahme hängt von ihrer Eignung ab, das Landschaftsbild aufzuwerten. Für die Ermittlung dieser Kompensationswirkung ist zunächst festzustellen, ob die Maßnahme dem Grunde nach dazu geeignet ist, sich positiv auf das Landschaftsbild auszuwirken (dazu 3.1). Ist die Maßnahme landschaftsbildwirksam, ist zu ermitteln, an welchen Stellen die Landschaft durch die Maßnahme aufgewertet wird (dazu 3.2). Die Aufwertung ist sodann zu qualifizieren (dazu 3.3) und zu quantifizieren (dazu 3.4).

3.1. Eignung einer Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Eignung einer Maßnahme als Ausgleich oder Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientiert sich an Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Die qualitative Eignung einer Maßnahme ist der (Doppel-)Spalte „Vielfalt von Landschaften“ zu entnehmen. Sofern die gegenständliche Maßnahme „in bestimmten Fällen geeignet“ ist, muss zunächst von der Nichteignung ausgegangen werden. Der Vorhabenträger muss dann im Einzelfall darlegen, weshalb ausnahmsweise doch eine Aufwertungswirkung erzielt wird. Für eine quantitative Eignung zur Aufwertung des Landschaftsbildes muss die Maßnahme selbst ein gewisses Gewicht haben. Um eine hinreichende Raumwirkung zu erzielen müssen flächenhafte Maßnahmen daher eine Mindestfläche von 1 ha umfassen, lineare Maßnahmen mindestens eine Breite von 10 m und eine Länge von 100 m (vgl. MLUL 2017, Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation).

3.2. Ermittlung aufgewerteter Flächen

Die Ermittlung aufgewerteter Flächen erfolgt in der gleichen Weise wie die Ermittlung erheblich beeinträchtigter Flächen. So wird eine Vergleichbarkeit zwischen Eingriffswirkung und Kompensationswirkung erreicht, die dem Äquivalenzerfordernis einer wertenden Bilanzierung gerecht wird.

3.2.1. Rechenrelevante Kennwerte der Maßnahme

Die rechenrelevanten Kennwerte der Maßnahme entsprechen denen des Eingriffsvorhabens. Für die Maßnahme ist entsprechend 2.2.1 zu verfahren.

3.2.2. Parameter für die Sichtbarkeit der Maßnahme

Die Parameter für die Sichtbarkeit der Maßnahme entsprechen denen des Eingriffsvorhabens. Für die Maßnahme ist entsprechend 2.1.2 zu verfahren.

3.2.3. Sichtbarkeitsanalyse

Die Sichtbarkeitsanalyse erfolgt für die Maßnahme in der gleichen Weise wie für das Eingriffsvorhaben entsprechend 2.1.3.

3.2.4. Sichtbarkeitsklasse

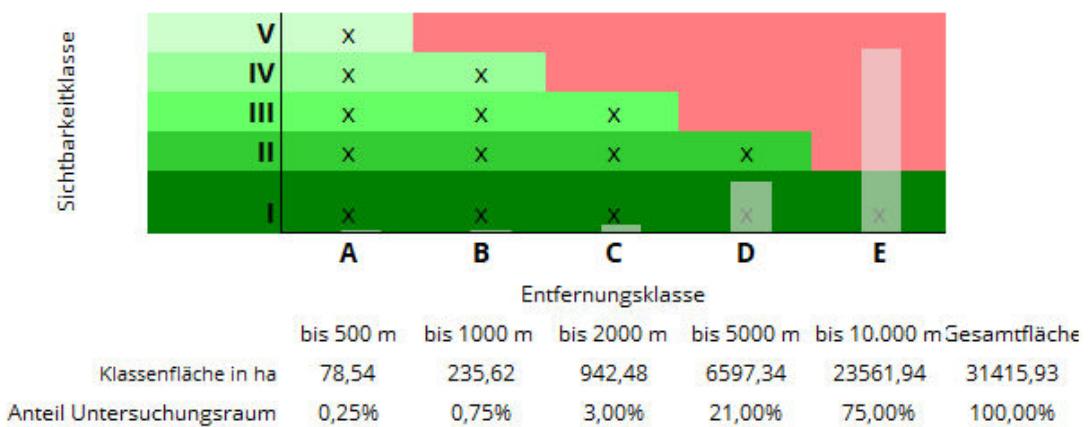
Die Zuordnung von Sichtbarkeitsklassen erfolgt für die Maßnahme in der gleichen Weise wie für das Eingriffsvorhaben entsprechend 2.1.4.

3.2.5. Entfernungsklasse

Die Zuordnung von Entfernungsklassen erfolgt für die Maßnahme in der gleichen Weise wie für das Eingriffsvorhaben entsprechend 2.1.5.

3.2.6. Aussonderung nicht aufgewerteter Rasterzellen

Die Aussonderung nicht aufgewerteter Rasterzellen erfolgt für die Maßnahme in der gleichen Weise wie für das Eingriffsvorhaben entsprechend 2.1.6.



3.2.7. Ergebnis: Aufgewertete Rasterzellen

Die als aufgewertet eingestuften Rasterzellen sind (für eine Qualifizierung nach 3.3) in einer Karte darzustellen und ihre Anzahl (für eine Quantifizierung nach 3.4) schriftlich zu dokumentieren.

3.3. Qualifizierung

Die Qualifizierung aufgewerteter Rasterzellen entspricht dem Vorgehen nach 2.2.

3.4. Quantifizierung

Die Quantifizierung aufgewerteter Rasterzellen entspricht dem Vorgehen nach 2.3.

3.5. Ergebnis

Für jeden betroffenen Naturraum liegen nach Wertstufen differenzierte Flächenwerte aufgewerteter Landschaft absolut und relativ zur Naturraumfläche vor. Für den gesamten Untersuchungsraum liegen nach Wertstufen differenzierte Flächenwerte absolut und relativ zum Untersuchungsraum vor.

4. Verrechnung von Eingriffswirkung und Kompensationswirkung

4.1. Äquivalenzerfordernis zwischen Eingriffswirkung und Kompensationswirkung

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn und sobald das Landschaftsbild in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Aus dem gesetzlichen Erfordernis einer Gleichwertigkeit leitet das OVG Berlin-Brandenburg ab, dass bei der Beurteilung einer Ersatzmaßnahme auf die Äquivalenz zwischen Eingriffswirkung der Anlage und Kompensationswirkung der Maßnahme abzustellen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.03.2023 – OVG 3a A 47/23, Rn. 38). Diesen Ansatz hat das BVerwG ausdrücklich bestätigt (BVerwG, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3/23, Rn. 13 und 24). Eingriffswirkung und Kompensationswirkung sind mithin für jeden betroffenen Naturraum zu bewerten und zueinander in Verhältnis zu setzen. Für eine Bewertung und Bilanzierung von Eingriffs- und Kompensationswirkung müssen diese operationalisiert werden.

4.2. Operationalisierung der Eingriffswirkung einer Anlage

Die Eingriffswirkung wird operationalisiert, indem für jede Wertstufe das Produkt aus dem absoluten Flächenwert erheblich beeinträchtigter Landschaft und dem zur Wertstufe der betroffenen Landschaft gehörigen Abwertungsfaktor (vgl. Tabelle) gebildet wird (Abwertungspunkte). Die Beeinträchtigung einer Landschaft mit hoher Wertstufe bekommt damit ein höheres Gewicht, als die Beeinträchtigung einer Landschaft mit niedriger Wertstufe. Werden vorbelastete Landschaften mit niedriger Wertstufe beeinträchtigt, verursachen sie durch ihren niedrigen Abwertungsfaktor nur wenig Abwertungspunkte, die später bilanziert werden müssen.

Bewertungsfaktoren						
Wertstufe	1	2	3	4	5	6
Abwertungsfaktor	1	2	3	4	5	6

Auch Flächen mit sehr geringer Bedeutung des Landschaftsbildes - und damit der niedrigsten Wertstufe 1 - wird für diese Methode zugebilligt, (noch) abwertungsfähig zu sein. Angesichts der Rasterzellengröße von 25 ha (500m x 500m) sollen Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein Eingriff auch in einer solchen Landschaft noch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt. Mit einem Abwertungsfaktor von 1 entfallen

Eingriffe in dieser Wertstufe allerdings eine geringe Wirkung, während der gleiche Eingriff in der Wertstufe 6 den sechsfachen Abwertungsfaktor erhält und entsprechend viele Abwertungspunkte erwirtschaftet.

Die Verteilung von Abwertungsfaktoren entsprechend der Wertstufe trägt dem Hinweis des BVerwG Rechnung, dass neben der quantitativen Betrachtung der Wirkung einer Ersatzmaßnahme als solcher auch zu würdigen ist, wie werthaltig sich das Landschaftsbild am Standort der Ersatzmaßnahme insbesondere in Anbetracht anthropogener Vorprägungen bzw. Vorbelastungen darstellt und wie stark vor diesem Hintergrund die konkrete positive Wirkung auf das Landschaftsbild ist, die die jeweilige Maßnahme vom Standort ihrer Umsetzung aus entfalten kann (BVerwG, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3/23, Rn. 20). Vor dem Hintergrund des Äquivalenzerfordernisses einer gleichwertigen Kompensation muss für die Bewertung der Eingriffswirkung dasselbe entsprechend gelten.

4.3. Operationalisierung der Kompensationswirkung einer Maßnahme

Die Kompensationswirkung wird operationalisiert, indem für jede Wertstufe das Produkt aus dem absoluten Flächenwert aufgewerteter Landschaft und dem zur Wertstufe der aufgewerteten Landschaft gehörigen Aufwertungsfaktor (vgl. Tabelle) gebildet wird (Aufwertungspunkte). Die Aufwertung einer Fläche mit hoher Wertstufe bekommt dabei ein geringeres Gewicht, als die Aufwertung einer Fläche mit niedriger Wertstufe.

Bewertungsfaktoren						
Wertstufe	1	2	3	4	5	6
Aufwertungsfaktor	6	5	4	3	2	1

Diese umgekehrte Faktorverteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur solche Flächen in Betracht kommen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als [...] höherwertig einstufen lässt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998 - 4 A 35–97). Je niedriger die Bedeutung des Landschaftsbildes in einer Rasterzelle des Landschaftsprogramms bewertet wird, desto aufwertungsbedürftiger ist die Landschaft in dieser Rasterzelle. Und je aufwertungsbedürftiger eine Fläche ist, desto höher ist ihr Aufwertungsfaktor. Der Aufwertungsfaktor bildet insoweit die Aufwertungsfähigkeit ab. Auch Flächen mit sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes - und damit der höchsten Wertstufe 6 - wird für diese Methode zugebilligt, (noch) aufwertungsfähig und –bedürftig zu sein. Angesichts der Rasterzellengröße von 25 ha (500m x 500m) sollen Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden, in denen eine Maßnahme auch in einer hochwertigen Landschaft noch eine Verbesserung des Landschaftsbildes bewirkt. Mit einem Aufwertungsfaktor von 1 entfalten Maßnahmen in dieser Wertstufe allerdings eine geringe Wirkung, während die gleiche Maßnahme in der besonders aufwertungsbedürftigen Wertstufe 1 den sechsfachen Aufwertungsfaktor erhält und entsprechend viele Aufwertungspunkte erwirtschaftet.

4.4. Verhältnismäßige Pflichtverteilung der Aufwertungspunkte entsprechend der Abwertungspunkteverteilung

Mit der Operationalisierung von Eingriffswirkung und Kompensationswirkung können diese zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Zu ermitteln ist, in welchem Maß die Kompensationswirkung die Eingriffswirkung „aufheben“ kann. Hier ist zu beachten, dass beide Wirkungen in jedem Einzelfall individuell sind; Relief und Bodenbedeckung bestimmen die quantitative Wirkung, die Wertstufen der im Wirkungsbereich liegenden Landschaft die qualitative Wirkung.

Ausgangspunkt für die Saldierung ist die zu kompensierende Eingriffswirkung. Maßgebliche Werte dafür sind die für jede Wertstufe erwirtschafteten Abwertungspunkte, da der Flächeninhalt der betroffenen Landschaft allein nicht das Gewicht der Betroffenheit abbildet. Die Gesamtwirkung des Eingriffs verteilt sich stets individuell anteilmäßig auf die betroffenen Wertstufen und verursacht dort einen Kompensationsbedarf. In eben diesen Verhältnissen muss vor dem Hintergrund des Äquivalenzerfordernisses auch die Kompensationswirkung der Maßnahme verteilt werden. Dieses Pflichtverhältnis entspricht dem Verteilungsverhältnis der erwirtschafteten Abwertungspunkte. Es erfolgt so eine Verteilung der erwirtschafteten Aufwertungspunkte auf alle beeinträchtigten Wertstufen äquivalent zum Verhältnis der erwirtschafteten Abwertungspunkte.

4.5. Anrechenbare Kompensationsfläche

Die so verteilten Aufwertungspunkte sind für die Saldierung zurück in Flächenwerte umzuwandeln, um die anrechenbare Kompensationsfläche je Wertstufe zu ermitteln. Je höher die Wertstufe der beeinträchtigten Landschaft ist, desto mehr Aufwertungspunkte müssen für die Kompensation eingesetzt werden. Die Anzahl der pflichtverteilten Aufwertungspunkte einer Wertstufe ist durch den Abwertungsfaktor der Wertstufe zu dividieren. Die Kompensation der Beeinträchtigung eines Hektars Landschaft der Wertstufe 6 verbraucht damit 6 Aufwertungspunkte, die eines Hektars Landschaft der Wertstufe 1 lediglich 1 Aufwertungspunkt.

4.6. Subtraktion des Flächenwerts Aufwertung vom Flächenwert Abwertung

Zum Abschluss der Saldierung ist für jede Wertstufe der Flächenwert der anrechenbaren Kompensationsfläche vom Flächenwert der beeinträchtigten Fläche zu subtrahieren.

4.7. Ergebnis

Aus dem Ergebnis ergibt sich das Flächensaldo von Eingriffswirkung und Kompensationswirkung sowie der prozentuale Wirkungsgrad der Kompensationsmaßnahme. Die Rechenschritte und das Ergebnis sind zu dokumentieren.